

HBM UCITS (LUX) FUNDS

VERKAUFSPROSPEKT

1. Februar 2023

Niemand ist befugt, andere Angaben zu machen als diejenigen, die in diesem Verkaufsprospekt und in den im Verkaufsprospekt genannten Dokumenten enthalten sind. Der englische Originaltext dieses Verkaufsprospekts ist die gesetzliche und verbindliche Fassung.

ÜBERBLICK

Alle in der englischen Fassung des vorliegenden Verkaufsprospekts mit Großbuchstaben beginnenden Ausdrücke sind weiter unten im Abschnitt „Begriffsbestimmungen“ definiert, sofern sie nicht (anders) in anderen Abschnitten definiert sind.

Der Hauptteil des vorliegenden Verkaufsprospekts enthält eine Beschreibung der Gesellschaft, eine Darlegung ihrer allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Angabe der Verwaltungs- und Anlageparameter, die für die Gesellschaft und die verschiedenen Teilfonds der Gesellschaft gelten.

Die Anlagepolitik jedes Teilfonds sowie deren jeweiligen Merkmale sind im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt erläutert.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, deren Namen weiter unten genannt werden, sind für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen verantwortlich. Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die die gebotene Sorgfalt darauf verwendeten, dies zu gewährleisten) den Tatsachen, und es wurde in ihm nichts ausgelassen, was sich auf die Bedeutung dieser Informationen auswirken könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die entsprechende Haftung.

Die Aktien der Gesellschaft werden nur auf der Grundlage der in diesem Dokument enthaltenen Informationen und Erklärungen angeboten, und es darf nicht davon ausgegangen werden, dass jegliche weiteren Informationen oder Erklärungen, die von irgendjemandem abgegeben wurden, von der Gesellschaft oder den Verwaltungsratsmitgliedern genehmigt wurden. Weder die Herausgabe des vorliegenden Verkaufsprospekts noch die Ausgabe von Aktien implizieren in irgendeiner Weise, dass sich seit dem Datum des vorliegenden Dokuments nichts an den Angelegenheiten der Gesellschaft geändert hat.

Die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen werden durch die Abschlüsse und weitere in den jeweils letzten Jahres- und Halbjahresberichten der Gesellschaft und den Wesentlichen Informationen für den Anleger (KIID) enthaltenen Informationen ergänzt, von denen kostenlose Exemplare am eingetragenen Sitz der Gesellschaft angefordert werden können.

Potenziellen Anlegern wird empfohlen, diesen Prospekt (einschließlich des bzw. der entsprechenden Anhänge) und die wesentlichen Informationen für Anleger sorgfältig und in ihrer Gesamtheit zu prüfen, und vor dem Treffen einer Entscheidung über eine Anlage in einen Teilfonds eine unabhängige Beratung von einem Börsenmakler, Bankberater, Rechtsanwalt, Steuer- und sonstigen Finanzberater einzuholen in Bezug auf: (a) die gesetzlichen in ihren eigenen Ländern geltenden Anforderungen für den Kauf, das Halten, den Umtausch, die Rückgabe oder die Veräußerung von Aktien; (b) etwaige Devisenbeschränkungen, denen sie in ihren eigenen Ländern in Bezug auf den Kauf, das Halten, den Umtausch, die Rückgabe oder die Veräußerung von Aktien unterliegen; (c) die gesetzlichen, steuerrechtlichen, finanziellen oder sonstigen Folgen einer Zeichnung, eines Kaufs, eines Haltens, eines Umtauschs, einer Rückgabe oder einer Veräußerung von Aktien; und (d) die Bestimmungen dieses Prospekts.

Der Fonds ist eine offene Investmentgesellschaft in Form einer *Société d'Investissement à Capital Variable* (SICAV). Die Gesellschaft ist nach Teil I des Gesetzes von 2010 eingetragen. Die erwähnte Eintragung erfordert nicht die Bestätigung oder Ablehnung der Angemessenheit oder Richtigkeit des vorliegenden Verkaufsprospekts oder der von der Gesellschaft gehaltenen Anlagen durch eine luxemburgische Behörde.

Jegliche Behauptung des Gegenteils ist unzulässig und rechtswidrig.

Die Verbreitung dieses Verkaufsprospekts und das Angebot von Aktien können in einigen Ländern eingeschränkt sein. Daher haben sich Personen, in deren Besitz dieser Verkaufsprospekt gelangt, nach Maßgabe der Gesellschaft über derartige Einschränkungen zu informieren und diese zu beachten.

Der vorliegende Verkaufsprospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung an Personen dar, die einer Rechtsprechung unterliegen, unter der dieses Angebot oder diese Aufforderung nicht zulässig sind, und auch nicht an Personen, denen gegenüber die Unterbreitung eines solchen Angebots oder einer solchen Aufforderung unrechtmäßig wäre.

Dieser Verkaufsprospekt kann in andere Sprachen übersetzt werden. Wenn es Inkonsistenzen zwischen dem vorliegenden Verkaufsprospekt und einer Übersetzung von ihm gibt, hat der Verkaufsprospekt in englischer Sprache Vorrang, sofern die gesetzlichen Bestimmungen eines anderen Landes, in dem die Aktien verkauft werden, nichts anderes vorgeben.

Vereinigte Staaten: Die hiermit angebotenen Aktien wurden und werden nicht gemäß dem US Securities Act von 1933 (das „Gesetz von 1933“) in seiner jeweils geltenden Fassung oder der Wertpapiergesetze eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten registriert. Daher dürfen die Aktien der Gesellschaft weder direkt noch indirekt in den USA angeboten oder verkauft werden, es sei denn, dies erfolgt im Rahmen einer Befreiung von den Registrierungsvorschriften des Gesetzes von 1933. Die Aktien dürfen nicht direkt oder indirekt einer „United States Person“ gemäß der Beschreibung in Abschnitt 7701(a)(30) des U.S. Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils geltenden Fassung (der „Code“), einer „US-Person“ gemäß der Definition in Regulation S des Gesetzes von 1933 in seiner jeweils geltenden Fassung, einer Person, die „in the United States“ ist, wie in Rule 202(a)(30)-1 des US Investment Advisers Act von 1940 in seiner jeweils geltenden Fassung oder einer Person, die eine „Non-United States Person“ gemäß der Definition im U.S. Commodities Futures Trading Commission Rule 4.7 ist, angeboten oder an sie oder zu ihren Gunsten verkauft werden.

Grundsätzlich gilt: Die vorstehenden Informationen dienen nur der allgemeinen Orientierung und jeder, der im Besitz des vorliegenden Verkaufsprospekts ist und einen Antrag auf Aktien stellen möchte, ist selbst dafür verantwortlich, sich über alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften jeglicher relevanter Rechtsprechung zu informieren und diese einzuhalten. Potenzielle Antragsteller sollten sich über zusätzlich geltende gesetzliche Vorschriften, Devisenkontrollbestimmungen und Steuern der Länder informieren, deren Staatsangehörigkeit sie besitzen oder in denen sie ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben.

Weitere Informationen siehe Inhaltsverzeichnis auf Seite 4 des vorliegenden Verkaufsprospekts. Wenn Sie irgendwelche Zweifel hinsichtlich des Inhalts des vorliegenden Dokuments haben, sollten Sie sich an Ihren Börsenmakler, Bankfachmann, Steuerberater oder einen anderen professionellen Berater wenden.

Angesichts wirtschaftlicher und mit den Aktienmärkten verbundenen Risiken kann keine Gewähr übernommen werden, dass die Gesellschaft ihre Anlageziele erreicht, und der Wert von Aktien kann steigen oder fallen. Anleger sollten die im Abschnitt „Risikofaktoren“ dargelegten Anlagerisiken berücksichtigen.

Die Gesellschaft macht Anleger darauf aufmerksam, dass jeder Anleger seine Anlegerrechte, insbesondere das Recht auf Teilnahme an Hauptversammlungen der Aktionäre, nur dann in vollen Umfang direkt gegenüber der Gesellschaft ausüben kann, wenn der Anleger selbst und in seinem eigenen Namen im Aktionärsregister der

Gesellschaft eingetragen ist. In Fällen, in denen ein Anleger über einen Intermediär, der in seinem eigenen Namen, aber für Rechnung des Anlegers in der Gesellschaft anlegt, ist es mitunter für den Anleger nicht immer möglich, bestimmte Aktionärsrechte direkt gegenüber der Gesellschaft auszuüben. Anlegern wird empfohlen, sich in Bezug auf ihre Rechte beraten zu lassen.

Datenschutz – Verarbeitung personenbezogener Daten

Personenbezogene Daten über bestimmte oder bestimmbare natürliche Personen, welche der Gesellschaft oder in ihrem Auftrag bereitgestellt werden, von ihr oder in ihrem Auftrag erfasst werden oder ihr anderweitig zugehen, werden von der Gesellschaft gemäß geltenden Gesetzen und Vorschriften, einschließlich der DSGVO und der Datenschutzerklärung, auf die in diesem Prospekt Bezug genommen wird, verarbeitet. Anleger und Personen, die sich an die Gesellschaft wenden oder anderweitig direkt oder indirekt mit ihr in Beziehung stehen, sind angehalten, vor einer Kontaktaufnahme oder dem Eingehen sonstiger Geschäftsbeziehungen, und in jedem Fall vor der direkten oder indirekten Bereitstellung oder der Veranlassung einer Bereitstellung von Daten an die Gesellschaft, die Datenschutzerklärung zu lesen und eingehend zu prüfen.

ÜBERBLICK	2
BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	7
ANSCHRIFTENVERZEICHNIS.....	14
I. DIE GESELLSCHAFT	16
II. VERWALTUNGSGESELLSCHAFT.....	16
III. ANLAGEVERWALTER.....	18
IV. DEPOTBANK.....	18
V. VERWALTUNGSSTELLE, ZAHLSTELLE, REGISTER- UND TRANSFERSTELLE UND DOMIZILSTELLE	21
VI. ANLAGEZIELE, ANLAGEPOLITIK UND ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN	21
1. Anlageziele.....	21
2. Anlagepolitiken der Teilfonds	22
3. Anlagebeschränkungen.....	22
4. Derivative Finanzinstrumente.....	30
5. Techniken und Instrumente.....	33
6. Pooling	34
7. Risikomanagementverfahren.....	35
8. Engagements in Total Return Swaps („TRS“), Wertpapierleihgeschäften, Wertpapierpensionsgeschäften und umgekehrten Wertpapierpensionsgeschäften (SFT-Transaktionen)...	35
VII. BENCHMARK-VERORDNUNG.....	39
VIII. OFFENLEGUNG GEMÄSS DER OFFENLEGUNGSRICHTLINIE	40
IX. TAXONOMIEVERORDNUNG.....	42
X. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN	43
XI. RISIKOFAKTOREN.....	45
1. Überblick	45
2. Risikofaktoren	45
3. Anlagerisiken.....	50
XII. AKTIEN	57
XIII. AUSGABE VON AKTIEN	58
XIV. RÜCKNAHME VON AKTIEN	60
XV. UMTAUSCH VON AKTIEN.....	62
XVI. BEKÄMPFUNG VON MARKET-TIMING- UND LATE-TRADING-RISIKEN	63
XVII. BÖRSENNOTIERUNG.....	63
XVIII. BERECHNUNG UND VERÖFFENTLICHUNG DES NETTOINVENTARWERTS VON AKTIEN UND DES AUSGABE-, RÜCKNAHME- UND UMTAUSCHPREISES VON AKTIEN	63
XIX. VORÜBERGEHENDE AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS VON AKTIEN UND DER AUSGABE-, RÜCKNAHME- UND UMTAUSCHPREISE VON AKTIEN	65
XX. HAUPTVERSAMMLUNGEN DER AKTIONÄRE UND GESCHÄFTSJAHR.....	66

XXI. REGELMÄSSIGE BERICHTE UND VERÖFFENTLICHUNGEN	67
XXII. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK.....	67
XXIII. BESTEUERUNG DER GESELLSCHAFT UND IHRER AKTIONÄRE	68
XXIV. GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN	73
XXV. AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT	74
XXVI. LIQUIDATION UND ZUSAMMENLEGUNG VON TEILFONDS	74
1. Liquidation eines Teilfonds	74
2. Zusammenlegung mit einem anderen Teilfonds oder einem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen	75
3. Zusammenlegung/Teilung von Aktienklassen	75
4. Teilung von Teilfonds	75
ANHÄNGE: DIE TEILFONDS	76
ANHANG 1: HBM UCITS (LUX) FUNDS – HBM GLOBAL BIOTECHNOLOGY FUND	76
ANHANG 2: HBM UCITS (LUX) FUNDS – HBM GLOBAL HEALTHCARE FUND	87
INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ	98

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Verwaltungsstelle:	FundPartner Solutions (Europe) S.A., 15 avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxembourg, Großherzogtum Luxemburg.
ADRs (American Depositary Receipts):	American Depositary Receipts sind Hinterlegungsscheine für Nicht-US-Aktien, die von einer Bank ausgegeben werden und treuhänderisch bei der Bank verwahrt werden und den Anspruch des Eigentümers solcher Hinterlegungsscheine auf Kapitalgewinne oder Dividenden von Aktien von Nicht-US-Unternehmen, die den Hinterlegungsscheinen zugrunde liegen, verbrieft. Diese Wertpapiere müssen nicht notwendigerweise auf dieselbe Währung lauten wie die Wertpapiere, in die sie konvertiert werden können. ADR werden in der Regel von einer US-Bank oder Treuhandgesellschaft begeben und an einer US-Börse gehandelt. Emittenten von unsponsored ADRs sind vertraglich nicht verpflichtet, in den USA wesentliche Informationen offenzulegen, sodass solche Informationen mitunter nicht mit dem Marktwert der unsponsored ADR korrelieren. ADRs haben den Status von übertragbaren Wertpapieren.
Satzung:	Die Satzung der Gesellschaft in ihrer jeweils geltenden Fassung.
Anhang:	Jeder Anhang zum Prospekt, der für die Gesellschaft von Zeit zu Zeit herausgegeben wird und bestimmte Informationen über einen Teilfonds und/oder eine oder mehrerer Klassen gibt. Dabei ist zu beachten, dass solche Anhänge mit Informationskarten, Zusätzen oder Ergänzungen versehen sein können, die zusätzliche Informationen über den betreffenden Teilfonds oder die betreffende Klasse enthalten.
Benchmark-Verordnung:	Verordnung (EU) 2016/1011 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden.
Verwaltungsrat	Der Verwaltungsrat der Gesellschaft.
Geschäftstag:	Jeder Tag, an dem Banken in Luxemburg für Geschäfte geöffnet sind, mit Ausnahme des 24. Dezember, sofern im Anhang für einen bestimmten Teilfonds nichts anderes angegeben ist.
CHF:	Das gesetzliche Zahlungsmittel der Schweiz.

Aktienklasse:	Eine Aktienklasse eines Teilfonds, die von der Gesellschaft geschaffen wurde und eine bestimmte Ausschüttungspolitik, Vertriebs- und Rücknahmemechanismen, Gebührenstruktur, Halteanforderungen, Währungs- und Absicherungspolitik oder sonstige bestimmte Merkmale hat.
Commitment-Ansatz:	Eine Methode zur Berechnung des Gesamtrisikos gemäß den geltenden Gesetzen und Bestimmungen, einschließlich des CSSF-Rundschreibens 11/512.
Gesellschaft:	HBM UCITS (LUX) FUNDS
CSSF:	Commission de Surveillance du Secteur Financier, die Finanzaufsichtsbehörde in Luxemburg.
Datenschutzgesetzgebung:	Die DSGVO und sonstige für die Gesellschaft in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten geltenden Gesetze.
Depotbank:	Pictet & Cie (Europe) S.A. 15A, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxembourg, Großherzogtum Luxemburg.
Depotbankvertrag:	Der Vertrag, der zwischen der Gesellschaft und der Depotbank abgeschlossen wurde bzw. noch abgeschlossen wird.
Domizilstelle:	FundPartner Solutions (Europe) S.A., 15, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxembourg.
Zugelassener Staat:	Jeder Mitgliedstaat oder sonstiger Staat in Europa, Ozeanien, Nord- und Südamerika oder Afrika.
Schwellenländermärkte:	Märkte von Ländern, die allgemein als in der Entwicklung zu einer modernen, industrialisierten Nation befindlich betrachtet werden und daher erhebliches Potenzial, aber auch ein erhöhtes Risiko aufweisen. Hierzu gehören Märkte, die zum Zeitpunkt der Anlage vom Internationalen Währungsfonds, von der Weltbank oder von der International Finance Corp. (IFC) als Entwicklungs- oder Schwellenländer eingestuft werden, sowie andere Länder in einem vergleichbaren wirtschaftlichen Entwicklungsstadium.
ESMA:	Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority).
Euro oder EUR:	Die Währung der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die die Einheitswährung verwenden.
ESG	Environmental, Social and Governance - Umwelt, Soziales und Unternehmensführung.

ESG-orientierter Fonds	Ein Teilfonds der Gesellschaft, der nach den in Artikel 8 der Offenlegungsverordnung genannten Kriterien unter anderem ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen bewirbt, sofern die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.
DSGVO:	Die Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG).
GDRs (Global Depositary Receipts)	Global Depositary Receipts sind Hinterlegungsscheine für Nicht-US-Aktien, die von einer Bank ausgegeben werden und treuhänderisch bei dieser Bank verwahrt werden und den Anspruch des Eigentümers solcher Hinterlegungsscheine auf Kapitalgewinne oder Dividenden von Aktien von Nicht-US-Unternehmen, die den Hinterlegungsscheinen zugrunde liegen, verbriefen. Diese Wertpapiere müssen nicht notwendigerweise auf dieselbe Währung lauten wie die Wertpapiere, in die sie konvertiert werden können. GDRs werden entweder von US- oder von Nicht-US-Bankinstituten begeben, die die Eigentümerschaft an den zugrunde liegenden Nicht-US- Wertpapieren belegen. GDRs haben den Status von übertragbaren Wertpapieren.
Initiator:	HBM Partners AG
Institutionelle Anleger:	Institutionelle Anleger sind im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010 definiert.
Anlageberater:	Die Person, die ernannt wurde, um Anlageberatung zu leisten (sofern relevant).
Investment Grade:	Wertpapiere mit einem Rating von mindestens BBB- von Standard & Poor's oder Fitch Ratings oder mindestens Baa3 von Moody's Investor Services oder die zum Zeitpunkt des Erwerbs auf der Grundlage ähnlicher Bonitätskriterien als von gleichwertiger Qualität eingestuft wurden. Im Falle eines geteilten Ratings kann das bessere Rating verwendet werden.
Anlageverwaltungsvertrag:	Die zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und dem bzw. den Anlageverwalter(n) eingegangene oder einzugehende Vereinbarung.
Anlageverwaltungsgebühr:	Die an den bzw. die Anlageverwalter gemäß dem Anlageverwaltungsvertrag zahlbare Gebühr.

Anlageverwalter:	Gegebenenfalls für die Verwaltung von Vermögenswerten gemäß der Definition im Anhang für jeden Teilfonds ernannte Personen.
Informationskarte:	Ein Zusatz zu einem Anhang dieses Prospekts, der von Zeit zu Zeit herausgegeben wird und bestimmte Informationen über den betreffenden Fonds gemäß der Offenlegungsverordnung enthält.
Wesentliche Informationen für den Anleger (KIID):	Das Dokument, das die wesentlichen Informationen für den Anleger über jede Aktienklasse der Gesellschaft enthält. Informationen über aufgelegte Aktienklassen werden auf der Website www.fundinfo.com zur Verfügung stehen. Die Gesellschaft weist Anleger darauf hin, dass sie vor jeglicher Zeichnung von Aktien die KIID über Aktienklassen lesen sollten, die auf der Website www.fundinfo.com zur Verfügung stehen. Ein gedrucktes Exemplar der KIID ist außerdem kostenlos am Sitz der der Gesellschaft oder bei den Vertriebsstellen erhältlich.
Verwaltungsgesellschaft:	FundPartner Solutions (Europe) S.A., 15, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg.
Verwaltungsgesellschaftsdienstleistungsvertrag:	Der Vertrag, der zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen wurde bzw. noch abgeschlossen wird.
Verwaltungsgebühr:	Die an die Verwaltungsgesellschaft gemäß dem Verwaltungsgesellschaftsdienstleistungsvertrag zahlbare Gebühr.
Mitgliedstaat:	Gemäß der Definition des Gesetzes von 2010.
Geldmarktinstrumente:	Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.
Mainstream-Fonds:	Ein Teilfonds, der die Kriterien für einen ESG-orientierten Fonds im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung oder für einen nachhaltigen Investmentfonds im Sinne von Artikel 9 der Offenlegungsverordnung nicht erfüllt.
Nettoinventarwert oder NIW:	In Bezug auf jede Aktienklasse eines Teilfonds der Wert des Nettovermögens dieses Teilfonds, der dieser Klasse zuzuschreiben ist und gemäß den Bestimmungen von Abschnitt XVI des vorliegenden Prospekts berechnet wird.
Anderer OGA:	Ein Organismus für gemeinsame Anlagen gemäß der Definition des Gesetzes von 2010, der nicht den Status eines OGAW hat.
Zahlstelle	FundPartner Solutions (Europe) S.A., 15, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg.
Prospekt:	Der vorliegende Verkaufsprospekt.

Referenzwährung:	Die Währung, auf die ein Teilfonds oder eine Aktienklasse lautet.
Register- und Transferstelle:	FundPartner Solutions (Europe) S.A., 15, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg.
Geregelter Markt:	Ein gemäß der Richtlinie vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente (Richtlinie 2004/39/EG) geregelter Markt, d. h. ein Markt auf der Liste der regulierten Märkte, die von jedem Mitgliedstaat erstellt wird, der regelmäßig betrieben wird und dadurch gekennzeichnet ist, dass die von den zuständigen Behörden erlassenen oder genehmigten Bestimmungen die Bedingungen für den Betrieb und den Zugang zu diesem Markt darlegen sowie die Bedingungen, die ein bestimmtes Finanzinstrument erfüllen muss, um an dem Markt gehandelt werden zu können, der alle Verpflichtungen der Informations- und Transparenzpflichten der Richtlinie 2004/39/EG einhält, sowie jeder andere regulierte, anerkannte Markt, der in einen zugelassenen Staat für die Öffentlichkeit zugänglich ist und regelmäßig betrieben wird.
RESA:	<i>Recueil électronique des sociétés et associations</i> (elektronisches Unternehmens- und Verbandsregister).
SFT-Transaktionen:	Geschäfte im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung.
SICAV:	<i>Société d'Investissement à Capital Variable (Aktiengesellschaft)</i>
Spekulative Wertpapiere:	Wertpapiere, die ein Rating unter Investment Grade oder gar kein Rating haben.
Teilfonds:	Bezeichnet einen der Teilfonds der Gesellschaft.
Offenlegungsverordnung:	Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor in ihrer jeweils geltenden Fassung.
Nachhaltigkeitsrisiko:	Ereignisse aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung, die erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Anlage bzw. einen Gesamtverlust des Wertes zur Folge haben und sich daher auf den Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds auswirken könnten.

Nachhaltige Investition:	(a) eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels beiträgt, gemessen beispielsweise an Schlüsselindikatoren für Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbarer Energie, Rohstoffen, Wasser und Boden, für die Abfallerzeugung, und Treibhausgasemissionen oder für die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Kreislaufwirtschaft, oder (b) eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines sozialen Ziels beiträgt, insbesondere eine Investition, die zur Bekämpfung von Ungleichheiten beiträgt oder den sozialen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Arbeitsbeziehungen fördert oder (c) eine Investition in Humankapital oder zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen, vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften.
Nachhaltiger Investmentfonds:	Ein Teilfonds, der nach den in Artikel 9 der Offenlegungsverordnung genannten Kriterien nachhaltige Investitionen zum Ziel hat.
Nachhaltigkeitsfaktoren:	Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.
Übertragbare Wertpapiere:	Gemäß der Definition des Gesetzes von 2010.
Taxonomie-Verordnung:	Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Offenlegungsverordnung in ihrer gegebenenfalls von Zeit zu Zeit ergänzten, konsolidierten, ersetzten oder anderweitig geänderten Form.
OGA:	Organismus für gemeinsame Anlagen.
OGAW:	Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, der gemäß der OGAW-Richtlinie genehmigt ist.
OGAW-Richtlinie:	Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) in ihrer durch die Richtlinie 2014/91/EU zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen (OGAW) im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen geänderten Fassung.

USD:	Das gesetzliche Zahlungsmittel der Vereinigten Staaten von Amerika.
Bewertungstag:	Gemäß dem Anhang jedes Teilfonds.
Gesetz von 2010:	Das Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen.

ANSCHRIFTENVERZEICHNIS

Verwaltungsrat:

Vorsitzender:

Dominique Küttel

Mitglieder:

Mike Kara

Claude Noesen

Eingetragener Geschäftssitz:

15, avenue J.F. Kennedy

L-1855 Luxemburg

Großherzogtum Luxemburg

Verwaltungsgesellschaft und Domizilstelle:

FundPartner Solutions (Europe) S.A.

15, avenue J.F. Kennedy

L-1855 Luxemburg

Großherzogtum Luxemburg

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft:

Herr Marc Briol, CEO Pictet Asset Services,

Banque Pictet & Cie S.A., Genf

60, route des Acacias, CH-1211 Genf 73, Schweiz

Herr Dorian Jacob, geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied und Chief Executive Officer,

FundPartner Solutions (Europe) S.A.

15, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Herr Geoffroy Linard De Guertechin

Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied

15, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Anlageverwalter:

HBM Partners AG

Bundesplatz 1

CH-6301 Zug

Schweiz

Depotbank:

Pictet & Cie (Europe) S.A.

15A, avenue J.F. Kennedy

L-1855 Luxemburg

Großherzogtum Luxemburg

Verwaltungs-, Zahl-, Transfer-, Register- und Domizilstelle:

FundPartner Solutions (Europe) S.A. 15, avenue
J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Zugelassener Wirtschaftsprüfer:

Ernst & Young SA
35E, Avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Rechtsberater in Luxemburg:

Maples and Calder (Luxembourg) SARL
12E, rue Guillaume Kroll
L-1882 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

I. DIE GESELLSCHAFT

Die Gesellschaft ist ein offener Investmentfonds mit mehreren Teilfonds („*société d'investissement à capital variable*“ (SICAV) *à compartiments multiples*“) nach luxemburgischem Recht, die gemäß den Bestimmungen von Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2010 errichtet wurde.

Die Gesellschaft wurde am 25. April 2017 für unbestimmte Zeit unter dem Namen HBM UCITS (LUX) FUNDS gegründet. Die Satzung wurde am 12. Mai 2017 im RESA veröffentlicht.

Der Gesellschaftssitz befindet sich in 15, avenue J.F. Kennedy, Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, und die Gesellschaft ist im *Handelsregister Luxemburg* unter der Nummer B 214.671 eingetragen.

Das Kapital der Gesellschaft ist jederzeit gleich dem Wert ihres gesamten Nettovermögens. Das gesetzlich erforderliche Mindestkapital beträgt EUR 1.250.000.

II. VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Die Gesellschaft hat FundPartner Solutions (Europe) S.A. als Verwaltungsgesellschaft ernannt. In dieser Eigenschaft handelt die Verwaltungsgesellschaft als Vermögensverwalter, Administrator, Vertretungs- und Domizilstelle, Zahlstelle, Register- und Transferstelle für die Aktien der Gesellschaft.

Im Rahmen des Verwaltungsgesellschaftsvertrages erbringt die Verwaltungsgesellschaft Dienstleistungen der (i) Anlageverwaltung, (ii) Verwaltungs-, Vertretungs- und Domizilierungs-, Zahlstellen- und Registerstellendienste und (iii) Marketing- und Vertriebsdienstleistungen für die Gesellschaft unter der allgemeinen Aufsicht und Kontrolle durch den Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft.

FundPartner Solutions (Europe) S.A. wurde am 17. Juli 2008 als Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht auf unbestimmte Dauer gegründet. Die Satzung der Gesellschaft wurde am 26. August 2008 im *Mémorial* veröffentlicht. Die Gesellschaft ist im amtlichen Verzeichnis der Luxemburger Verwaltungsgesellschaften gemäß Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 eingetragen. Am Datum dieses Prospekts beträgt das voll eingezahlte Kapital der Gesellschaft CHF 6.250.000, und die Eigenmittel der Gesellschaft erfüllen die Anforderungen des Gesetzes von 2010 und des CSSF-Rundschreibens 18/689.

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß dem Gesetz von 2010 und dem Verwaltungsgesellschaftsvertrag ist es ihr gestattet, ihre Funktionen und Pflichten ganz oder teilweise an Dritte zu delegieren, unter dem Vorbehalt, dass sie die Verantwortung für und die Aufsicht über diese Beauftragten behält. Die Beauftragung Dritter bedarf der Genehmigung der Gesellschaft und der CSSF. Die Haftung der Verwaltungsgesellschaft bleibt von der Tatsache, dass sie ihre Funktionen und Pflichten an Dritte übertragen hat, unberührt.

Die Verwaltungsgesellschaft hat folgende Funktionen an Dritte übertragen: Anlageverwaltung und Marketing- und Vertriebsdienstleistungen.

Die Verwaltungsgesellschaft muss jederzeit im besten Interesse der Aktionäre und gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010, des Verkaufsprospekts und der Satzung handeln.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft irgendwelche ihrer Funktionen an Dritte delegiert hat, kann die Verwaltungsgesellschaft jederzeit beliebige Anweisungen an die Beauftragten, an die die Funktionen delegiert sind, erteilen und die betreffenden Verträge mit diesen Beauftragten ohne vorherige Ankündigung und mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn dies gemäß Artikel 110 (1) (g) des Gesetzes von 2010 im besten Interesse der Aktionäre ist.

Der Verwaltungsgesellschaftsvertrag sieht eine unbegrenzte Laufzeit vor und kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden. Die Gesellschaft zahlt an die Verwaltungsgesellschaft für ihre Dienstleistungen eine jährliche Verwaltungsgesellschaftsgebühr in Höhe eines maximalen Prozentsatzes des Nettoinventarwerts der Aktienklassen der Teilfonds, die von Zeit zu Zeit separat zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft vereinbart wird.

Am Datum des vorliegenden Verkaufsprospekts wurde die Verwaltungsgesellschaft außerdem ernannt, als Verwaltungsgesellschaft für andere Investmentfonds zu fungieren, deren Liste am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich ist und die im Jahresbericht der Gesellschaft aufgeführt sind.

Vergütungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft hat Vergütungspolitiken für Mitarbeiterkategorien aufgestellt, zu denen Geschäftsleitung, Risk Taker, Kontrollfunktionen und alle Mitarbeiter gehören, die eine Gesamtvergütung erhalten, durch die sie in denselben Vergütungsbereich fallen wie Geschäftsleitung und Risk Taker, deren berufliche Tätigkeiten maßgeblichen Einfluss auf die Risikoprofile der Managementgesellschaft oder der Gesellschaft haben; diese Vergütungspolitiken stehen mit einem soliden Risikomanagement in Einklang und fördern dieses und geben keinerlei Anreize, Risiken einzugehen, die mit den Risikoprofilen der Gesellschaft oder mit der vorliegenden Satzung nicht vereinbar sind, und stehen nicht mit der Verpflichtung der Verwaltungsgesellschaft, im besten Interesse der Gesellschaft zu handeln, im Widerspruch.

Politik, Verfahren und Praktiken der Vergütung durch die Gesellschaft sind so konzipiert, dass mit einem effizienten Risikomanagement in Einklang stehen und dieses fördern. Sie stehen in Einklang mit der Geschäftsstrategie der Gesellschaft, mit ihren Zielen, Werten und Interessen sowie mit den langfristigen Interessen ihrer Kunden. Die Vergütungspolitik, -verfahren und -praktiken der Gesellschaft (i) umfassen eine Beurteilung der Leistung über einen mehrjährigen Zeitrahmen, der für die den Anlegern der Gesellschaft empfohlene Haltedauer geeignet ist, um sicherzustellen, dass das Beurteilungsverfahren sich an der längerfristigen Leistung der Gesellschaft und ihren Anlagerisiken orientiert, und (ii) schaffen eine ausgewogene Zusammensetzung von festen und variablen Bestandteilen der Gesamtvergütung / lassen keine variable Vergütung zu.

Die aktuelle Vergütungspolitik der Gesellschaft, unter anderem eine Beschreibung, wie Vergütungen und Vergünstigungen berechnet werden, eine Liste der für die Gewährung von Vergütungen und Vergünstigungen verantwortlichen Personen, insbesondere gegebenenfalls die Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, stehen unter www.group.pictet/fps zur Verfügung. Ein gedrucktes Exemplar ist auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Leitende Personen

Die leitenden Personen der Verwaltungsgesellschaft sind für die Leitung des Alltagsgeschäfts der Verwaltungsgesellschaft verantwortlich. Die leitenden Personen müssen in ihrer Funktion als Geschäftsleitung sicherstellen, dass die verschiedenen Dienstleister, auf die die Verwaltungsgesellschaft bestimmte Funktionen übertragen hat (zu denen unter anderem der Anlageverwalter und die globale Vertriebsstelle gehören), ihre

Funktionen gemäß dem Gesetz von 2010, dem CSSF-Rundschreiben 18/689, der Satzung, dem Verkaufsprospekt und den Bestimmungen der jeweiligen Dienstleistungsverträge zwischen der Verwaltungsgesellschaft, der Gesellschaft und den jeweiligen Dienstleistern erfüllen. Die leitenden Personen stellen zudem die Einhaltung der Anlagebeschränkungen durch die Gesellschaft sicher und beaufsichtigen die Umsetzung der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds. Die leitenden Personen berichten zudem regelmäßig dem Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft und setzen diesen umgehend über etwaige Verstöße der Gesellschaft gegen die Anlagebeschränkungen in Kenntnis.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde von der Gesellschaft außerdem zur Domizilstelle ernannt.

III. ANLAGEVERWALTER

Die Verwaltungsgesellschaft hat die tägliche Verwaltung der Vermögenswerte der Teilfonds gemäß dem Anhang für jeden Teilfonds auf die Anlageverwalter übertragen.

Die Anlageverwalter dürfen nur Vereinbarungen über Soft-Commissions mit Broker-Händlern, die Rechtspersonlichkeiten und keine natürliche Personen sind, abschließen, wenn diese einen unmittelbaren und nachweisbaren Vorteil für die Kunden der Anlageverwalter, einschließlich des betreffenden Teilfonds, bieten und wenn die Anlageverwalter überzeugt sind, dass die diese Soft-Commissions generierenden Transaktionen in gutem Glauben, unter strikter Einhaltung der geltenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen und im besten Interesse des betreffenden Teilfonds getätigt werden. Derartige Vereinbarungen müssen vom Anlageverwalter zu den bestmöglichen Bedingungen abgeschlossen werden, die am Markt verfügbar sind. Angaben über Soft-Commissions werden in den periodischen Berichten der Gesellschaft gemacht.

IV. DEPOTBANK

Pictet & Cie (Europe) S.A. wurde von der Gesellschaft zur Depotbank für (i) die Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft, (ii) die Überwachung der liquiden Mittel, (iii) Aufsichtsfunktionen und (iv) weitere Dienstleistungen, die von Zeit zu Zeit vereinbart werden und im Depotbankvertrag wiedergegeben werden, ernannt.

Die Depotbank ist ein in Luxemburg niedergelassenes Kreditinstitut mit Sitz in 15A, avenue J.F. Kennedy, Luxemburg, das im *Handelsregister Luxemburg* unter der Nummer B 32060 eingetragen ist. Sie verfügt über eine Konzession zur Ausübung von Bankaktivitäten gemäß den Bestimmungen des Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzdienstleistungssektor in seiner jeweils gültigen Fassung.

Pflichten der Depotbank

Die Depotbank ist mit der Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft beauftragt. Finanzierungsinstrumente, die treuhänderisch verwahrt werden können, können entweder direkt von der Depotbank gehalten werden oder von Beauftragten der Depotbank, für die die Depotbank sicherstellen muss, dass sie grundsätzlich dieselben Garantien bietet wie die Depotbank selbst, das bedeutet, dass es sich bei luxemburgischen Institutionen um ein Kreditinstitut im Sinne des Gesetzes vom 5. April über den Finanzsektor und bei ausländischen Institutionen um ein Finanzinstitut handeln muss, das den Vorschriften einer aufsichtsrechtlichen Überwachung unterliegt, die denen gleichwertig sein müssen, die von der EU-Gesetzgebung vorgesehen sind. Die Depotbank muss außerdem sicherstellen, dass die Mittelflüsse der Gesellschaft korrekt überwacht werden und insbesondere dass Gelder für Zeichnungen von der Gesellschaft vereinnahmt werden und dass alle Barmittel der Gesellschaft auf dem Geldkonto im Namen (i) der

Gesellschaft, (ii) der Verwaltungsgesellschaft im Auftrag der Gesellschaft oder im Namen, (iii) Depotbank im Auftrag der Gesellschaft verbucht werden.

Zudem stellt die Depotbank sicher,

- (i) dass der Verkauf, der Rückkauf, die Ausgabe, die Rücknahme und die Annullierung von Aktien der Gesellschaft gemäß den Bestimmungen der luxemburgischen Gesetze und der Satzung durchgeführt werden;
- (ii) dass der Wert der Aktien der Gesellschaft gemäß den Bestimmungen der luxemburgischen Gesetze und der Satzung berechnet wird;
- (iii) dass die Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft ausgeführt werden, sofern sie nicht den Bestimmungen der luxemburgischen Gesetze oder der Satzung zuwiderlaufen;
- (iv) dass der Gesellschaft bei Transaktionen, welche Vermögenswerte der Gesellschaft betreffen, Gegenleistungen innerhalb der üblichen Fristen überwiesen werden;
- (v) dass die Erträge der Gesellschaft im Einklang mit den Bestimmungen der luxemburgischen Gesetze und der Satzung verwendet werden.

Die Depotbank stellt der Gesellschaft und ihrer Verwaltungsgesellschaft regelmäßig eine Aufstellung der Vermögenswerte der Gesellschaft zur Verfügung.

Übertragung von Befugnissen

Gemäß der OGAW-Richtlinie und dem Depotbankvertrag überträgt die Depotbank unter bestimmten Bedingungen und um ihre Aufgaben effektiv zu erfüllen alle oder einen Teil ihrer Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft, die in der OGAW-Richtlinie dargelegt sind, an einen oder mehrere Beauftragte, die von der Depotbank von Zeit zu Zeit ernannt werden können und zu denen ihre verbundenen Unternehmen gehören können.

Die Depotbank legt bei der Auswahl und Ernennung von Beauftragten Vorsicht und Sorgfalt an den Tag, um sicherzustellen, dass die Beauftragten das erforderliche Know-how und die erforderlichen Kompetenzen besitzen und pflegen. Die Depotbank überprüft zudem regelmäßig, ob die Beauftragten die geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen erfüllen, und führt eine laufende Überwachung der Beauftragten durch, um sicherzustellen, dass die Verpflichtungen der Beauftragten weiter in vollem Umfang erfüllt werden.

Die Haftung der Depotbank bleibt von der Tatsache, dass sie sämtliche oder einen Teil der Vermögenswerte der Gesellschaft, die sie in Verwahrung hat, einem Dritten überträgt, unberührt.

Im Falle des Verlusts eines verwahrten Finanzinstruments hat die Depotbank ohne schuldhaftes Zögern ein Finanzinstrument derselben Art oder den entsprechenden Geldbetrag an die Gesellschaft zurückzugeben, es sei denn, der Verlust ergibt sich aus einem externen Ereignis, das sich der Kontrolle der Depotbank entzieht und dessen Konsequenzen trotz aller angemessenen Bemühungen unvermeidbar gewesen wären.

Eine aktuelle Liste von ernannten Beauftragten ist auf Anfrage am Sitz der Depotbank erhältlich und steht zur Verfügung unter

http://www.pictet.com/corporate/fr/home/asset_services/custody_services/sub-custodians.html.

In dem Fall, in dem (i) die Gesetze eines Drittlandes vorschreiben, dass bestimmte Finanzinstrumente der Gesellschaft von einem lokalen Rechtsträger verwahrt werden, und es keine lokalen Rechtsträger in diesem Drittland gibt, die einer effektiven aufsichtsrechtlichen Regulierung (unter anderem im Hinblick auf das Mindestkapital) und Überwachung unterliegen und (ii) die Gesellschaft die Depotbank anweist, die Verwahrung dieser Finanzinstrumente an einen solchen lokalen Rechtsträger zu übertragen, tragen die Depotbank und die Gesellschaft gemäß der OGAW-Richtlinie dafür Sorge, dass Anleger der Gesellschaft vor einer solchen Anlage ordnungsgemäß über die Tatsache, dass eine solche Übertragung aufgrund der gesetzlichen Vorgaben des Drittlandes erforderlich ist, über die Umstände, die die Übertragung rechtfertigen und über die mit einer solchen Übertragung verbundenen Risiken informiert werden.

Interessenkonflikte

Die Depotbank wird bei der Erfüllung ihrer Funktionen ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und einzig im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre der Gesellschaft handeln.

Dennoch können gelegentlich potenzielle Interessenkonflikte bei der Erbringung anderer Dienstleistungen für die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und/oder andere Parteien durch die Depotbank und/oder ihre verbundenen Unternehmen von entstehen. Die verbundenen Unternehmen der Depotbank werden ebenfalls zu Beauftragten der Depotbank ernannt. Potenzielle Interessenkonflikte, die zwischen der Depotbank und ihren Beauftragten ermittelt wurden, betreffen in erster Linie Betrugsfälle (Unregelmäßigkeiten, die den zuständigen Behörden nicht gemeldet werden, um Reputationsschäden zu vermeiden), das Risiko rechtlicher Rückgriffe (Verzögern oder Vermeiden der Einleitung rechtlicher Schritte gegen die Depotbank), eine voreingenommene Auswahl (die Wahl der Depotbank basiert nicht auf Qualität oder Preis), das Insolvenzrisiko (niedrigere Standards bei der Trennung des Sondervermögens oder der Sorgfalt hinsichtlich der Solvenz der Depotbank) oder die Ausfallrisiken einer einzelnen Partei (konzerninterne Anlagen).

Daher besteht die Möglichkeit, dass die Depotbank (oder eines ihrer verbundenen Unternehmen) im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Interessenkonflikte oder potenzielle Interessenkonflikte in Bezug auf die Interessen der Gesellschaft und/oder anderer Fonds, für die die Depotbank (oder eines ihrer verbundenen Unternehmen) tätig ist, hat.

Die Depotbank hat sämtliche Arten von Situationen vordefiniert, die potenziell einen Interessenkonflikt begründen können, und hat dementsprechend alle Leistungen einer Prüfung unterzogen, welche entweder von der Depotbank selbst oder ihren Beauftragten für die Gesellschaft erbracht werden. Im Rahmen dieser Maßnahme wurden einige potenzielle, jedoch angemessen gesteuerte Interessenkonflikte identifiziert. Einzelheiten zu den oben erwähnten potenziellen Interessenkonflikten sind kostenlos am Sitz der Depotbank erhältlich und stehen auf folgender Website zur Verfügung:

https://www.group.pictet.com/corporate/fr/home/asset_services/custody_services/sub-custodians.html. Die Depotbank überprüft regelmäßig diese Dienstleistungen und Beauftragungen von und an verbundene/n Unternehmen, durch die Interessenkonflikte entstehen können, und aktualisiert diese Liste entsprechend.

Im Fall eines tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikts wird die Depotbank ihre Pflichten gegenüber der Gesellschaft berücksichtigen und die Gesellschaft und die anderen Fonds, für die sie tätig ist, redlich und,

soweit dies angemessen möglich ist, so behandeln, dass sämtliche Transaktionen auf der Grundlage von zuvor definierten objektiven Kriterien ausgeführt werden und die alleinigen Interessen der Gesellschaft und der Anleger der Gesellschaft wahren. Potenzielle Interessenkonflikte werden auch auf diverse andere Arten ermittelt, gesteuert und überwacht, unter anderem durch die hierarchische und funktionale Trennung der Verwahrfunktionen der Depotbank von ihren anderen Aufgaben, welche potenziell einen Konflikt darstellen können, und indem die Depotbank ihre eigenen Richtlinien zur Vermeidung von Interessenkonflikten einhält.

Verschiedenes

Die Depotbank oder die Gesellschaft können den Depotbankvertrag jederzeit unter Wahrung einer Frist von neunzig (90) Kalendertagen (oder im Falle bestimmter Verletzungen des Depotbankvertrags, unter anderem Insolvenz einer der Parteien des Depotbankvertrags, einer kürzeren Frist) kündigen, wobei der Depotbankvertrag nicht endet, bevor nicht ein Ersatz für die Depotbank ernannt ist.

V. VERWALTUNGSSTELLE, ZAHLSTELLE, REGISTER- UND TRANSFERSTELLE UND DOMIZILSTELLE

Die Verwaltungsgesellschaft hat FundPartner Solutions (Europe) S.A im Rahmen eines Zentralverwaltungsstellenvertrags, der von jeder der beiden Parteien unter Wahrung einer Frist von drei (3) Monaten gekündigt werden kann, für die Erfüllung der Funktionen und Pflichten der Verwaltungs-, Zahl-, Register- und Transferstelle und der Domizilstelle für die Gesellschaft ernannt.

FundPartner Solutions (Europe) S.A. wurde als *société anonyme* (Aktiengesellschaft) nach Luxemburger Recht am 17. November 2008 unter dem früheren Namen Funds Management Company S.A. für unbestimmte Dauer gegründet. Am Datum dieses Prospekts beträgt ihr voll eingezahltes Kapital 6.250.000 CHF. FundPartner Solutions (Europe) S.A. befindet sich zu einhundert Prozent im Besitz der Partner von Pictet & Cie, Genf.

Als Register- und Transferstelle ist FundPartner Solutions (Europe) S.A. in erster Linie für die Ausgabe, den Umtausch und die Rücknahme von Aktien und das Führen des Aktionärsregisters verantwortlich.

Als Verwaltungs- und Zahlstelle ist FundPartner Solutions (Europe) S.A. für die Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts der Aktien jedes Teilfonds und jeder Klasse gemäß dem Gesetz und der Satzung und bei Bedarf für Verwaltungs- und Buchhaltungsdienste für die Gesellschaft verantwortlich.

Als Domizilstelle ist FundPartner Solutions (Europe) S.A in erster Linie für die Entgegennahme und sichere Verwahrung sämtlicher Mitteilungen und Korrespondenz, telefonischer Beratung oder sonstiger Erklärungen und Kommunikation, die sie für Rechnung der Gesellschaft erhält, sowie für die Bereitstellung sonstiger Einrichtungen, die im Rahmen der täglichen Verwaltung der Gesellschaft von Zeit zu Zeit erforderlich sein können, verantwortlich.

Die Verwaltungs-, Register- und Transferstelle, Zahl- und Domizilstelle wird gemäß den am Finanzplatz Luxemburg üblichen Praktiken vergütet. Diese Vergütung wird als Prozentsatz vom Nettovermögen der Gesellschaft bemessen und vierteljährlich gezahlt.

VI. ANLAGEZIELE, ANLAGEPOLITIK UND ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

1. Anlageziele

Ziel der Gesellschaft ist es, den Wert ihres Vermögens durch eine professionelle Verwaltung im Rahmen eines optimalen Risiko/Rendite-Profiles zugunsten ihrer Aktionäre zu verwalten.

2. Anlagepolitiken der Teilfonds

Die Anlagepolitik jedes Teilfonds ist im Anhang beschrieben.

3. Anlagebeschränkungen

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, dass für die Gesellschaft und gegebenenfalls für die Teilfonds die folgenden Anlagebeschränkungen gelten, sofern für einen bestimmten Teilfonds im Anhang nichts anderes angegeben ist.

3.1 Zu den Anlagen der Gesellschaft kann Folgendes gehören:

- (a) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem geregelten Markt zugelassen sind oder gehandelt werden.
- (b) Neuemissionen von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, sofern
 - die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass ein Antrag auf Zulassung dieser Wertpapiere zur amtlichen Notierung an einem geregelten Markt gestellt wird, und
 - eine derartige Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Ausgabe sichergestellt ist.
- (c) Aktien/Anteile von OGAW und/oder OGA, ungeachtet dessen, ob sie in einem Mitgliedstaat errichtet sind oder nicht, sofern
 - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, die nach Auffassung der luxemburgischen Finanzmarktaufsicht (CSSF) derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht,
 - der Umfang des Schutzes der Aktionäre/Anteilhaber der anderen OGA demjenigen für Aktionäre/Anteilhaber von OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften über die Getrennthaltung der Vermögenswerte, die Kreditaufnahme, die Kreditvergabe und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Vorschriften der OGAW-Richtlinie gleichwertig sind,
 - die Geschäftstätigkeit dieser anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen in dem betreffenden Berichtszeitraum ermöglichen,
 - insgesamt nicht mehr als 10% des Vermögens der OGAW oder anderen OGA, deren Erwerb erwogen wird, gemäß ihren Gründungsdokumenten in Aktien/Anteilen anderer OGAW oder OGA angelegt sein dürfen.

- (d) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, sofern das jeweilige Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder - falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittland befindet - es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig sind.
- (e) Derivative Finanzinstrumente, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, und/oder derivative Finanzinstrumente, die im Freiverkehr („OTC“) gehandelt werden, sofern
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Abschnitt 3.1, um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in welche die Gesellschaft gemäß ihren Anlagezielen investieren darf, wie im Anhang zu jedem Teilfonds festgelegt,
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten Institute sind, die einer Aufsicht unterliegen und den Kategorien angehören, die von der CSSF zugelassen sind, und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum beizulegenden Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- (f) Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente Vorschriften über den Einlagen- und Anlegerschutz unterliegen, und vorausgesetzt, sie werden:
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittland oder, im Fall eines Bundesstaats, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf einem geregelten Markt gehandelt werden, oder
 - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert oder
 - von sonstigen Emittenten begeben, die einer von der CSSF zugelassenen Kategorie angehören, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstriches weiter oben gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten um ein Unternehmen handelt, dessen Eigenkapital mindestens zehn Millionen Euro (EUR 10.000.000) beträgt und dessen Jahresabschluss gemäß der vierten EG-Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht wird, oder es sich um eine Organisation handelt, die innerhalb einer Unternehmensgruppe mit einer oder mehreren börsennotierten Gesellschaften für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um eine Organisation, welche die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von der Bank eingeräumten Kreditlinie finanziert.

3.2 Die Gesellschaft kann zudem in jedem Teilfonds folgende Anlagen tätigen:

- (a) Die Gesellschaft kann bis zu 10% des Nettovermögens jedes Teilfonds in anderen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten als den unter 3.1 oben aufgeführten anlegen.
- (b) Jeder Teilfonds kann zusätzlich liquide Mittel halten.
- (c) Die Gesellschaft kann folgende Ausleihungen tätigen:
 - (i) Bis zu 10% des Nettovermögens jedes Teilfonds, sofern diese Ausleihungen befristet sind. Die Gesellschaft darf jedoch Währungen mittels „Back-to-back“-Krediten erwerben.
 - (ii) Bis zu 10% Ihres Nettovermögens, um Immobilien zu erwerben, die für ihre unmittelbare Geschäftstätigkeit von wesentlicher Bedeutung sind.

Der Gesamtbetrag der Ausleihungen unter Punkt (c) (i) und (ii) darf jedoch 15% des Nettovermögens der Gesellschaft nicht überschreiten.

- (d) Die Gesellschaft kann für jeden Teilfonds Aktien/Anteile von OGAW oder anderen OGA kaufen, wobei folgende Einschränkungen gelten:
 - (i) Ein Teilfonds kann andere Aktien/Anteile von OGAW und anderen OGA als unter 3.1(c) erwähnt kaufen, wobei höchstens 10% seines Nettovermögens in Aktien/Anteilen von OGAW oder anderen OGA angelegt werden dürfen, sofern für einen Teilfonds in dem betreffenden Anhang nicht anderes festgelegt ist.

Wenn ein Teilfonds mehr als 10% seines Nettovermögens in OGAW oder anderen OGA anlegt, darf dieser Teilfonds nicht mehr als 20% seines Nettovermögens in einem einzelnen OGAW oder anderen OGA anlegen.

Anlagen in anderen OGA dürfen insgesamt höchstens 30% des Nettovermögens ausmachen. Die zugrunde liegenden Instrumente, die von OGAW oder anderen OGA, in denen die Gesellschaft anlegt, gehalten werden, müssen für die Zwecke der unter 3.3 genannten Einschränkungen nicht berücksichtigt werden.

Im Sinne der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines OGAW oder eines anderen OGA mit mehreren Teilfonds als gesonderter Emittent zu betrachten, sofern das Prinzip der Trennung der Pflichten der verschiedenen Teilfonds gegenüber Dritten gewährleistet ist.

- (ii) Wenn ein Teilfonds in Aktien/Anteile von OGAW und/oder anderen OGA anlegt, die direkt oder durch Delegation von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Leitung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmrechte verbunden ist, darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren für die Anlage der Gesellschaft in Aktien/Anteilen dieser OGAW und/oder anderen OGA erheben.

Die Gesellschaft darf in OGAW oder anderen OGA anlegen, sofern die Verwaltungsgebühren (ohne erfolgsabhängige Gebühr, falls vorgesehen) dieser OGAW oder anderen OGA nicht mehr als 4% betragen. Die Gesellschaft weist den Gesamtbetrag der Verwaltungsgebühren, die der Gesellschaft und den betreffenden OGAW oder anderen OGA berechnet wurden, in ihrem Jahresbericht aus.

- (iii) Ein Teilfonds darf nicht mehr als 25% der im Umlauf befindlichen Aktien/Anteile ein und desselben OGAW und/oder sonstigen OGA kaufen.

3.3 Die Gesellschaft muss zudem für jeden Teilfonds die folgenden Anlagebeschränkungen einhalten:

- (a) Die Gesellschaft darf höchstens bis zu den im Folgenden aufgeführten Grenzen in Vermögenswerten anlegen, die von ein und desselben Organismus ausgegeben wurden:

- (i) Die Gesellschaft darf nicht mehr als 10% des Nettovermögens eines Teilfonds in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten anlegen, die von ein und demselben Emittenten begeben wurden.
- (ii) Die Gesellschaft darf nicht mehr als 20% des Nettovermögens eines Teilfonds in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen.

Das Ausfallrisiko in Bezug auf eine Gegenpartei jedes Teilfonds bei Geschäften mit OTC-Derivaten darf 10% des Nettovermögens des Fonds nicht übersteigen, sofern es sich bei der Gegenpartei um ein Kreditinstitut gemäß Abschnitt 3.1 (d) handelt, bzw. 5% seines Nettovermögens in allen anderen Fällen.

- (iii) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen ein Teilfonds jeweils mehr als 5% seines Nettovermögens anlegt, darf 40% des Nettovermögens dieses Teilfonds nicht überschreiten.

Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, die einer Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der unter 3.3 (a) (i) festgelegten einzelnen Obergrenzen muss die Gesellschaft sicherstellen, dass

- Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von einem einzigen Emittenten begeben werden,
- Einlagen bei ein und derselben Einrichtung und/oder
- das Risiko aus Geschäften mit OTC-Derivaten, die mit ein und derselben Einrichtung getätigt werden,

nicht mehr als 20% des Nettovermögens eines Teilfonds betragen.

- (iv) Die unter Punkt 3.3 (a) festgelegte Grenze von 10% kann auf maximal 35 % angehoben werden, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften öffentlichen Rechts, von einem Drittland oder von

internationalen Körperschaften öffentlichen Rechts, in denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten Mitglied sind, begeben oder garantiert werden.

- (v) Die unter Punkt 3.3 (a) (i) oben festgelegte Grenze wird für bestimmte Schuldverschreibungen auf maximal 25% angehoben, wenn diese von einem Kreditinstitut ausgegeben wurden, dessen Geschäftssitz sich in einem Mitgliedstaat befindet und das dort kraft Gesetzes einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, die den Schutz der Inhaber der Schuldverschreibungen sicherstellen soll. Insbesondere müssen die Beträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und im Konkursfall des Emittenten vorrangig für die fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der aufgelaufenen Zinsen bestimmt sind.

Wenn die Gesellschaft mehr als 5% ihres Nettovermögens in den unter diesem Punkt erwähnten Schuldverschreibungen eines einzelnen Emittenten anlegt, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds nicht überschreiten.

- (vi) Die unter 3.3 (a) (i) genannte Obergrenze von 10% für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten wird für einen Teilfonds, dessen Anlagepolitik es ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden, auf höchstens 20% angehoben, wobei gilt, dass (i) die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist, (ii) der Index eine adäquate Benchmark für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und (iii) der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird. Diese Grenze von 20% kann auf 35% erhöht werden, wenn dies unter außergewöhnlichen Marktbedingungen gerechtfertigt ist, aber nur für einen einzelnen Emittenten.

Die unter 3.3 (a) (iii) und (iv) genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sind bei der Anwendung der unter 3.3 (a) (ii) vorgesehenen Grenze von 40% nicht zu berücksichtigen.

Die unter 3.3 (a) (i), (ii), (iii) und (iv) aufgeführten Grenzen dürfen nicht kombiniert werden; somit dürfen Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, oder in Einlagen oder derivativen Instrumenten bei diesem Emittenten gemäß den Punkten 3.3 (a) (i), (ii), (iii) und (iv) insgesamt nicht mehr als 35% des Nettovermögens eines Teilfonds betragen.

Unternehmen, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesem Abschnitt vorgesehenen Grenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Die Gesellschaft kann für einen Teilfonds in kumulativer Weise bis zu 20% des Nettovermögens eines Teilfonds in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten innerhalb derselben Unternehmensgruppe anlegen.

Abweichend von den unter 3.3 (a) (i), (ii) und (iii) aufgeführten Grenzen darf die Gesellschaft unter Einhaltung der Grundsätze der Risikostreuung bis zu 100% des Nettovermögens eines Teilfonds in verschiedenen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem

Mitgliedstaat, einer oder mehrerer seiner Gebietskörperschaften, einem Mitgliedstaat der OECD, G20-Ländern, Singapur oder Hongkong oder einer öffentlichen internationalen Organisation, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert wurden, unter dem Vorbehalt, dass die vom Teilfonds gehaltenen Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen und dass keine der einzelnen Emissionen mehr als 30% des gesamten Nettovermögens des Teilfonds ausmacht.

- (b) Die Gesellschaft darf im Namen aller Teilfonds keine mit Stimmrechten verbundenen Aktien erwerben, die ihr die Möglichkeit geben würden, einen erheblichen Einfluss auf die Geschäftsführung des Emittenten zu nehmen.

Die Gesellschaft darf für jeden Teilfonds nicht:

- (i) mehr als 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten erwerben,
- (ii) mehr als 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten erwerben,
- (iii) mehr als 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.

Die unter (ii) und (iii) oben und unter 3.2. (d) (iii) vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitel oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Instrumente zu diesem Zeitpunkt nicht berechnen lassen.

Die unter 3.3 (b) oben und unter 3.2 (d) (iii) vorgesehenen Grenzen gelten nicht für:

- übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften oder einem Nicht-Mitgliedstaat der Europäischen Union oder öffentlich-rechtlichen internationalen Organisationen, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
- Aktien einer in einem Nicht-Mitgliedstaat errichteten Gesellschaft, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung gemäß den Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahme gilt jedoch nur, wenn die Anlagepolitik der Gesellschaft aus dem Nicht-Mitgliedstaat die unter 3.2.d) (i) und (iii), 3.3 (a) (i) (ii) (iii) und 3.3 (b) vorgesehenen Grenzen einhält. Wenn die unter 3.2. (d) (i) und 3.3 (a) (i) (ii) (iii) (iv) vorgesehenen Grenzen überschritten werden, gilt *sinngemäß* Paragraph 3.4 unten.
- Aktien, die die Gesellschaft am Kapital von Tochtergesellschaft gehalten werden, welche ausschließlich das Geschäft der Verwaltung, Beratung oder Vermarktung in dem Land ausüben, in dem die Tochtergesellschaft ansässig ist, im Hinblick auf den Kauf von Anteilen oder Aktien auf Verlangen von Anteilhabern/Aktionären ausschließlich in deren Namen.

- (c) Die Gesellschaft darf keine Rohstoffe, einschließlich Edelmetalle, kaufen oder direkt in sie investieren und darf nicht in Zertifikate, die Rohstoffe verbriefen, investieren.

- (d) Die Gesellschaft darf keine Anlagen tätigen, die eine unbegrenzte Haftung des Anlegers beinhaltet.

- (e) Die Gesellschaft darf keine Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Organismen für gemeinsame Anlagen oder anderen unter 3.1 (c), (e) und (f) genannten Finanzinstrumenten tätigen.
- (f) Die Gesellschaft darf keine Immobilien erwerben, sofern diese nicht für das direkte Betreiben ihrer Geschäftsaktivität von wesentlicher Bedeutung sind.
- (g) Die Gesellschaft darf keine Kredite gewähren oder Bürgschaften für Dritte übernehmen.

Die unter 3.2 und 3.3 aufgeführten Grenzen müssen von der Gesellschaft nicht eingehalten werden, wenn sie Zeichnungsrechte ausübt, die mit übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten verbunden sind, die Teil ihres Vermögens sind.

3.4 Wechselseitige Anlagen in Teilfonds

Ein Teilfonds (der „investierende Teilfonds“) darf Wertpapiere zeichnen, kaufen und/oder halten, die von einem oder mehreren anderen Teilfonds (jeweils ein „Zielteilfonds“) begeben werden sollen oder begeben werden, ohne dass die Gesellschaft hierbei den Anforderungen des Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in seiner jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf die Zeichnung, den Erwerb und/oder das Halten eigener Aktien durch ein Unternehmen unterliegt, wobei jedoch folgende Bedingungen gelten:

- Der Zielteilfonds legt seinerseits nicht in dem investierenden Teilfonds an, der in diesem bzw. diesen Zielteilfonds anlegt;
- insgesamt dürfen nicht mehr als 10% des Vermögens des Zielteilfonds, dessen Erwerb erwogen wird, gemäß seiner Anlagepolitik in Aktien anderer Zielteilfonds angelegt sein; und
- der investierende Teilfonds darf höchstens 20% seines Nettovermögens in einem einzelnen Zielteilfonds anlegen.

Etwaig bestehende, mit den jeweiligen Wertpapieren verbundene Stimmrechte werden unbeschadet der entsprechenden Maßnahmen für die Abschlüsse und periodischen Berichte so lange ausgesetzt, wie sie von dem betreffenden Teilfonds gehalten werden.

Der Wert dieser Wertpapiere darf während der Zeit, in der sie vom investierenden Teilfonds gehalten werden, in keinem Falle für die Berechnung des Nettovermögens der Gesellschaft zur Überprüfung der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestgrenze für das Nettovermögen gemäß dem Gesetz von 2010 berücksichtigt werden.

3.5 Master-Feeder-Strukturen

Unter den Bedingungen und innerhalb der Grenzen des Gesetzes von 2010 kann die Gesellschaft im weitesten gemäß den anwendbaren luxemburgischen Gesetzen und Bestimmungen zulässigen Umfang Teilfonds auflagen, die entweder Feeder-OGAW (ein „Feeder-OGAW“) oder Master-OGAW sind (ein „Master-OGAW“,

(ii) bestehende Teilfonds in Feeder-OGAW umwandeln oder (iii) den Master-OGAW jedes seiner Feeder-OGAW ändern.

- (a) Ein Feeder-OGAW legt mindestens 85% seines Nettovermögens in Anteilen/Aktien eines anderen Master-OGAW an.
- (b) Ein Feeder-OGAW kann bis zu 15% seines Vermögens in folgenden Anlagen halten:
 - liquide Mittel in geringem Umfang gemäß 3.2 (b);
 - derivative Finanzinstrumente, die nur zu Absicherung genutzt werden dürfen.
- (c) Im Sinne der Einhaltung der Bestimmungen von Artikel 42 (3) des Gesetzes von 2010 berechnet ein Feeder-OGAW sein Gesamtrisiko im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten anhand einer Kombination seines eigenen unmittelbaren Risikos nach dem zweiten Spiegelstrich unter (b)
 - entweder mit dem tatsächlichen Risiko des Master-OGAW gegenüber derivativen Finanzinstrumenten im Verhältnis zur Anlage des Feeder-OGAW in den Master-OGAW oder
 - mit dem potenziellen maximalen Gesamtrisiko des Master-OGAW in Bezug auf derivative Finanzinstrumente gemäß den Verwaltungsvorschriften oder den Gründungsurkunden des Master-OGAW im Verhältnis zur Anlage des Feeder-OGAW in den Master-OGAW.
- (d) Ein Master-OGAW darf nicht in Feeder-OGAW anlegen.

3.6 Neu zugelassene Teilfonds

Wenn ein neuer Teilfonds aufgelegt wird, müssen unter Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung die in den Artikeln 43, 44, 45 und 46 des Gesetzes von 2010 vorgesehenen Grenzen von dem neu aufgelegten Teilfonds über einen Zeitraum von sechs Monaten ab dem Auflegungsdatum gemäß Artikel 49(1) des Gesetzes von 2010 nicht eingehalten werden.

3.7 Zusätzliche Anlagebeschränkungen

Sofern im Anhang für den betreffenden Teilfonds nichts anderes vorgesehen ist, wird die Gesellschaft nicht mehr als

- 20% des Nettovermögens des Teilfonds in
 - ABS/MBS
 - festverzinslichen „Contingent-Convertible“-Papieren anlegen.

3.8 Allgemeines

Wenn diese Grenzen aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegen, oder durch die Ausübung von Bezugsrechten überschritten werden, muss die Gesellschaft es bei ihren Verkaufstransaktionen

als vorrangiges Ziel ansehen, diese Situation zu beheben, und dabei die Interessen ihrer Aktionäre gebührend berücksichtigen.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, jederzeit weitere Anlagebeschränkungen einzuführen, unter dem Vorbehalt, dass diese mit Teil I des Gesetzes von 2010 vereinbar und für die Einhaltung Gesetzen und Bestimmungen wesentlich sind, die in bestimmten Nicht-Mitgliedstaaten gelten, in denen die Aktien der Gesellschaft angeboten oder verkauft werden können.

4. Derivative Finanzinstrumente

Jeder Teilfonds ist befugt, in Einklang mit den dargelegten Anlagebeschränkungen und seiner im Anhang dargelegten Anlagepolitik derivative Finanzinstrumente für Anlagezwecke und zum effizienten Portfoliomanagement zu nutzen. Zudem ist jeder Teilfonds befugt, derivative Finanzinstrumente für Währungs-, Zins- oder Absicherungszwecke zu nutzen.

Die Nutzung derivativer Finanzinstrumente darf jedoch in keinem Fall dazu führen, dass eine Anlagepolitik von der für jeden Teilfonds in diesem Prospekt dargelegten abweicht.

Das Gesamtrisiko jedes Teilfonds im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten darf das Nettovermögen des Teilfonds nicht überschreiten. Das Risiko wird unter Berücksichtigung des aktuellen Wertes eines Basiswerts, des Kontrahentenrisikos, absehbarer Marktschwankungen und der für die Liquidation von Positionen erforderlichen Zeit berechnet. Dies gilt auch für die folgenden Absätze.

Wie oben bereits erwähnt, dürfen Teilfonds im Rahmen ihrer Anlagepolitiken und innerhalb der in Abschnitt 3.1. (g) oben aufgeführten Grenzen derivative Finanzinstrumente nutzen, unter dem Vorbehalt, dass das Gesamtrisiko die in Abschnitt 3.3 (a) weiter oben aufgeführten Anlagegrenzen nicht überschreiten darf. Wenn die Gesellschaft in indexbasierten derivativen Finanzinstrumenten anlegt, müssen diese Anlagen im Hinblick auf die in Abschnitt 3.3 (a) aufgeführten Grenzen nicht zwangsläufig kombiniert werden.

Wenn ein derivatives Finanzinstrument in ein übertragbares Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss dies im Sinne der Einhaltung der Bestimmungen dieses Abschnitts berücksichtigt werden.

Teilfonds dürfen Total-Return-Swap-Instrumente nutzen. In solchen Fällen muss der Kontrahent einer solchen Transaktion von der Verwaltungsgesellschaft oder vom Anlageverwalter genehmigt und überwacht werden. Zu keiner Zeit hat ein Kontrahent eines Geschäfts eine Ermessensbefugnis bezüglich der Zusammensetzung oder der Verwaltung des Anlageportfolios des betreffenden Teilfonds oder bezüglich des Basiswertes eines Total-Return-Swaps.

Das Risiko des Ausfalls eines Kontrahenten und die Auswirkung auf die Renditen der Anleger sind in Paragraph „c) Swaps“ des Abschnitts „IX Risikofaktoren“ beschrieben.

4.1 Verwaltung von Sicherheiten und Richtlinien für Sicherheiten

Allgemeines

Im Zusammenhang von OTC-Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten und Techniken der effizienten

Portfolioverwaltung kann die Gesellschaft Sicherheiten annehmen, um das Kontrahentenrisiko zu mindern. In diesem Abschnitt sind die Richtlinien für Sicherheiten dargelegt, die die Gesellschaft in solchen Fällen anwendet. Alle von der Gesellschaft im Zusammenhang mit Techniken der effizienten Portfolioverwaltung angenommenen Vermögenswerte sind im Sinne dieses Abschnitts als Sicherheiten zu betrachten.

Anerkennungsfähige Sicherheiten

Sicherheiten, die die Gesellschaft erhält, können verwendet werden, um ihr Kontrahentenrisiko zu mindern, wenn die mit den in den anwendbaren Gesetzen und Bestimmungen und den von Zeit zu Zeit herausgegebenen CSSF-Rundschreiben dargelegten Kriterien erfüllt sind, insbesondere diejenigen im Hinblick auf Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation, Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sicherheiten und Durchsetzbarkeit. Sicherheiten müssen insbesondere folgende Bedingungen erfüllen:

- (i) Jede erhaltene Sicherheit mit Ausnahme von Barmitteln muss von hoher Qualität sein (d. h. Investment Grade) und sehr liquide sein und auf einem geregelten Markt oder über eine multilaterale Handelseinrichtung mit transparenten Preisen gehandelt werden, damit sie schnell zu einem Preis nahe der Bewertung vor dem Verkauf verkauft werden kann.
- (ii) Sie sollte mindestens täglich bewertet werden, und Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nur als Sicherheit akzeptiert werden, wenn ein angemessen vorsichtiger Sicherheitsabschlag vorgenommen wird.
- (iii) Sie sollte von einer Einrichtung begeben werden, die vom Kontrahenten unabhängig ist und von der keine hohe Korrelation mit der Performance des Kontrahenten zu erwarten ist.
- (iv) Sie sollte im Hinblick auf Länder, Märkte und Emittenten hinreichend diversifiziert sein und insgesamt ein Engagement von höchstens 20% des Nettovermögens eines einzelnen Teilfonds gegenüber einem einzelnen Emittenten ausmachen, wobei alle erhaltenen Sicherheiten zu berücksichtigen sind. Abweichend von der erwähnten Diversifizierungsanforderung kann ein Teilfonds in vollem Umfang durch verschiedene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente abgesichert sein, die von einem unter Punkt vi. Anlageziele, Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen, 3.3 a), letzter Absatz aufgeführten Emittenten begeben oder garantiert werden. Solche Teilfonds sollten Sicherheiten von mindestens sechs verschiedenen Emittenten erhalten, wobei jede einzelne Emission nicht mehr als 30% des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen sollte. Ein Teilfonds kann als Sicherheit für mehr als 20% seines Nettovermögens in Wertpapieren annehmen, die von einem der oben erwähnten Emittenten begeben oder garantiert werden.
- (v) Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sicherheiten, wie etwa betriebliche und rechtliche Risiken, sollten im Rahmen des Risikomanagementverfahrens ermittelt, gemanagt und gemindert werden.
- (vi) Im Falle einer Vollrechtsübertragung sollte die erhaltene Sicherheit von der Depotbank verwahrt werden. Bei anderen Arten von Sicherheitsvereinbarungen kann die Sicherheit von einer anderen Verwahrstelle verwahrt werden, die einer aufsichtsrechtlichen Überwachung unterliegt und keine Verbindung zu der Partei hat, die die Sicherheit stellt.
- (vii) Sie sollte von der Gesellschaft jederzeit ohne Verweis auf oder Genehmigung durch den Kontrahenten vollständig einforderbar sein.

Unter den oben dargelegten Bedingungen können von der Gesellschaft erhaltene Sicherheiten aus Folgendem bestehen:

- (i) Barmittel und Barmitteläquivalente, einschließlich kurz laufende Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente von Emittenten mit dem Rating Investment Grade.

- (ii) Anleihen, die von einem OECD-Mitgliedstaat oder deren öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Unternehmen auf EU-, regionaler oder weltweiter Ebene mit jeder beliebigen Laufzeit begeben oder garantiert werden.

Wenn das Eigentum an einer Sicherheit an die Gesellschaft übertragen wird, wird diese Sicherheit von der Depotbank verwahrt. Wenn das Eigentum nicht übertragen wird, wird die Sicherheit von der Institution verwahrt, die vom Kontrahent zum Halten solcher Vermögenswerte des Kontrahenten vom Kontrahenten bestimmt wird.

Wiederanlage von Sicherheiten

Von der Gesellschaft angenommene unbare Sicherheiten dürfen nicht verkauft, wieder angelegt oder verpfändet werden.

Gemäß den in Luxemburg geltenden Bestimmungen, insbesondere der ESMA-Richtlinien 2014/937 über ETFs und Emissionen anderer OGAW, die mit dem CSSF-Rundschreiben 14/592 umgesetzt wurden, können Barsicherheiten nur in liquiden Vermögenswerten angelegt werden. Von der „Gesellschaft“ angenommene Sicherheiten dürfen ausschließlich

- (i) als Einlagen bei Kreditinstituten hinterlegt werden, die ihren eingetragenen Sitz in einem Mitgliedstaat der EU haben oder, falls sich ihr Sitz in einem Nicht-Mitgliedstaat befindet, Aufsichtsbestimmungen unterliegen, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des EU-Rechts gleichwertig sind;
- (ii) nur in hochwertigen Staatsanleihen angelegt werden;
- (iii) für umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte verwendet werden, wenn derartige Geschäfte mit Kreditinstituten abgeschlossen werden, die einer aufsichtsrechtlichen Kontrolle unterliegen, und die Gesellschaft jederzeit in der Lage ist, den Barbetrag auf der Basis aufgelaufener Erträge zurückzufordern;
- (iv) in kurzfristigen Geldmarktfonds gemäß der ESMA-Leitlinie 2010/049 über eine gemeinsame Definition Europäischer Geldmarktfonds angelegt werden.

Wieder angelegte Barsicherheiten müssen gemäß den für unbare Sicherheiten geltenden Diversifizierungsanforderungen diversifiziert werden.

Der Teilfonds kann bei der Wiederanlage der erhaltenen Barsicherheit Verluste erleiden. Ein solcher Verlust kann infolge des Wertverlusts einer Anlage, die mit erhaltenen Barsicherheiten getätigt wird, entstehen. Der Wertverlust einer solchen Anlage der Barsicherheit würde den durch die Gesellschaft im Namen des Teilfonds an den Kontrahenten bei Abschluss des Geschäfts zurückzuerstattenden Betrag der Sicherheit mindern. Der Teilfonds müsste in diesem Falle die Wertdifferenz zwischen der ursprünglich erhaltenen Sicherheit und dem verfügbaren Betrag für die Rückerstattung an den Kontrahenten tragen und damit einen Verlust erleiden.

Zudem werden potenzielle Anleger auf die Beschreibung der allgemeinen Risikofaktoren in Abschnitt „IX. Risikofaktoren“ des vorliegenden Prospekts hingewiesen.

Maß der Sicherheit

Die Verwaltungsgesellschaft ermittelt das für Geschäfte mit derivativen OTC-Finanzinstrumenten und Techniken der effizienten Portfolioverwaltung erforderliche Maß an Sicherheit mit Bezug auf die anwendbaren Grenzen für das Kontrahentenrisiko, die im vorliegenden Prospekt dargelegt sind, und unter Berücksichtigung der Art und der Merkmale der Geschäfte, der Bonität und der Identität der Kontrahenten und der vorherrschenden Marktbedingungen.

Das erforderliche Maß an Sicherheit für alle Techniken der effizienten Portfolioverwaltung oder für Geschäfte mit derivativen OTC-Finanzinstrumenten beträgt mindestens 100% des Engagements gegenüber dem betreffenden Kontrahenten. Dies wird durch die weiter unten beschriebene Sicherheitsabschlagspolitik erreicht.

Sicherheitsabschlagspolitik

Sicherheiten werden täglich unter Verwendung der verfügbaren Marktpreise (d. h. nach der Mark-to-Market-Methode) und unter Berücksichtigung geeigneter Abschläge bewertet, die von der Verwaltungsgesellschaft für jede Anlageklasse auf der Basis ihrer Sicherheitsabschlagspolitik festgelegt werden. Die Politik berücksichtigt je nach Art der erhaltenen Sicherheit unterschiedliche Faktoren wie die Bonität des Emittenten, die Laufzeit, die Währung, die Preisvolatilität der Vermögenswerte und gegebenenfalls das Ergebnis von Liquiditätsstresstests, die von der Verwaltungsgesellschaft unter normalen und außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden.

Die wie oben beschriebene Bewertung kann sich auf Nachschussforderungen des Kontrahenten der Gesellschaft bei Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten auswirken.

Angesichts der liquiden Art der akzeptierten Sicherheiten wird die Mark-to-Market-Methode für die Bewertung als am geeignetsten erachtet.

Bei unbaren Sicherheiten wird ein Sicherheitsabschlag angewendet. Die Verwaltungsgesellschaft akzeptiert nur unbare Sicherheiten, wenn diese keine hohe Preisvolatilität aufweisen. Gemäß der Sicherheitsabschlagspolitik der Gesellschaft werden derzeit folgende Abschläge angewendet:

Art der Sicherheit	Abschlag
Barmitteläquivalente (nur in Währungen der G10-Mitgliedstaaten), einschließlich kurzfristige Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente; es wird nur ein Abschlag bei Sicherheiten angewendet, die nicht auf die Referenzwährung des betreffenden Teilfonds lauten.	20%
Anleihen, die von einem OECD-Mitgliedstaat oder deren öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Unternehmen auf EU-, regionaler oder weltweiter Ebene begeben oder garantiert werden.	20%

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen die angewendeten Abschläge zu ändern. Die tatsächlich angewendeten Sicherheitsabschläge sind kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

5. Techniken und Instrumente

Die Gesellschaft kann im Namen jedes Teilfonds und gemäß den Bedingungen und innerhalb der Grenzen, die im Gesetz von 2010 sowie in etwaigen derzeit oder künftig geltenden luxemburgischen Gesetzen oder Durchführungsverordnungen, Rundschreiben und Stellungnahmen der CSSF festgelegt sind, Techniken und Instrumente für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente verwenden, sofern diese Techniken und Instrumente für die Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung, Anlagezwecke oder zum Schutz vor Risiken

eingesetzt werden. Zu diesen Techniken und Instrumenten können unter anderem das Tätigen von Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten wie Futures, Forwards, Optionen, Swaps und Swaptions gehören. Es können neue Techniken und Instrumente entwickelt werden, die sich für die Nutzung durch die Gesellschaft eignen, und die Gesellschaft darf (vorbehaltlich der obigen Ausführungen) solche Techniken und Instrumente gemäß den gelten Gesetzen und Bestimmungen nutzen.

In dem Umfang und innerhalb der Grenzen, die gemäß dem Gesetz von 2010 und anderen geltenden luxemburgischen Gesetzen und Bestimmungen, Rundschreiben und Stellungnahmen der CSSF vorgegeben sind und insbesondere von den Bestimmungen von (i) Artikel 11 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar bezüglich bestimmter Definitionen des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen und (ii) des CSSF-Rundschreibens 08/356 bezüglich der für Organismen für gemeinsame Anlagen geltenden Regeln, wenn sie bestimmte Techniken und Instrumente im Zusammenhang mit Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten einsetzen, und (iii) des CSSF-Rundschreibens 14/592 bezüglich der ESMA-Leitlinien zu ETF und andere OGAW-Emissionen(in ihrer jeweils von Zeit zu Zeit geänderten oder ersetzten Fassung) darf jeder Teilfonds zum Generieren von Kapital oder zusätzlichen Erträgen (A) als Käufer und als Verkäufer Wertpapierpensionsgeschäfte tätigen und (B) Wertpapiereihegeschäfte tätigen.

Gegebenenfalls können Barsicherheiten, die ein Teilfonds für diese Transaktionen erhält, im Einklang mit den Anlagezielen des betreffenden Teilfonds reinvestiert werden in (a) Aktien oder Anteile von Geldmarkt-OGA, die ihren Nettoinventarwert täglich berechnen und ein Rating von AAA oder ein gleichwertiges Rating haben, (b) kurzfristige Bankzertifikate, (c) Geldmarktinstrumente gemäß der Definition in der oben erwähnten Großherzoglichen Verordnung, (d) kurzfristige Anleihen, die von einem EU-Mitgliedstaat, der Schweiz, Kanada, Japan oder den Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Einrichtungen, die EU-weit, regional oder weltweit tätig sind, begeben oder garantiert werden, (e) von erstklassigen Emittenten, die über eine angemessene Liquidität verfügen, begebene oder garantierte Anleihen und (f) umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte gemäß den in Abschnitt I.C. a) des oben angegebenen CSSF-Rundschreibens beschriebenen Bestimmungen. Diese Wiederanlage wird bei der Berechnung des Gesamtrisikos jedes betroffenen Teilfonds berücksichtigt, insbesondere wenn sie einen Hebeleffekt haben.

Es können insbesondere als übliche Vergütung ihrer Dienstleistungen Gebühren und Kosten an Vertreter der Gesellschaft und andere Vermittler gezahlt werden, die in Verbindung mit Techniken der effizienten Portfolioverwaltung Dienstleistungen erbringen. Solche Gebühren können als Prozentsatz der Bruttoerträge des Teilfonds durch die Nutzung solcher Techniken berechnet werden.

Sofern in der Anlagepolitik eines Teilfonds nichts anderes angegeben ist, werden Sicherheiten nicht wieder angelegt.

6. Pooling

In dem Bemühen um ein effizientes Management kann der Verwaltungsrat unter Vorbehalt der Satzungsbestimmungen und der geltenden Gesetze und Vorschriften das gesamte oder einen Teil des Vermögens von zwei oder mehreren Teilfonds (für die Belange dieses Textes „teilnehmende Teilfonds“ genannt) in Form eines Pools anlegen und verwalten. Um einen solchen Vermögens-Pool einzurichten, werden aus jedem der teilnehmenden Teilfonds Barmittel oder andere Vermögenswerte in diesen Pool übertragen (wenn diese Vermögenswerte angesichts der Anlagepolitik des betreffenden Pools dazu geeignet sind). Danach kann der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit weitere Übertragungen in die einzelnen Vermögens-Pools vornehmen. Ebenso können einem teilnehmenden Teilfonds Vermögenswerte bis zur Höhe der

Beteiligung der betreffenden Aktienklasse zurück übertragen werden. Der Anteil eines teilnehmenden Fonds an einem Vermögens-Pool wird anhand rechnerischer Einheiten gleichen Werts an dem Vermögens-Pool ermittelt. Nach Einrichtung eines Vermögens-Pools setzt der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen den Anfangswert der rechnerischen Einheiten fest (der in der Währung angegeben wird, die der Verwaltungsrat für geeignet hält) und teilt jedem teilnehmenden Teilfonds Einheiten zu, deren Gesamtwert dem Betrag an Barmitteln (oder dem Wert der sonstigen Vermögenswerte) entspricht, die der Teilfonds in den Pool einbringt. Danach wird der Wert der rechnerischen Einheit in der Weise festgesetzt, dass der Nettovermögenswert des Vermögens-Pools durch die vorhandene Anzahl von rechnerischen Einheiten dividiert wird.

Wenn zusätzliche Barmittel oder Vermögenswerte in einen Vermögens-Pool eingebracht oder aus diesem abgezogen werden, erhöht bzw. verringert sich die Zahl der von dem jeweiligen teilnehmenden Teilfonds zugeteilten Einheiten entsprechend; diese Anzahl wird in der Weise festgesetzt, dass der Betrag der Barmittel bzw. der Wert der Vermögenswerte, die eingebracht oder abgezogen wurden, durch den aktuellen Wert einer Einheit dividiert wird. Bei Barmittelleinlagen wird zu Berechnungszwecken ein Betrag abgezogen, den der Verwaltungsrat für angemessen hält, um Steuern und Handels- und Anschaffungskosten zu berücksichtigen, die bei Anlage der betreffenden Barmittel gegebenenfalls anfallen. Bei Barmittelabzügen wird ein entsprechender Aufschlag für die Kosten addiert, die mitunter durch die Veräußerung von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten des Vermögens-Pools anfallen.

Dividenden, Zinsen und sonstige hinsichtlich der Vermögenswerte in einen Vermögens-Pool vereinnahmten Ausschüttungen mit Ertragscharakter verbleiben auf Pool-Ebene und werden anteilig zu ihrer jeweiligen Beteiligung am Vermögens-Pool zum Zeitpunkt der Vereinnahmung den teilnehmenden Teilfonds gutgeschrieben. Die Vermögenswerte eines Vermögens-Pools werden den teilnehmenden Teilfonds anteilig zu ihrer jeweiligen Beteiligung am Vermögens-Pool zugeschrieben.

7. Risikomanagementverfahren

Die Verwaltungsgesellschaft wendet im Auftrag der Gesellschaft ein Risikomanagementverfahren an, das es ihr ermöglicht, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil jedes Teilfonds jederzeit gemäß dem CSSF-Rundschreiben 11/512 oder jeglichem anderen Rundschreiben der Luxemburger Finanzmarktaufsicht zu überwachen und zu messen. Die Verwaltungsgesellschaft wendet im Auftrag der Gesellschaft gegebenenfalls ein Verfahren an, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Werts von OTC-Derivaten ermöglicht.

8. Engagements in Total Return Swaps („TRS“), Wertpapierleihgeschäften, Wertpapierpensionsgeschäften und umgekehrten Wertpapierpensionsgeschäften (SFT-Transaktionen)

Gemäß Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, sofern die Gesellschaft ein Engagement in eines der folgenden Geschäfte eingeht: Wertpapierpensionsgeschäfte, umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte, Wertpapierleihgeschäfte oder Total Return Swaps, müssen Anlegern vor ihrer Aufnahme in die Gesellschaft zusätzliche Informationen bereitgestellt werden.

Sofern es einem Teilfonds nicht untersagt ist oder andere Grenzen in dem betreffenden Anhang vorgegeben werden, gelten für SFT-Transaktionen folgende Bestimmungen.

Allgemeines

Total Return Swaps

Höchstens 100% des Nettovermögens eines Teilfonds dürfen in Total Return Swaps angelegt werden.

Ein Total Return Swap ist ein Derivatekontrakt gemäß der Definition unter Punkt (7) von Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, bei dem ein Kontrahent die gesamte wirtschaftliche Performance, einschließlich Erträge aus Zinsen und Gebühren, Gewinne und Verluste aus Preisschwankungen und Kreditverluste einer Referenzverbindlichkeit einem anderen Kontrahenten überträgt.

Wertpapierleihe

Höchstens 100% des Nettovermögens eines Teilfonds dürfen in Wertpapierleihgeschäften angelegt werden. Ein Wertpapierleihgeschäft ist ein Geschäft, bei dem ein Kontrahent Wertpapiere überträgt mit der Verpflichtung, dass der Ausleiher gleichwertige Wertpapiere zu einem künftigen Datum oder auf Verlangen des Übertragenden zurückgibt, wobei dieses Geschäft für den die Wertpapiere übertragenden Kontrahenten als Wertpapierverleihe und für den Kontrahenten, an den die Wertpapiere übertragen werden, als Wertpapierausleihe betrachtet wird.

Wertpapierpensionsgeschäfte und umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte

Höchstens 100% des Nettovermögens eines Teilfonds dürfen für Wertpapierpensionsgeschäfte verwendet werden.

Höchstens 100% des Nettovermögens eines Teilfonds dürfen für umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte verwendet werden.

Ein Wertpapierpensionsgeschäft ist eine Transaktion im Rahmen eines Vertrages, durch den ein Kontrahent Wertpapiere, Rohstoffe oder garantierte Rechte im Zusammenhang mit dem Eigentum an Wertpapieren oder Rohstoffen überträgt, wobei die Garantie von einer anerkannten Börse ausgestellt wird, die die Rechte an den Wertpapieren oder Rohstoffen hält, und der Vertrag einem Kontrahenten nicht gestattet, ein bestimmtes Wertpapier oder einen Rohstoff an mehr als einen Kontrahenten gleichzeitig zu übertragen, verbunden mit der Verpflichtung, diese oder stattdessen Wertpapiere oder Rohstoffe derselben Beschreibung zu einem festgelegten Preis zu einem vom übertragenden Kontrahenten festgelegten oder noch festzulegenden künftigen Datum zurückzukaufen, wobei es sich für den Kontrahenten, der die Wertpapiere verkauft, um ein Wertpapierpensionsgeschäft und für den Kontrahenten, der sie kauft, um ein umgekehrtes Wertpapierpensionsgeschäft handelt.

Allgemeine Aufwendungen, Kosten, Risiken und Kontrahenten

Grundsätzlich dürfen höchstens 20% der Bruttoerträge aus Total Return Swaps, Wertpapierpensionsgeschäften, Wertpapierleihgeschäften und Techniken der effizienten Portfolioverwaltung als direkte und indirekte Betriebskosten von den Erträgen abgezogen werden, die der Gesellschaft zufließen.

Informationen über direkte und indirekte Betriebskosten und Gebühren, die in diesem Zusammenhang anfallen können, sowie die Identität der Rechtsträger, an die derartige Kosten und Gebühren gezahlt werden

sowie etwaige Beziehungen, die diese mit der Depotbank oder dem Anlageverwalter haben können, stehen im Jahresbericht der Gesellschaft zur Verfügung.

Bei der Auswahl der Kontrahenten für solche Geschäfte wird es sich in der Regel um Finanzinstitute handeln, die ihren Sitz in einem OECD-Mitgliedstaat haben und das Rating Investment Grade haben. Einzelheiten zu den Auswahlkriterien und eine Liste der zugelassenen Kontrahenten sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Nutzung von SFT-Transaktionen zu einer Erhöhung des Risikoprofils der Gesellschaft führen kann.

Total Return Swaps

Teilfonds können Total-Return-Swap-Instrumente nutzen, um Kapital oder zusätzliche Erträge zu generieren oder um Kosten oder Risiken zu mindern. In solchen Fällen muss der Kontrahent einer solchen Transaktion von der Verwaltungsgesellschaft oder vom Anlageverwalter genehmigt und überwacht werden. Zu keinem Zeitpunkt hat ein Kontrahent eines Geschäfts eine Ermessensbefugnis bezüglich der Zusammensetzung oder der Verwaltung des Anlageportfolios des betreffenden Teilfonds oder bezüglich des Basiswertes eines Total-Return-Swaps.

Folgende Arten von Vermögenswerten können Gegenstand von Total Return Swaps sein: Aktien und aktienähnliche Instrumente, Forwards und Optionen, OTC-Derivate, festverzinsliche Instrumente, Anteile/Aktien von OGA.

Das Risiko des Ausfalls eines Kontrahenten und die Auswirkung auf die Renditen der Anleger sind in „IX. Risikofaktoren“ beschrieben.

Wertpapierleihgeschäfte

Die Gesellschaft kann Wertpapierleihgeschäfte tätigen, um Kapital oder zusätzliche Erträge zu generieren oder um die Kosten oder Risiken zu mindern, und unter dem Vorbehalt, dass neben den oben erwähnten Bedingungen folgende Regeln eingehalten werden:

- (i) Der Ausleiher eines Wertpapierleihgeschäfts muss den Regeln einer aufsichtsrechtlichen Überwachung unterliegen, die die CSSF als den vom Gemeinschaftsrecht vorgeschriebenen gleichwertig erachtet.
- (ii) Die Gesellschaft darf Wertpapiere nur an einen Ausleiher verleihen, und zwar entweder direkt oder über ein standardisiertes System, das von einer anerkannten Clearingstelle betrieben wird, oder über ein Leihsystem, das von einem Finanzinstitut betrieben wird, das Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig sind, und das auf diese Art von Transaktionen spezialisiert ist.
- (iii) Die Gesellschaft darf nur Wertpapierleihgeschäfte abschließen, wenn gewährleistet ist, dass sie gemäß den Bedingungen des Vertrages jederzeit das Recht hat, die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere zu verlangen oder den Vertrag zu kündigen.

Folgende Arten von Vermögenswerten können Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein: Aktien und aktienähnliche Instrumente und (sofern möglich) Aktien/Anteile von OGA.

Das Risiko der Nutzung von Wertpapierleihgeschäften und die Auswirkung auf die Renditen der Anleger sind in „IX. Risikofaktoren“ beschrieben.

Wertpapierpensionsgeschäfte und umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte

Die Gesellschaft kann Wertpapierpensionsgeschäfte und umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte tätigen, um Kapital oder zusätzliche Erträge zu generieren oder um Kosten oder Risiken zu mindern. Wertpapierpensionsgeschäfte sind Termingeschäfte, bei deren Fälligkeit die Gesellschaft (Verkäufer) verpflichtet ist, den verkauften Vermögenswert zurückzukaufen und der Kontrahent (Käufer) verpflichtet ist, den im Rahmen des Geschäfts gekauften Vermögenswert zurückzugeben. Die Gesellschaft kann zudem umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte abschließen, bei denen es sich um Termingeschäfte handelt, bei deren Fälligkeit die Gesellschaft (Verkäufer) verpflichtet ist, den verkauften Vermögenswert zurückzukaufen und der Kontrahent (Käufer) verpflichtet ist, den im Rahmen des Geschäfts gekauften Vermögenswert zurückzugeben. Außerdem kann die Gesellschaft Geschäfte abschließen, die aus dem Kauf/Verkauf von Wertpapieren bestehen und eine Klausel beinhalten, die dem Kontrahenten/der Gesellschaft das Recht überträgt, die verkauften Wertpapiere von der Gesellschaft/vom Kontrahenten zu einem Preis und zu Bedingungen zurückzukaufen, die von den Parteien in ihrer vertraglichen Vereinbarung festgelegt wurden.

Die Beteiligung der Gesellschaft an derartigen Geschäften unterliegt jedoch den folgenden zusätzlichen Vorschriften:

- (i) Der Kontrahent bei diesen Geschäften muss den Regeln einer aufsichtsrechtlichen Überwachung unterliegen, die die CSSF als den vom Gemeinschaftsrecht vorgeschriebenen gleichwertig erachtet.
- (ii) Die Gesellschaft darf nur umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte und/oder Wertpapierpensionsgeschäfte abschließen, wenn gewährleistet ist, dass sie jederzeit in der Lage ist, (a) den vollen Bargelbbetrag aus einem umgekehrten Wertpapierpensionsgeschäft oder Wertpapiere aus einem Wertpapierpensionsgeschäft zurückzufordern oder (b) den Vertrag in Einklang mit den geltenden Vorschriften zu kündigen. Geschäfte mit einer festen Laufzeit von weniger als sieben Tagen müssen als befristete Vereinbarungen betrachtet werden, in deren Rahmen die Vermögenswerte jederzeit von der Gesellschaft zurückgefordert werden können.

Folgende Arten von Vermögenswerten können Gegenstand von Wertpapierpensionsgeschäften und umgekehrten Wertpapierpensionsgeschäften sein: Aktien und aktienähnliche Instrumente und (sofern möglich) Aktien/Anteile von OGA.

Die Risiken in Verbindung mit Wertpapierpensionsgeschäften und umgekehrten Wertpapierpensionsgeschäften und die Auswirkung auf die Renditen der Anleger sind in „IX. Risikofaktoren“ beschrieben.

Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit SFT und TRS

Sofern im jeweiligen Anhang zum Teilfonds nichts anderes bestimmt ist, fließen alle durch Techniken der effizienten Portfolioverwaltung („EPV“) erzielten Erträge, die nicht direkt von dem jeweiligen Teilfonds vereinnahmt werden, abzüglich direkter und indirekter Betriebskosten und -gebühren (die keine versteckten Erträge beinhalten) an diesen Teilfonds zurück. Die mit TRS verbundenen Erträge (falls vorhanden) werden vollständig dem jeweiligen Teilfonds zugewiesen und bei der Bewertung des TRS berücksichtigt. Den Teilfonds werden keine spezifischen Kosten oder Gebühren für TRS in Rechnung gestellt, die Erträge für die Verwaltungsgesellschaft darstellen würden.

Sofern ein Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte eingeht, kann die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter einen SFT-Vermittler ernennen, der ein verbundenes Unternehmen sein kann aber nicht sein muss, und der eine Gebühr für seine Wertpapierleihgeschäfte erhalten kann. Alle Betriebskosten aufgrund solcher Wertpapierleihgeschäfte trägt der Vermittler des Wertpapierleihgeschäfts aus seiner Gebühr. SFT-Vermittler oder Gegenparteien der OTC-Derivate (einschließlich TRS) können verbundene Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft oder des Anlageverwalters sein.

Interessenkonflikte

Aufgrund der verschiedenen Kontrahenten besteht ein potenzielles Risiko von Interessenskonflikten, wenn die Gesellschaft SFT-Transaktionen und/oder Total Return Swaps abschließt. Die Verwaltungsgesellschaft hat Richtlinien festgelegt, um mit derartigen potenziellen Interessenskonflikten umzugehen.

Anleger sollten beachten, dass mit der Gruppe der Verwaltungsgesellschaft oder des jeweiligen Anlageverwalters verbundene Parteien unter anderem - ohne Anspruch auf Vollständigkeit - als Gegenpartei von OTC-Derivaten, Vermittler oder Dienstleister im Zusammenhang mit EPV-Techniken und SFT, Verwaltungsstelle und Verwahrstelle auftreten können. Dementsprechend unterliegen die Anleger nicht nur dem Kreditrisiko der betreffenden Gruppe, sondern auch den operativen Risiken, die sich aus einer möglicherweise fehlenden Unabhängigkeit der Verwaltungsgesellschaft oder des Anlageverwalters ergeben.

Die operativen Risiken, die sich aus einer solchen möglicherweise fehlenden Unabhängigkeit ergeben, werden zum Teil dadurch abgedeckt, dass verschiedene rechtliche Einheiten oder verschiedene Abteilungen einer einzigen juristischen Person innerhalb der Gruppen der Verwaltungsgesellschaft bzw. des Anlageverwalters beteiligt sind und in den meisten Fällen besonderen Anforderungen in Bezug auf Überwachung, Offenlegung und Steuerung von Interessenkonflikten unterliegen.

Dass potenzielle Interessenkonflikte entstehen, lässt sich allerdings nicht vollständig ausschließen. Wenn allerdings ein potenzieller Interessenkonflikt zwischen den Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre und den Interessen der Gruppe, zu der die Verwaltungsgesellschaft bzw. der Anlageverwalter gehört, besteht, hat sich jede dieser Personen verpflichtet oder wird von der Gesellschaft aufgefordert, sich zu verpflichten, solche Interessenkonflikte so zu steuern, zu überwachen und offenzulegen, dass negative Auswirkungen auf die Gesellschaft und ihre Aktionäre vermieden werden.

VII. BENCHMARK-VERORDNUNG

Die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (auch bekannt als „EU-Benchmark-Verordnung“) verpflichtet die Verwaltungsgesellschaft zur Aufstellung und Pflege solider schriftlicher Pläne, in denen die Maßnahmen dargelegt sind, die sie ergreifen würde, wenn ein Referenzwert (wie in der EU-Benchmark-Verordnung definiert) sich wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Es obliegt der Verwaltungsgesellschaft, dieser Verpflichtung nachzukommen. Weitere Informationen zu dem Plan sind auf Anfrage kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die in der nachfolgenden Tabelle dargelegten Referenzwerte werden von den Teilfonds zu den genannten Zwecken verwendet.

Teilfonds	Währung der Aktienklasse	Benchmark	Benchmark-Verwaltung	Purpose
HBM UCITS (LUX) FUNDS – HBM GLOBAL BIOTECHNOLOGY FUND	USD, CHF, EUR und GBP	NASDAQ Biotechnology Index *	Nasdaq Global Indexes	Performancevergleich; Berechnung der Performancegebühren
HBM UCITS (LUX) FUNDS – HBM GLOBAL HEALTHCARE FUND	GBP	Sterling Overnight Index Average („SONIA“)	Bank of England	Performancevergleich; Berechnung der Performancegebühren
	CHF	Swiss Average Rate Overnight („SARON“)	SIX Financial Information AG	
	EUR	Euro Short-Term Rate („ESTR“)	European Central Bank	
	USD	Secured Overnight Financing Rate („SOFR“)	Federal Reserve Bank of New York	

Es wird darauf hingewiesen, dass die Administratoren von SOFR, ESTR und SONIA Zentralbanken sind, die gemäß Artikel 2 der EU-Benchmark-Verordnung von dieser ausgenommen sind.

Der Referenzwert SARON wird von einem Drittland bereitgestellt und wurde gemäß Artikel 33 der EU-Benchmark-Verordnung übernommen und in das ESMA-Register für Referenzwerte aufgenommen.

Die mit einem Stern (*) markierten Benchmarks werden von einem Administrator bereitgestellt, der derzeit nicht im ESMA-Register für Benchmark-Administratoren enthalten ist. Die Verwendung dieser Benchmark ist jedoch im Übergangszeitraum wie in Artikel 51 der EU-Benchmark-Verordnung festgelegt (d. h. bis zum 31. Dezember 2023) zulässig. Der Prospekt wird unverzüglich aktualisiert, sobald weitere Informationen über die Zulassung des Benchmark-Administrators vorliegen. Die Zulassung eines weiteren Administrators einer Benchmark, die von einem Teilfonds im Sinne der EU-Benchmark-Verordnung verwendet wird, in das ESMA-Register für Benchmark-Administratoren wird im Prospekt bei dessen nächster Aktualisierung dargelegt.

VIII. OFFENLEGUNG GEMÄSS DER OFFENLEGUNGSRICHTLINIE

Die Europäische Union hat verschiedene Rechtsakte eingeführt (an erster Stelle die Offenlegungsverordnung), nach denen Unternehmen, die Investmentfonds verwalten, transparent machen müssen, wie sie im Hinblick auf die von ihnen verwalteten Investmentfonds Nachhaltigkeitserwägungen in den Anlageprozess einbeziehen.

Dieser Teil des Prospekts ist dazu bestimmt, die in der Offenlegungsverordnung vorgeschriebenen Offenlegungsanforderungen auf Ebene des Finanzprodukts zu erfüllen.

Um die Offenlegungsanforderungen gemäß der Offenlegungsverordnung zu erfüllen, identifiziert und analysiert die Verwaltungsgesellschaft das Nachhaltigkeitsrisiko im Rahmen des Risikomanagements.

Die Verwaltungsgesellschaft ist der Ansicht, dass eine solche Risikoanalyse dazu beitragen kann, in Übereinstimmung mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik des betreffenden Fonds langfristig die risikobereinigte Rendite für Anleger zu steigern. Die Verwaltungsgesellschaft empfiehlt daher den Anlageverwaltern, gegebenenfalls das Nachhaltigkeitsrisiko in ihren Anlageprozess einzubeziehen.

Fondseinstufung

Für die Zwecke der Offenlegungsverordnung werden die einzelnen Teilfonds als (i) Mainstream-Fonds, (ii) als ESG-orientierter Fonds oder (iii) als nachhaltiger Investmentfonds eingestuft.

Wird ein Teilfonds als ESG-orientierter Fonds oder als nachhaltiger Investmentfonds eingestuft, wird ein klarer Hinweis auf diese Einstufung (zusammen mit zusätzlichen Informationen im Zusammenhang mit der Offenlegungsverordnung) im Anhang des betreffenden Teilfonds aufgeführt.

In der Regel wird jeder Teilfonds als Mainstream-Fonds eingestuft, bei dem ein solcher klarer Hinweis fehlt.

Mainstream-Fonds

Anlagen von Mainstream-Fonds berücksichtigen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht.

Die Einstufung eines Teilfonds als Mainstream-Fonds bedeutet, dass der Teilfonds keine ökologischen oder sozialen Merkmale auf eine Weise bewirbt, die den spezifischen Kriterien gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung entspricht, oder dass er keine nachhaltige Investition auf eine Weise anstrebt, die den spezifischen Kriterien gemäß Artikel 9 der Offenlegungsverordnung entspricht.

Das heißt, von einem Fonds, der als Mainstream-Fonds eingestuft ist, kann nicht erwartet werden, dass er einen Anlageansatz hat, der ökologische oder soziale Merkmale bewirbt oder eine nachhaltige Investition anstrebt.

Es wird davon ausgegangen, dass Nachhaltigkeitsrisiken für Mainstream-Fonds irrelevant sind. Aufgrund der Anlagestrategie der Mainstream-Fonds berücksichtigt der Anlageverwalter bei seinen Anlageentscheidungen keine Nachhaltigkeitsrisiken.

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen

FundPartner Solutions (Europe) SA steht zu den Zielen der Offenlegungsverordnung bezüglich der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen. Das Unternehmen hat sich jedoch vor allem deshalb vorläufig nicht zur Einhaltung verpflichtet. Dies liegt vor allem daran, dass es an konsistenten, zugänglichen und genauen Daten von den zugrunde liegenden Portfoliounternehmen mangelt und es keinen vereinbarten Rahmen für die Berichterstattung in der gesamten Branche gibt. Aus diesen Gründen wird FundPartner Solutions (Europe) SA die Position beibehalten, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren so lange nicht zu berücksichtigen, bis sie der Meinung ist, dass sie über die notwendigen Daten und Rahmenbedingungen verfügt, um diese Überlegungen sinnvoll anstellen und darüber klar berichten zu können. FundPartner Solutions (Europe) SA wird diese Position regelmäßig überprüfen und die Anleger entsprechend mit relevanten Informationen versorgen, sollte sich die Position ändern.

Die Pictet-Gruppe, zu der FundPartner Solutions (Europe) SA gehört, hat sich zur Einhaltung der Vorschriften verschiedener internationaler und Schweizer Vorschriften für verantwortliches Investment verpflichtet.

Zudem beabsichtigt die Pictet-Gruppe, wie es in ihren Zielen für Nachhaltigkeit und verantwortliches Investment 2025 dargelegt ist, wichtige nachteilige Auswirkungen von Investitionen und Geschäften nicht nur zu berücksichtigen, sondern auch zu reduzieren.

Es ist ebenfalls anzumerken, dass der Anlageverwalter die Ziele der SFDR in Bezug auf die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen einhält, aber derzeit die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht berücksichtigt. Der Grund für die Nichtberücksichtigung solcher nachteiligen Auswirkungen ist in erster Linie die Tatsache, dass es an konsistenten, zugänglichen und genauen Daten der zugrunde liegenden Portfoliounternehmen mangelt und dass es keinen vereinbarten Rahmen für die Berichterstattung in der gesamten Branche gibt. Der Anlageverwalter wird diese Position regelmäßig überprüfen und die Anleger entsprechend mit relevanten Informationen versorgen, sollte sich die Position ändern.

ESG-orientierte Fonds und nachhaltige Investmentfonds

Die zusätzlichen nach der Offenlegungsverordnung erforderlichen Informationen zu den Teilfonds, die als ESG-orientierte Fonds oder nachhaltige Investmentfonds eingestuft sind, werden im betreffenden Anhang oder der betreffenden Informationskarte aufgeführt.

IX. TAXONOMIEVERORDNUNG

Die Taxonomie-Verordnung soll einen Rahmen für die Klassifizierung ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten schaffen, wobei auch bestimmte Offenlegungspflichten der Offenlegungsverordnung geändert werden. Sie legt harmonisierte Kriterien für die Bestimmung fest, ob eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig einzustufen ist, und beschreibt eine Reihe von Offenlegungspflichten, um die Transparenz zu verbessern und Finanzprodukte hinsichtlich des Anteils ihrer zu ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten beitragenden Investitionen objektiv vergleichen zu können.

Die Taxonomie-Verordnung enthält eine Liste von Wirtschaftstätigkeiten mit Leistungskriterien für ihren Beitrag zur Erreichung der sechs Umweltziele (i) Klimaschutz, (ii) Anpassung an den Klimawandel, (iii) nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, (iv) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, (v) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung und (vi) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme (die „Umweltziele“).

Die Taxonomie-Verordnung baut auf den Anforderungen der Offenlegungsverordnung für ESG-orientierte Fonds nach Artikel 8 und für nachhaltige Investmentfonds nach Artikel 9 auf, indem sie zusätzliche Offenlegungspflichten für Fonds festlegt, die in Wirtschaftstätigkeiten investieren, die zu einem oder mehreren der sechs Umweltziele beitragen. Sie verlangt von den Finanzmarktteilnehmern (solcher Finanzprodukte), dass sie offenlegen, (i) wie und in welchem Umfang sie die Taxonomie-Verordnung verwendet haben, um die Nachhaltigkeit der zugrunde liegenden Anlagen zu bestimmen, und (ii) zu welchen Umweltzielen die zugrunde liegenden Anlagen beitragen.

Dabei ist zu beachten, dass der Umfang ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung enger ist als der Umfang der nachhaltigen Investitionen im Sinne der SFDR. Obwohl es also für beide Offenlegungsanforderungen gibt, sollten diese beiden Konzepte getrennt betrachtet und bewertet werden. In diesem Abschnitt werden nur die speziellen Offenlegungsanforderungen der Taxonomie-Verordnung behandelt.

Die Taxonomie-Verordnung ist bereits in Kraft, die Umweltziele werden dagegen schrittweise eingeführt. Die Berücksichtigung der Frage, ob die zugrunde liegenden Investitionen eines ESG-orientierten Fonds nach Artikel 8 und/oder eines nachhaltigen Investmentfonds nach Artikel 9 (i) zum Klimaschutz und/oder (ii) zur Anpassung an den Klimawandel beitragen, gilt ab dem 1. Januar 2022. Die Offenlegung zu den anderen vier Umweltzielen gilt seit dem 1. Januar 2023.

X. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit erfasst, zeichnet, speichert, passt an, überträgt und verarbeitet die Gesellschaft (und/oder einer ihrer Bevollmächtigten) Informationen, durch die bestehende und potenzielle Anleger eindeutig identifiziert werden können.

Die Gesellschaft ist im Sinne der Datenschutzgesetzgebung die für die Verarbeitung Verantwortliche (die „Verantwortliche“) und behandelt jegliche von Anlegern bereitgestellten personenbezogenen Informationen vertraulich und gemäß der Datenschutzgesetzgebung.

Die Verantwortliche (wie in der Datenschutzerklärung näher bestimmt) verarbeitet Informationen in Bezug auf zahlreiche Kategorien bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen (einschließlich insbesondere, ohne darauf beschränkt zu sein, potenzieller oder bestehender Anleger, ihrer wirtschaftlichen Eigentümer und sonstiger mit potenziellen oder bestehenden Anlegern verbundener natürlicher Personen), die hiermit als die „betroffenen Personen“ bezeichnet werden). Diese Informationen wurden und/oder werden der Verantwortlichen direkt von den betroffenen Personen oder aus anderen Quellen (einschließlich potenzieller oder bestehender Anleger, Intermediären wie Vertriebspartnern, Vermögensverwaltern und Finanzberatern sowie öffentlichen Quellen) zur Verfügung gestellt bzw. bezogen oder von ihr bzw. in ihrem Auftrag gesammelt und werden hiermit als „Daten“ bezeichnet.

Ausführliche und aktuelle Informationen über die Verarbeitung von Daten durch die Verantwortliche sind in der Datenschutzerklärung (die „Datenschutzerklärung“) enthalten. Anleger und sonstige Personen, die sich an die Verantwortliche oder ihre Dienstleister in Bezug auf die Gesellschaft wenden oder anderweitig direkt oder indirekt mit der Gesellschaft in Kontakt stehen, sind gehalten, die Datenschutzerklärung sorgfältig zu lesen und zu berücksichtigen.

Etwaige Fragen, Anfragen oder Ersuchen in Bezug auf die Datenschutzerklärung und die Verarbeitung von Daten durch die Verantwortliche allgemein können an HBM UCITS (LUX) FUNDS, 15, avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg gerichtet werden.

Bereitstellung der Datenschutzerklärung und Zugriff darauf

Die Datenschutzerklärung steht unter

<http://www.hbmpartners.com/en/investment-products/lux-privacy-notice.php> zur Verfügung.

Die Datenschutzerklärung legt fest und beschreibt ausführlich:

- die Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung; und, soweit anwendbar, die Kategorien von verarbeiteten Daten, die Quelle, aus denen die Daten stammen, und das Vorliegen automatisierter Entscheidungsfindung, einschließlich Profiling (soweit vorhanden);
- die Tatsache, dass Daten verschiedenen Kategorien von Empfängern offengelegt werden; dass bestimmte dieser Empfänger (die „Auftragsverarbeiter“) die Daten im Auftrag der Verantwortlichen verarbeiten; dass zu den Auftragsverarbeitern die Mehrzahl der Dienstleister der Verantwortlichen

gehören; und dass die Auftragsverarbeiter als Auftragsverarbeiter im Auftrag der Verantwortlichen handeln und als Verantwortliche die Verantwortung für ihre eigenen Datenverarbeitungen tragen;

- die Zwecke, für die Daten durch die Verantwortliche und die Auftragsverarbeiter verarbeitet werden, und dass diese Zwecke Folgendes umfassen: (i) das allgemeine Halten, die Pflege, das Management und die Verwaltung potenzieller und bestehender Anlagen in die und Beteiligungen an der Gesellschaft, (ii) der Verantwortlichen und den Auftragsverarbeitern ermöglichen, ihre Dienstleistungen für den Fonds zu erbringen, und (iii) der Verantwortlichen und den Auftragsverarbeitern ermöglichen, gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen und/oder steuerlichen Verpflichtungen (einschließlich FATCA/CRS) zu entsprechen;
- die Möglichkeit, dass Daten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraum, einschließlich in Länder, deren Gesetzgebung kein angemessenes Schutzniveau in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bietet, weitergegeben werden können und diese Weitergabe soweit angemessen erfolgen wird;
- die Tatsache, dass Mitteilungen (einschließlich Telefongespräche) (i) von der Verantwortlichen und den Auftragsverarbeitern aufgezeichnet werden können und (ii) über einen Zeitraum von zehn Jahren ab dem Datum der Aufzeichnung gespeichert werden;
- die für Daten geltenden Aufbewahrungsfristen, die jederzeit geltenden Gesetzen und Vorschriften entsprechen, stets vorbehaltlich geltender gesetzlicher Mindestaufbewahrungsfristen;
- wie die Versäumnis der Bereitstellung bestimmter Daten dazu führen kann, dass die Gesellschaft nicht in der Lage ist, eine Anlage in die oder eine Beteiligung an der Gesellschaft zu bearbeiten, zu investieren oder zu pflegen;
- bestimmte Rechte, die die betroffenen Personen in Bezug auf die sie betreffenden Daten haben, einschließlich des Rechts, Zugang zu diesen Daten zu verlangen oder diese zu berichtigen oder zu löschen, des Rechts, die Verarbeitung dieser Daten einzuschränken oder abzulehnen, des Rechts auf Portabilität, des Rechts auf Beschwerde bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde oder des Rechts, eine Einwilligung nach deren Erteilung zu widerrufen.

Alle Personen, die mit einem der Verantwortlichen, den Auftragsverarbeitern oder sonstigen Dienstleistern in Bezug auf die Gesellschaft in Kontakt treten oder anderweitig direkt oder indirekt mit ihnen in Beziehung stehen, können aufgefordert werden, formell anzuerkennen, zu vereinbaren, zu akzeptieren, zuzusichern, zu garantieren und/oder (gegebenenfalls) sich diesbezüglich zu verpflichten, dass sie die Datenschutzerklärung erhalten haben und/oder in der Lage sind, auf sie zuzugreifen; dass die Datenschutzerklärung nach eigenem Ermessen der Verantwortlichen geändert werden kann; dass sie über jede Änderung oder Aktualisierung der Datenschutzerklärung mit allen Mitteln, welche die Verantwortliche für angemessen hält, einschließlich öffentliche Bekanntmachung, informiert werden können; dass sie befugt sind, sämtliche Daten über natürliche Personen eines Dritten, die diese zur Verfügung stellen, der Verantwortlichen zu übermitteln oder die Übermittlung zu veranlassen oder zu gestatten; dass sie erforderlichenfalls und angemessenerweise die (ausdrückliche) Zustimmung der betreffenden natürlichen Personen eines Dritten zu einer solchen Verarbeitung einholen müssen; dass diese natürlichen Personen eines Dritten über die Verarbeitung der herein beschriebenen Daten durch die Verantwortliche und ihrer damit verbundenen Rechte unterrichtet wurden; dass diese natürlichen Personen eines Dritten über die Datenschutzerklärung informiert und mit einfachem Zugang dazu ausgestattet wurden; dass sie, wenn sie von einer Änderung oder Aktualisierung der Datenschutzerklärung unterrichtet werden, diese natürlichen Personen im Weiteren über diese Änderung oder Aktualisierung in Kenntnis setzen; dass sie und jede dieser natürlichen Personen die in der Datenschutzerklärung enthaltenen Haftungsbeschränkungen befolgen werden; und dass sie die Verantwortliche vor und gegen nachteilige Folgen, die sich aus einer Verletzung des Vorstehenden ergeben, schadlos halten.

Bestimmte Verantwortliche können Daten eigenständig als Verantwortliche erfassen. Alle Personen, die direkt oder indirekt mit der Verantwortlichen in Beziehung stehen, sollten auch die Datenschutzerklärungen der relevanten Auftragsverarbeiter zur Kenntnis nehmen.

XI. RISIKOFAKTOREN

1. Überblick

Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Wert der Aktien eines Teilfonds und die Erträge dieses Teilfonds sowohl fallen als auch steigen können, und dass sie ihr ursprünglich angelegtes Kapital mitunter nicht vollständig zurückerhalten. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist keine Garantie für die zukünftige Wertentwicklung. Anlagen in einem Teilfonds müssen als mittel- bis langfristige Anlagen betrachtet werden und sind nur für Anleger geeignet, die die Vorteile und Risiken einer solchen Anlage einschätzen können und die (entweder allein oder zusammen mit einem sachkundigen Finanz- oder anderweitigen Berater) über ausreichende Ressourcen verfügen, um etwaige Verluste, die sich daraus ergeben können, zu tragen. Wenn die Währung eines Teilfonds gegenüber der Währung, in der eine Anlage in diesem Teilfonds getätigt wurde, oder gegenüber denjenigen Währungen von Märkten, auf denen der Teilfonds anlegt, schwankt, ist das Risiko eines zusätzlichen Verlusts (oder die Möglichkeit eines Gewinns) größer. Verschiedene der weiter unten beschriebenen Risiken beziehen sich auf Anlagen in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen, sofern Teilfonds solche Anlagen tätigen dürfen. Die Erläuterungen weiter unten geben einen Überblick über bestimmte Risiken. Sie sind nicht erschöpfend und stellen unter keinen Umständen eine Beratung im Hinblick auf die Eignung von Anlagen dar.

Aufsichtsrechtliche Bestimmungen

Da die Gesellschaft ihren Sitz in Luxemburg hat, gilt der von den jeweiligen lokalen Aufsichtsbehörden bereitgestellte Schutz mitunter nicht. Anleger werden gebeten, ihren Finanzberater zu kontaktieren, um weitere diesbezügliche Informationen einzuholen.

Anlageziel

Es kann keine Garantie im Hinblick auf das Erreichen der Anlageziele der verschiedenen Teilfonds gegeben werden. Anlegern ist außerdem bewusst, dass die Anlageziele der Teilfonds, die angegeben werden können, dass der Teilfonds begrenzte Beträge in Sektoren oder Bereichen anlegen kann, die nicht unmittelbar mit ihren Namen in Verbindung stehen. Die anderen Märkte können im Vergleich der Hauptsektoren oder -bereiche der Anlagen mehr oder weniger volatil sein, und die Performance hängt zum Teil von diesen Anlagen ab. Anleger müssen daher (vor einer Anlage) sicherstellen, dass sie darauf vorbereitet sind, diese Art von Risiko einzugehen, um die genannten Ziele zu erreichen.

2. Risikofaktoren

Potenzielle Anleger sollten folgende Risikofaktoren zur Kenntnis nehmen, bevor sie in die Gesellschaft investieren. Die folgende Liste von Risikofaktoren im Zusammenhang mit Anlagen in der Gesellschaft erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Potenzielle Anleger sollten den vollständigen Verkaufsprospekt lesen und sich gegebenenfalls im Hinblick auf eventuelle steuerliche Konsequenzen der Zeichnung, des Erwerbs, des Haltens, des Umtausches, der Rücknahme oder einer anderweitigen Veräußerung von Anteilen/Aktien

unter Berücksichtigung der Rechtslage in dem Land ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres gewöhnlichen Aufenthaltes mit ihren Rechts-, Steuer- und Anlageberatern in Verbindung setzen.

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass Anlagen der Gesellschaft Marktschwankungen unterliegen und mit anderen Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten verbunden sind. Der Wert der Anlagen und die heraus resultierenden Erträge können steigen oder fallen, und es besteht die Möglichkeit, dass Anleger nicht den ursprünglich in der Gesellschaft angelegten Betrag zurückerhalten oder sogar den gesamten angelegten Betrag verlieren. Es kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel eines bestimmten Teilfonds erreicht wird oder eine Wertsteigerung der Anlagen eintritt. Die frühere Wertentwicklung ist kein verlässlicher Indikator für künftige Ergebnisse.

Der Nettoinventarwert eines Teilfonds kann sich aufgrund von Schwankungen des Wertes der zugrunde liegenden Vermögenswerte und der daraus resultierenden Erträge verändern. Die Anleger werden daran erinnert, dass ihr Recht auf Rücknahme von Aktien unter bestimmten Umständen ausgesetzt werden kann.

Je nach Währung des Sitzes des Anlegers können Währungsschwankungen den Wert einer Anlage in einem oder mehreren Teilfonds negativ beeinflussen. Im Falle einer alternativen Währungsklasse, in der das Währungsrisiko nicht abgesichert ist, kann zudem das Ergebnis der damit verbundenen Fremdwährungstransaktionen einen negativen Einfluss auf die Performance der betreffenden Aktienklasse haben.

Marktrisiko

Das Marktrisiko ist ein allgemeines Risiko, das alle Anlagen insofern betreffen kann, dass der Wert einer bestimmten Anlage sich in einer Weise ändern kann, die für die Interessen der Gesellschaft nachteilig ist. Insbesondere kann der Wert von Anlagen durch Ungewissheiten wie internationale, politische und wirtschaftliche Entwicklungen oder eine Änderung der Regierungspolitik beeinflusst werden.

Zinsrisiko

Teilfonds, die in festverzinslichen Wertpapieren anlegen, können aufgrund von Schwankungen der Zinssätze an Wert verlieren. In der Regel steigt der Wert von festverzinslichen Wertpapieren, wenn die Zinssätze fallen. Wenn die Zinsen hingegen steigen, kann man in der Regel davon ausgehen, dass der Wert von festverzinslichen Wertpapieren fällt. Lang laufende festverzinsliche Wertpapiere weisen üblicherweise eine höhere Preisvolatilität auf als kurz laufende festverzinsliche Wertpapiere.

Währungsrisiko

Die Anlagen der Teilfonds können in einer anderen Währung getätigt werden als der Referenzwährung und können daher Währungsschwankungen unterliegen, die den Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds positiv oder negativ beeinflussen können. Währungen bestimmter Länder können volatil sein und daher den Wert von auf diese Währungen lautenden Wertpapieren beeinträchtigen. Wenn die Währung auf die die Anlage lautet, gegenüber der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds aufwertet, steigt der Wert der Anlage. Fällt hingegen der Wechselkurs der Währung, hätte dies einen nachteiligen Einfluss auf den Wert der Anlage. Die Teilfonds können Absicherungsgeschäfte auf Währungen abschließen, um sich vor einem Rückgang des Wertes und vor dem Anstieg der Kosten von Anlagen zu schützen, die auf andere Währungen lauten als die Referenzwährung. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die Absicherung erfolgreich ist. Obwohl es zur Politik der Gesellschaft gehört, das Währungsengagement der Teilfonds gegen ihre jeweiligen

Referenzwährungen abzusichern, sind Absicherungsgeschäfte nicht immer möglich, sodass sich Währungsrisiken nicht ausschließen lassen.

Kreditrisiko

Teilfonds, die in festverzinslichen Wertpapieren anlegen, sind dem Risiko ausgesetzt, dass Emittenten keine Zahlungen auf solche Wertpapiere leisten. Wenn sich die Finanzlage eines Emittenten verschlechtert, kann sich auch die Kreditqualität eines Wertpapiers verschlechtern, was größere Kursschwankungen des Wertpapiers zur Folge haben kann. Eine Verschlechterung der Bonitätseinstufung eines Wertpapiers kann sich auch auf dessen Liquidität auswirken. Teilfonds, die in Schuldtiteln geringerer Qualität anlegen, sind in höherem Maße mit diesen Problemen konfrontiert, und ihr Wert kann schwankungsanfälliger sein.

Kontrahentenrisiko

Teilfonds können Over-the-Counter-Geschäfte abschließen, die sie dem Risiko aussetzen, dass der Kontrahent seinen Verpflichtungen im Rahmen solcher Verträge nicht nachkommt. Im Falle des Konkurses eines Kontrahenten könnte der Teilfonds mit Verzögerungen bei der Liquidation der Position und mit beträchtlichen Verlusten konfrontiert werden.

Liquiditätsrisiko

Es besteht das Risiko, dass der Teilfonds aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen, einer ungewöhnlich hohen Zahl von Rücknahmeanträgen oder aus anderen Gründen mit Liquiditätsproblemen konfrontiert wird. In einem solchen Fall ist der Teilfonds mitunter nicht in der Lage, Rücknahmeerlöse innerhalb der in seinem Verkaufsprospekt angegebenen Fristen zu zahlen.

Inflationsrisiko

Inflation kann den Wert des angelegten Vermögens mindern. Die Kaufkraft des angelegten Kapitals verringert sich, wenn die Inflationsrate die Rendite der Anlagen übersteigt.

Zyklische Risiken

Diese beziehen sich auf das Risiko von Kursverlusten, die entstehen, wenn die Entwicklung des Konjunkturzyklus zum Zeitpunkt der Anlageentscheidung nicht oder nicht korrekt berücksichtigt wurde, sodass Anlagen in Wertpapieren zum falschen Zeitpunkt getätigt werden oder Wertpapiere während eines ungünstigen Zeitraums im Konjunkturzyklus gehalten werden.

Länder- oder Transferrisiko

Wenn ein ausländischer Schuldner, obwohl er solvent ist, seinen Verpflichtungen nicht rechtzeitig oder gar nicht nachkommen kann, weil eine Übertragung aus dem Land, in dem der Schuldner seinen Sitz hat, (aufgrund von Währungsbeschränkungen, Transferrisiken, Moratorien, Embargos usw.) nicht möglich ist oder das Land nicht kooperiert, spricht man von einem Länderrisiko. Daher können der Gesellschaft rechtmäßig zustehende Zahlungen ausbleiben oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Währungsbeschränkungen nicht mehr konvertibel ist.

Transaktionsrisiko

Anlagen, insbesondere solche in nicht börsennotierten Wertpapieren, sind mit dem Risiko verbunden, dass die Abrechnung über ein Transfersystem aufgrund nicht konformer Zahlungen oder Lieferungen nicht wie erwartet ausgeführt werden kann.

Managementrisiko

Die Gesellschaft und die Teilfonds werden aktiv verwaltet, sodass sie Managementrisiken ausgesetzt sein können. Der betreffende Anlageverwalter wendet beim Treffen von Anlageentscheidungen für den Teilfonds seine Anlagestrategie (einschließlich Anlagetechniken und Risikoanalyse) an; es kann jedoch keine Garantie dafür gegeben werden, dass die Anlageentscheidung die gewünschten Ergebnisse liefert. Der betreffende Anlageverwalter kann in bestimmten Fällen entscheiden, keine Anlagetechniken wie derivative Instrumente zu nutzen, oder solche Instrumente stehen mitunter nicht zur Verfügung, auch wenn ihre Nutzung unter den gegebenen Marktbedingungen für den betreffenden Teilfonds von Vorteil wäre.

Änderungen der Anlagepolitik

Eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb der gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums kann das Risiko, dem die Gesellschaft ausgesetzt ist, verändern. Die Gesellschaft ist berechtigt, jederzeit erhebliche Änderungen ihrer Anlagepolitik vorzunehmen, indem sie den Prospekt ändert.

Mögliches Anlagespektrum

Unter Berücksichtigung der von der Gesellschaft und durch den Prospekt festgelegten Anlagegrundsätze und -grenzen, die der Gesellschaft ein sehr breites Spektrum eröffnen, kann die tatsächliche Anlagepolitik sich auch auf den vorwiegenden Erwerb von Vermögenswerten aus beispielsweise nur sehr wenigen Branchen, Märkten, Regionen oder Länder fokussieren. Dieser Fokus auf nur wenige Sektoren kann mit besonderen Chancen, aber auch mit den entsprechenden Risiken verbunden sein (wie etwa enge Märkte, hohe Schwankungsbandbreiten bei bestimmten Konjunkturzyklen). Einzelheiten zur Anlagepolitik sind rückblickend im Jahresbereich dargelegt, der das betreffende Geschäftsjahr abdeckt.

Psychologisches Marktrisiko

Gefühle, Meinungen und Gerüchte können einen erheblichen Preisrückgang verursachen, obwohl die Gewinnsituation und die Zukunftsaussichten der Unternehmen, in die investiert wird, sich nicht wesentlich verändert hat. Aktien sind besonders anfällig für psychologische Marktrisiken.

Abwicklungsrisiko

Dies bezieht sich auf das Risiko von Verlusten für die Gesellschaft aufgrund des Ausfalls der Abwicklung von abgeschlossenen Geschäften, weil der Kontrahent nicht zahlt oder liefert, oder aufgrund von Fehlern bei der betrieblichen Ausführung einer Transaktion.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Das Kaufen, Halten oder Verkaufen von Anlagen durch die Gesellschaft kann bestimmten steuerlichen Regelungen (z. B. Quellenbesteuerung) außerhalb des Landes unterliegen, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat. Zudem kann sich die rechtliche und steuerliche Behandlung der Gesellschaft auf unerwartete Weise, die sich nicht beeinflussen lässt, ändern. Das Aufdecken eines Fehlers bei der steuerlichen Veranlagung der Gesellschaft in vergangenen Geschäftsjahren (z. B. durch eine externe Steuerprüfung) kann, falls die anschließende Korrektur zu Lasten des Anlegers geht, den Anleger zwingen, Steuerlasten zu tragen, die sich

aus der Korrektur für vergangene Geschäftsjahre ergibt, auch wenn er in den betreffenden vorangegangenen Zeiträumen noch nicht in der Gesellschaft angelegt hatte. Wenn eine Korrektur andererseits zu Gunsten des Anleger für das laufende und für die betreffenden vergangenen Geschäftsjahre ausfällt, in denen er in der Gesellschaft angelegt hatte, kann der Anleger mitunter nicht mehr von dieser Korrektur profitieren, wenn die Aktien vor der Umsetzung der betreffenden Korrektur zurückgenommen oder verkauft wurden. Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten zu der Verbuchung von zu versteuernden Erträgen oder Steuervorteilen in einem anderen als dem tatsächlich betroffenen steuerlichen Veranlagungszeitraum führen, was negative Auswirkungen auf den einzelnen Anleger haben kann.

Unternehmerisches Risiko

Anlagen in Aktien sind eine direkte Beteiligung am geschäftlichen Erfolg oder Misserfolg eines Unternehmens. Im Extremfall eines Konkurses kann das den vollständigen Verlust einer solchen Anlage bedeuten.

Risiko der Aussetzung der Rücknahme

Grundsätzlich können Anleger von der Gesellschaft verlangen, ihre Aktien gemäß den Bewertungsintervallen der Gesellschaft zurückzukaufen. Unter besonderen Umständen kann die Gesellschaft jedoch den Rückkauf von Aktien aussetzen und die Aktien erst zu einem späteren Zeitpunkt zu dem dann geltenden Preis zurücknehmen (siehe Einzelheiten in Abschnitt XVII). Dieser Preis kann niedriger sein als der Preis vor der Aussetzung des Rückkaufs.

Risiko im Zusammenhang mit Schlüsselpersonen

Neben anderen Faktoren verdankt ein OGAW, dessen Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum äußerst positiv ist, diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements. Bei der Zusammensetzung des Managements der Gesellschaft kann es jedoch Änderungen geben. Neue Entscheidungsträger können dann mitunter weniger erfolgreich agieren.

Angaben zu Risiken nachhaltiger Investitionen

Nachhaltigkeitsrisiko

Manche Teilfonds halten Nachhaltigkeitsrisiken im Zusammenhang mit ihren Anlageentscheidungen für irrelevant. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einige Kontrahenten oder Sektoren, in die der betreffende Teilfonds investiert, solchen Nachhaltigkeitsrisiken mehr ausgesetzt sind als andere. Es kann daher auch nicht ausgeschlossen werden, dass Nachhaltigkeitsrisiken eine negative Auswirkung auf die Rendite des betreffenden Teilfonds haben.

Tritt ein ESG-Ereignis oder eine ESG-Bedingung ein, könnte dies potenziell oder tatsächlich eine erheblich negative Auswirkung auf die Anlagen eines Teilfonds haben. Nachhaltigkeitsrisiken können ein Risiko an sich darstellen oder sich auf andere Risiken auswirken und erheblich zu Risiken beitragen, wie Marktrisiken, operationelle Risiken, Liquiditätsrisiken oder Kontrahentenrisiken. Nachhaltigkeitsrisiken können sich für Anleger auf die langfristige risikobereinigte Rendite auswirken. Die Beurteilung der Nachhaltigkeitsrisiken ist komplex und kann auf ESG-Daten basieren, die nur schwer zu beschaffen, unvollständig, geschätzt, veraltet oder auf andere Weise in erheblichem Umfang ungenau sind. Auch wenn das Nachhaltigkeitsrisiko ermittelt wurde, kann nicht garantiert werden, dass die Daten richtig beurteilt wurden. Die Auswirkungen auf das Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos können mannigfaltiger Art sein, je nach dem spezifischen Risiko, der

Region oder der Anlageklasse. Besteht für einen Vermögenswert ein Nachhaltigkeitsrisiko, wird sich dies generell negativ auswirken.

Rechtliches Risiko

Die zahlreichen Rechtsakte (wozu auch die Offenlegungsverordnung gehört), die Unternehmen, die Investmentfonds verwalten, Transparenz darüber vorschreiben, wie sie Nachhaltigkeitserwägungen in ihren Anlageprozess für ihre verwalteten Investmentfonds einbeziehen (der EU-Aktionsplan für nachhaltige Finanzen), wurden in der Europäischen Union phasenweise eingeführt und einige Elemente (wie beispielsweise die entsprechenden technischen Regulierungsstandards) wurden nur mit Verzögerung umgesetzt, was zu einer unvollständigen Marktpraxis und einem unvollständigen Ansatz für die Offenlegung führte.

Die Gesellschaft versucht, alle für sie geltenden rechtlichen Anforderungen zu erfüllen, stellt jedoch fest, dass es schwierig sein kann, alle Anforderungen dieser Rechtsakte zu erfüllen. Es kann sein, dass der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Erfüllung dieser Anforderungen Kosten durch die anfängliche Umsetzung und weitere Kosten durch eine Änderung der Anforderungen und die Einführung weiterer Maßnahmen entstehen. Dies könnte vor allem der Fall sein, wenn sich im Laufe der Umsetzungsphase ungünstige politische Entwicklungen oder Änderungen in der Regierungspolitik ergeben. Dies könnte sich auf die Entwicklung der Teilfonds und ihre Rendite auswirken.

Zuverlässigkeit der ESG-Daten

Der Anwendungsbereich der Offenlegungsverordnung ist äußerst groß. Sie findet auf eine Vielzahl von Finanzprodukten und Finanzmarktteilnehmer Anwendung. Die Offenlegungsverordnung will mehr Transparenz darüber, wie Finanzmarktteilnehmer Nachhaltigkeitsrisiken in ihre Anlageentscheidung einbeziehen, sowie die Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit im Anlageprozess gewährleisten. Eine der größten Herausforderungen im Hinblick auf Nachhaltigkeitsinformationen für Endanleger und vor allem die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen sind die begrenzte Datenverfügbarkeit und die begrenzte Vergleichbarkeit der Nachhaltigkeits- und ESG-bezogenen Daten von Marktteilnehmern. Die Informationen in diesem Prospekt können weiterentwickelt und geändert werden, da die Daten, die von den Finanzmarktteilnehmern und Finanzberatern bereitgestellt oder von ihnen eingeholt werden, ständig verbessert werden, um die Ziele der Offenlegungsverordnung zu erreichen und Nachhaltigkeitsinformationen zur Verfügung zu stellen.

Relative Performance

Ein Mainstream-Fonds kann im Vergleich zu anderen vergleichbaren Fonds, die ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben oder ein nachhaltiges Anlageziel verfolgen, sich unterschiedlich entwickeln.

3. Anlagerisiken

Anlagen in Aktien

Zu den mit Anlagen in Aktien (und aktienähnlichen Titeln) verbundenen Risiken gehören insbesondere erhebliche Schwankungen der Marktkurse, negative Informationen über den Emittenten oder den Markt und der nachrangige Status von Aktien gegenüber Schuldverschreibungen, die vom selben Unternehmen

ausgegeben werden. Anleger sollten auch das Risiko berücksichtigen, das mit Wechselkursschwankungen, der möglichen Verhängung von Devisenkontrollen und anderen Einschränkungen verbunden ist.

Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren

Anlagen in Wertpapieren, die von Emittenten aus verschiedenen Ländern begeben werden und auf verschiedene Währungen lauten, bieten potenzielle Vorteile, die bei Anlagen in Wertpapieren von Emittenten aus nur einem einzelnen Land nicht zur Verfügung stehen, sind aber auch mit bestimmten bedeutenden Risiken verbunden, denen man durch Anlagen in Wertpapieren von Emittenten aus nur einem einzelnen Land nicht ausgesetzt ist. Zu diesen Risiken gehören Schwankungen von Zinssätzen und von Wechselkursen (wie im Kapitel „Zinsänderungsrisiko“ und „Fremdwährungsrisiko“ näher beschrieben) sowie die mögliche Verhängung von Devisenkontrollen oder andere gesetzliche Bestimmungen und Einschränkungen, die auf solche Anlagen angewendet werden. Der Rückgang des Wertes einer bestimmten Währung im Vergleich zur Referenzwährung des Teilfonds würde den Wert bestimmter Wertpapiere des Portfolios mindern, die auf eine solche Währung lauten. Ein Emittent von Wertpapieren kann seinen Sitz in einem anderen Land haben als dem Land, auf dessen Währung das Instrument lautet. Die Werte und die relativen Renditen von Anlagen auf den Wertpapiermärkten verschiedener Länder und die damit verbundenen Risiken können unabhängig voneinander schwanken. Die Performance von Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren, die auf eine bestimmte Währung lauten, hängt auch vom Zinsumfeld in dem Land ab, das diese Währung ausgibt. Da der Nettoinventarwert eines Teilfonds in seiner Referenzwährung berechnet wird, hängt die Performance einer Anlage, die auf eine andere Währung lautet als die Referenzwährung, von der Stärke dieser Währung gegenüber der Referenzwährung und vom Zinsumfeld in dem Land ab, das diese Währung ausgibt. Wenn keine anderen Ereignisse eintreten, die den Wert von nicht auf die Referenzwährung lautenden Anlagen beeinflussen könnten (wie etwa Änderung des politischen Klimas oder der Bonität eines Emittenten), ist in der Regel zu erwarten, dass ein Anstieg des Werts der Nicht-Referenzwährung den Wert der Anlagen des Teilfonds, die auf diese Nicht-Referenzwährung lauten, in seiner Referenzwährung erhöhen.

Die Teilfonds dürfen in Wertpapiere mit dem Rating Investment Grade anlegen. Investment-Grade-Wertpapiere haben Ratings aus den obersten Kategorien der Rating-Agenturen, die auf der Bonität oder dem Ausfallrisiko basieren. Rating-Agenturen überprüfen von Zeit zu Zeit die vergebenen Ratings, sodass Ratings von Wertpapieren herabgestuft werden können, wenn die wirtschaftlichen Umstände die Emissionen der betreffenden Wertpapiere beeinträchtigen.

Zudem dürfen die Teilfonds in Schuldpapieren außerhalb des Segments Investment Grade anlegen (höher verzinsliche Schuldverschreibungen). Im Vergleich zu Investment-Grade-Schuldverschreibungen haben hochverzinsliche Schuldverschreibungen in der Regel ein niedrigeres Rating und bieten üblicherweise höhere Renditen, welche die geringere Bonität bzw. das höhere Ausfallrisiko, die mit diesen Schuldpapieren verbunden sind, ausgleichen.

Anlagen in Optionsscheinen

Die Hebelwirkung von Anlagen in Optionsscheinen und die Volatilität von Optionsscheinpreisen erhöhen das Risiko von Anlagen in Optionsscheinen gegenüber Anlagen in Aktien. Wegen der Volatilität der Optionsscheine kann sich die Volatilität des Preises je Aktie jedes Teilfonds, der in Optionsscheine investiert, erhöhen.

Anlagen in Zielgesellschaften

Anleger sollten zur Kenntnis nehmen, dass durch Anlagen in Zielfonds sowohl auf Ebene des Teilfonds als auch auf Ebene des Zielfonds dieselben Kosten entstehen können. Zudem kann der Wert von Anteilen oder Aktien der Zielfonds von Währungskursschwankungen, Devisengeschäften, steuerlichen Regelungen (einschließlich die Erhebung von Quellensteuer) und weiteren wirtschaftlichen oder politischen Faktoren oder durch Veränderungen in Ländern, in denen die Zielgesellschaft anlegt, beeinflusst werden, ebenso wie durch Risiken in Verbindung mit Engagements in den Schwellenländern. Die Anlage des Vermögens des Teilfonds in Anteilen oder Aktien von Zielfonds ist mit dem Risiko verbunden, dass die Rücknahme der Anteile oder Aktien Einschränkungen unterliegen kann, was zur Folge hat, dass solche Anlagen weniger liquide sind als andere Arten von Anlagen.

Nutzung von Derivaten

Wenngleich der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten vorteilhaft sein kann, sind Derivate aber auch mit speziellen Risiken verbunden, die sich von den Risiken herkömmlicher Anlagen unterscheiden und in bestimmten Fällen größer sein können. Derivate sind hochspezialisierte Finanzierungsinstrumente. Die Nutzung von Derivaten erfordert nicht nur ein Verständnis des zugrunde liegenden Basiswertes, sondern auch des Derivats selbst, ohne dass es eine Möglichkeit gibt, die Performance des Derivats unter allen möglichen Marktbedingungen zu beobachten.

Wenn ein Derivategeschäft besonders umfangreich ist oder wenn der betreffende Markt illiquide ist, kann es mitunter nicht möglich sein, zu einem vorteilhaften Preis eine Transaktion zu eröffnen oder eine Position zu liquidieren. Da viele Derivate mit einer Hebelwirkung verbunden sind, können negative Veränderungen des Wertes oder Niveaus des Basiswerts, des Zinssatzes oder des Index zu einem Verlust führen, der erheblich höher ist als der in das Derivat investierte Betrag.

Zu den weiteren Risiken der Verwendung von Derivaten gehören das Risiko der falschen Konditionengestaltung oder der unangemessenen Bewertung von Derivaten und die Tatsache, dass Derivate niemals perfekt mit den Basiswerten, Zinssätzen und Indizes korrelieren. Viele Derivate sind komplex und werden oft subjektiv bewertet. Unangemessene Bewertungen können zu erhöhten Forderungen von Barzahlungen für Kontrahenten oder zu einem Verlust an Wert für den Teilfonds führen. Demzufolge ist die Nutzung von Derivaten durch die Gesellschaft nicht immer ein effizientes Mittel, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen, und kann gelegentlich den gegenteiligen Effekt haben.

Derivative Instrumente sind zudem mit dem Risiko verbunden, dass der Gesellschaft dadurch ein Verlust entsteht, dass der Kontrahent eines Derivats die Vertragsbedingungen nicht einhält (wie unter „Kontrahentenrisiko“ weiter oben näher beschrieben). Das Ausfallrisiko bei börsengehandelten Derivaten ist in der Regel geringer als bei privat ausgehandelten Derivaten, da die Clearingstelle, die der Emittent oder Kontrahent jedes börsengehandelten Derivats ist, eine Performancegarantie übernimmt. Zudem kann die Nutzung von Kreditderivaten (Credit Default Swaps, Credit Linked Notes) mit einem Verlustrisiko für den betreffenden Teilfonds verbunden sein, wenn einer der dem Kreditderivat zugrunde liegender Rechtsträger ausfällt.

Des Weiteren können OTC-Derivate mit Liquiditätsrisiken verbunden sein. Kontrahenten, mit denen ein Portfolio Transaktionen abschließt, könnten ihre Funktion als Market Maker nicht mehr wahrnehmen oder die Kurse von bestimmten Instrumenten nicht mehr notieren. In solchen Fällen ist der Teilfonds mitunter nicht in der Lage, ein gewünschtes Geschäft in Währungen, Credit Default Swaps oder Total Return Swaps abzuschließen oder ein Gegengeschäft zur Glattstellung einer offenen Position zu tätigen, was sich negativ auf die Performance auswirken kann. Im Gegensatz zu börsengehandelten Derivaten bieten Termin-, Kassa-

und Optionskontrakte auf Währungen der Anlageverwaltungsgesellschaft oder dem Anlageverwalter nicht die Möglichkeit, die Verpflichtungen des Teilfonds durch Gegengeschäfte auszugleichen. Aus diesem Grund kann der Teilfonds durch das Abschließen von Termin-, Spot- oder Optionskontrakten aufgefordert werden, seine Verpflichtungen im Rahmen dieser Verträge zu erfüllen, und muss auch dazu in der Lage sein. Die Nutzung derivativer Instrumente führt nicht unbedingt zum beabsichtigten Ziel.

Sicherheitenverwaltung

Wenn die Gesellschaft Over-the-Counter-(OTC)-Geschäfte abschließt, kann sie Risiken im Zusammenhang mit der Bonität der OTC-Kontrahenten ausgesetzt sein. Beim Abschließen von Forward-Kontrakten und Swap-Geschäften oder bei der Nutzung anderer derivativer Techniken ist die Gesellschaft dann dem Risiko ausgesetzt, dass der OTC-Kontrahent seine Verpflichtungen im Rahmen eines bestimmten oder mehrerer Verträge nicht erfüllt (oder nicht erfüllen kann). Das Kontrahentenrisiko kann durch das Hinterlegen einer Sicherheit gemindert werden. Wenn der Gesellschaft eine Sicherheit geschuldet wird, wird diese auf Rechnung der Gesellschaft durch oder für die Depotbank verwahrt. Fälle von Konkurs oder Insolvenz oder andere Kreditausfallereignisse, in die die Depotbank oder ein Mitglied ihres Netzwerks von Unterdepotbanken/Korrespondenzbanken verwickelt ist, können eine Verschiebung oder eine andere Art der Einschränkung der Rechte der Gesellschaft bezüglich der Sicherheit nach sich ziehen. Wenn der OGAW dem OTC-Kontrahenten eine Sicherheit im Rahmen eines bestimmten Vertrages schuldet, wird diese gemäß der Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und dem OTC-Kontrahenten an diesen übertragen. Fälle von Konkurs oder Insolvenz oder andere Kreditausfallereignisse, in die der OTC-Kontrahent, die Depotbank oder ein Mitglied ihres Netzwerks von Unterdepotbanken/Korrespondenzbanken verwickelt ist, können eine Verzögerung, eine Einschränkung oder sogar den Ausschluss der Rechte oder der Anerkennung der Gesellschaft bezüglich der Sicherheit nach sich ziehen, was die Gesellschaft dazu zwingen würde, ihre Verpflichtungen im Rahmen der OTC-Transaktion zu erfüllen, ungeachtet der Sicherheit, die im Vorfeld mitunter bereitgestellt wurde, um derartige Verpflichtungen zu decken.

Kleine bis mittlere Unternehmen

Teilfonds können in kleine und mittlere Unternehmen investieren. Die Anlage in die Wertpapiere kleiner, weniger bekannter Unternehmen ist mit einem höheren Risiko und höheren Kursschwankungen verbunden, weil die spezifischen Wachstumsaussichten kleinerer Firmen geringer sind, da die Märkte für solche Aktien weniger liquide sind, und weil kleinere Unternehmen auf sich ändernde Marktbedingungen sensibler reagieren.

Risiko von abgesicherten Aktienklassen

Die für eine abgesicherte Aktienklasse angewendete Absicherungsstrategie kann von Teilfonds zu Teilfonds unterschiedlich sein. Jeder Teilfonds wendet eine Absicherungsstrategie an, deren Ziel es ist, das Währungsrisiko zwischen der Referenzwährung des betreffenden Fonds und der Nennwährung der abgesicherten Aktienklasse zu mindern, und berücksichtigt dabei verschiedene praktische Überlegungen. Die Absicherungsstrategie strebt an, das Währungsrisiko zu mindern, kann es aber mitunter nicht vollständig ausräumen.

Anleger sollten zur Kenntnis nehmen, dass es keine Trennung der Verbindlichkeiten zwischen den einzelnen Aktienklassen innerhalb eines Teilfonds gibt. Somit besteht ein Risiko, dass unter bestimmten Umständen Transaktionen zur Währungsabsicherung in Bezug auf eine abgesicherte Aktienklasse zu Verbindlichkeiten führen, die sich auf den Nettoinventarwert der anderen Aktienklassen desselben Fonds auswirken können. In einem solchen Fall können Vermögenswerte anderer Aktienklassen dieses Teilfonds verwendet werden, um Verbindlichkeiten der abgesicherten Aktienklasse zu decken. Aktienklassen, die in Währungen

ausgegeben werden, die nur begrenzt oder gar nicht konvertibel sind, können im Vergleich zu abgesicherten Aktienklassen in frei konvertierbaren Währungen einer höheren Volatilität ausgesetzt sein.

Clearing- und Abrechnungsverfahren

Verschiedene Märkte wenden verschiedene Abrechnungs- und Abwicklungsverfahren an. Verzögerungen bei der Abrechnung können dazu führen, dass ein Teil des Vermögens eines Teilfonds zeitweise nicht angelegt ist und keine Rendite abwirft. Die Unfähigkeit der Verwaltungsgesellschaft und des Anlageverwalters, beabsichtigte Wertpapierkäufe zu tätigen, kann dazu führen, dass einem Teilfonds attraktive Anlagemöglichkeiten entgehen. Wenn es einem Teilfonds wegen Abrechnungsproblemen nicht möglich ist, Wertpapiere des Portfolios zu veräußern, können ihm entweder Verluste durch einen anschließenden Wertrückgang des Wertpapiers oder, wenn ein Teilfonds einen Kontrakt über den Verkauf des Wertpapiers geschlossen hat, eine potenzielle Verbindlichkeit gegenüber dem Käufer entstehen.

Anlageländer

Emittenten von festverzinslichen Wertpapieren und Unternehmen, deren Aktien gekauft werden, unterliegen in verschiedenen Ländern der Welt in der Regel verschiedenen Standards der Rechnungslegung, der Rechnungsprüfung und der Finanzberichterstattung. Handelsvolumen, Preisvolatilität und Liquidität von Emittenten können von Markt zu Markt und von Land zu Land unterschiedlich sein. Zudem ist das Maß an staatlicher Aufsicht und Regulierung von Börsen, Wertpapierhändlern und notierten oder nicht notierten Unternehmen weltweit von Land zu Land unterschiedlich. Die Gesetze einiger Länder können die Fähigkeit des Teilfonds, in Wertpapieren bestimmter Emittenten mit Sitz in diesen Ländern anzulegen, einschränken.

Konzentration auf bestimmte Länder

Wenn ein Teilfonds sich auf Anlagen in Wertpapieren von Emittenten beschränkt, die ihren Sitz in einem bestimmten Land oder in einer Gruppe von Ländern haben, setzt diese Konzentration den Teilfonds dem Risiko ungünstiger gesellschaftlicher, politischer oder wirtschaftlicher Ereignisse aus, die in diesem Land bzw. diesen Ländern eintreten könnten. Das Risiko erhöht sich, wenn das betreffende Land ein Schwellenland ist. Anlagen in einem solchen Teilfonds sind den unten beschriebenen Risiken ausgesetzt, die durch die besonderen Faktoren dieses Schwellenmarktes noch zugespitzt werden.

Anlagen in Schwellenländern

Anleger sollten zur Kenntnis nehmen, dass der Teilfonds in weniger entwickelten Ländern und in Schwellenländern anlegt. Das Anlegen in Schwellenländern kann mit größeren Risiken verbunden sein als das in Industrieländern. Die Wertpapiermärkte weniger entwickelter Länder sind in der Regel erheblich kleiner, weniger entwickelt, weniger liquide und volatiler als die Wertpapiermärkte von Industrieländern. Zudem kann ein höheres Risiko von Wechselkursschwankungen, politischer, wirtschaftlicher, sozialer und religiöser Instabilität sowie nachteiligen Auswirkungen staatlicher Vorschriften und Gesetze in weniger entwickelten Ländern oder Schwellenländern bestehen, was sich nachteilig auf Anlagen in diesen Ländern auswirken kann. Das Vermögen von Teilfonds, die auf solchen Märkten anlegen, sowie die Erträge, die der Teilfonds abwirft, können zudem ungünstig von Wechselkursschwankungen, Devisenkontrollen und steuerlichen Bestimmungen beeinflusst werden, sodass der Nettoinventarwert von Aktien dieser Teilfonds einem hohen Maß an Volatilität ausgesetzt sein kann. Die in einigen dieser Länder bei der Rechnungslegung, Abschlussprüfung und Finanzberichterstattung angewandten Standards und Praktiken entsprechen möglicherweise nicht denjenigen weiter entwickelter Länder, und die Wertpapiermärkte dieser Länder können überraschend geschlossen werden.

Zudem besteht möglicherweise ein geringeres Maß an staatlicher Kontrolle, gesetzlichen Vorschriften sowie eindeutigen Steuergesetzen und -verfahren als in Ländern mit weiter entwickelten Wertpapiermärkten. Abwicklungssysteme in Schwellenländern sind zudem mitunter weniger gut organisiert als auf Märkten von Industrieländern. Daher kann ein Risiko bestehen, dass die Abwicklung sich verzögert und dass Barmittel oder Wertpapiere des betreffenden Teilfonds aufgrund von Ausfällen oder Fehlern in solchen Systemen gefährdet sind. Insbesondere kann die Marktpraxis verlangen, dass Zahlungen auf erworbene Wertpapiere vor deren Erhalt erfolgen beziehungsweise dass Wertpapiere vor Zahlungseingang geliefert werden müssen. In solchen Fällen kann der Ausfall eines Brokers oder einer Bank, über welche die betreffende Transaktion abgewickelt wird, für Teilfonds, die in Wertpapieren aus Schwellenländern anlegen, einen Verlust zur Folge haben.

Branchen-/Sektorrisiko

Teilfonds können in bestimmten Branchen oder Sektoren oder einer Gruppe verwandter Branchen anlegen. Diese Branchen oder Sektoren können jedoch von Marktfaktoren oder wirtschaftlichen Faktoren beeinträchtigt werden, die einen bedeutenden Einfluss auf den Wert der Anlagen des Teilfonds haben können.

Swaps

Bei einer Standard-Swap-Transaktion vereinbaren zwei Parteien, die auf bestimmte, vorher festgelegte Anlagen oder Instrumente erzielten oder realisierten Erträge (oder Ertragsdifferenzen) auszutauschen.

Swap-Vereinbarungen können einzeln ausgehandelt und so strukturiert werden, dass sie ein Engagement in verschiedenen Arten von Anlagen und Marktfaktoren bieten. Je nach ihrer Struktur können diese Swap-Transaktionen das Engagement des Teilfonds in Strategien, Aktien, kurz- oder langfristigen Zinssätzen, Fremdwährungswerten, Kreditzinsen oder anderen Faktoren erhöhen oder verringern. Swaps können unterschiedliche Formen haben und unterschiedliche Bezeichnungen tragen. Sie können je nach ihrer Verwendung die Gesamtvolatilität des Portfolios des Teilfonds erhöhen oder verringern. Der Hauptfaktor, der die Performance eines Swap-Kontrakts bestimmt, sind die Schwankungen des Preises des Basiswertes, bestimmter Zinssätze, Währungen sowie andere Faktoren, die zur Berechnung der Zahlung, die der Kontrahent zu leisten hat bzw. erhält, verwendet werden. Wenn im Rahmen eines Swap-Kontrakts von dem Teilfonds eine Zahlung verlangt wird, muss dieser jederzeit in der Lage sein, diese zu leisten. Wenn der Kontrahent seine Bonität verliert, ist zudem davon auszugehen, dass der Wert des mit diesem Kontrahenten abgeschlossenen Swap-Kontrakts fällt, was mit potenziellen Verlusten für den Teilfonds verbunden ist.

Mit Wertpapierleihe- und Wertpapierpensionsgeschäften verbundene spezifische Risiken

In Bezug auf Wertpapierpensionsgeschäfte müssen Anleger sich darüber im Klaren sein, dass (A) im Falle eines Ausfalls des Kontrahenten, bei dem Barmittel des Fonds hinterlegt wurden, das Risiko besteht, dass die erhaltene Sicherheit weniger Rendite einbringt als die ausgelegten Barmittel, sei es aufgrund unpräziser Preisfestsetzung der Sicherheit, einer negativen Entwicklung des Marktes, einer Verschlechterung der Bonität des Emittenten der Sicherheit oder aufgrund von Illiquidität des Marktes, auf dem die Sicherheit gehandelt wird, dass (B) (i) die Sperrung von Barmitteln bei Geschäften überdurchschnittlicher Größe oder Dauer, (ii) Verzögerungen bei der Eintreibung von ausgelegten Barmitteln oder (iii) Schwierigkeiten beim Realisieren der Sicherheit die Fähigkeit der Gesellschaft einschränken können, Rücknahmeanträge zu erfüllen, Wertpapierkäufe zu tätigen oder ganz allgemein die Mittel wieder anzulegen, und dass (C) Wertpapierpensionsgeschäfte je nach Fall einen Teilfonds ähnlichen Risiken aussetzen können wie denen von derivativen Options- oder Forward-Kontrakten, die in anderen Abschnitten des vorliegenden Prospekts näher beschrieben sind.

In Bezug auf Wertpapierleihgeschäfte müssen sich Anleger insbesondere bewusst sein, dass (A) falls der Ausleiher der von einem Teilfonds verliehenen Wertpapiere diese nicht zurückgibt, das Risiko besteht, dass die erhaltene Sicherheit unter Umständen zu einem geringeren Wert als dem Wert der verliehenen Wertpapiere veräußert wird, sei es aufgrund unpräziser Preisfestsetzung, einer negativen Entwicklung des Marktes, einer Verschlechterung der Bonität des Emittenten der Sicherheit oder aufgrund von Illiquidität des Marktes, auf dem die Sicherheit gehandelt wird, dass (B) im Falle der Wiederanlage einer Barsicherheit diese Wiederanlage (i) einen Hebeleffekt mit den entsprechenden Risiken sowie Verlust- und Volatilitätsrisiken bewirken kann, (ii) zu einem nicht mit den Anlagezielen des Teilfonds in Einklang stehenden Marktengagement führen kann oder (iii) eine Rendite erzielt, die unter dem Betrag der zurückzugebenden Sicherheit liegt, und dass (C) Verzögerungen bei der Rückgabe von Sicherheiten auf Darlehen die Fähigkeit des Teilfonds einschränken können, Lieferverpflichtungen aus Wertpapierverkäufen zu erfüllen.

Im Hinblick auf Wertpapierleihgeschäfte müssen Anleger sich insbesondere darüber im Klaren sein, dass (A) für den Fall, dass der Ausleiher der von einem Teilfonds verliehenen Wertpapieren diese nicht zurückgibt, das Risiko besteht, dass die erhaltene Sicherheit zu einem geringeren Wert veräußert wird als dem der verliehenen Wertpapiere, sei es aufgrund einer unpräzisen Preisfestsetzung der Sicherheit, ungünstiger Marktentwicklungen, einer Verschlechterung der Bonität des Emittenten der Sicherheit oder aufgrund von Illiquidität des Marktes, auf dem die Sicherheit gehandelt wird, und dass (B) Verzögerungen bei der Rückgabe der verliehenen Wertpapiere die Fähigkeit des Teilfonds einschränken können, Lieferverpflichtungen im Rahmen von Wertpapierverkäufen nachzukommen.

Festverzinsliche „Contingent-Convertible“-Papiere

Contingent Convertible Bonds sind festverzinsliche Instrumente, die beim Eintreten eines bestimmten zuvor festgelegten Ereignisses („Auslöseereignis“) ihre Umwandlung von Fremd- in Eigenkapital auslösen. Solche Auslöseereignisse können eintreten, wenn der Emittent des Contingent Convertible Bond sich in einer Krise befindet, was entweder durch eine aufsichtsrechtliche Einschätzung oder objektive Verluste bestimmt wird (z. B. Messung der Tier-1-Kernkapitalquote des Emittenten).

Zusätzlich zum oben erwähnten Liquiditätsrisiko können Anlagen in Contingent Convertible Bonds mit folgenden Risiken verbunden sein (nicht erschöpfende Liste):

Risiko der Umkehrung der Kapitalstruktur: Im Gegensatz zu einer klassischen Kapitalhierarchie können Anleger in Contingent Convertible Bonds einen Kapitalverlust erleiden, wenn dies bei Aktieninhabern nicht der Fall ist.

Auslöseschwellenrisiko (Trigger Level Risk): Auslöseschwellen (Trigger Levels) sind unterschiedlich und legen fest, in welchem Maße der Anleger in Abhängigkeit von der Entfernung zwischen der Eigenkapitalquote und der Auslöseschwelle dem Wandlungsrisiko ausgesetzt ist. Es kann für den Anlageverwalter des betreffenden Teilfonds schwierig sein, Auslöseereignisse vorherzusehen, die die Umwandlung von Fremdkapital in Eigenkapital erfordern würden.

Wandlungsrisiko: Es kann für den Anlageverwalter des betreffenden Teilfonds schwierig sein einzuschätzen, wie sich die Wertpapiere nach der Wandlung verhalten. Im Falle der Umwandlung in Eigenkapital muss der Anlageverwalter mitunter alle oder einen Teil dieser neuen Aktien verkaufen, um die Konformität mit der Anlagepolitik des Teilfonds sicherzustellen. Dieser Verkauf an sich kann zu Liquiditätsproblemen für diese Aktien führen.

Einstellung von Kuponzahlungen: Bei einigen Contingent Convertible Bonds liegen Kuponzahlungen im alleinigen Ermessen des Emittenten und können von ihm jederzeit aus beliebigen Gründen und für jede beliebige Dauer eingestellt werden.

Laufzeitenrisiko: Einige Contingent Convertible Bonds werden mit unbegrenzten Laufzeiten begeben und sind nur bei zuvor festgelegten Niveaus mit der Genehmigung der zuständigen Behörde kündbar.

Unbekannte Risiken: Die Struktur von Contingent Convertible Bonds ist innovativ und noch nicht erprobt.

Bewertungs- und Abschreibungsrisiken: Der Wert von Contingent Convertible Bonds muss mitunter aufgrund eines höheren Risikos der Überbewertung dieser Anlageklasse an den zulässigen Märkten gemindert werden. Daher kann ein Teilfonds seine gesamte Anlage verlieren oder kann dazu aufgefordert werden, Barmittel oder Wertpapiere mit einem Wert zu akzeptieren, der unter dem der ursprünglichen Anlage liegt.

Branchenkonzentrationsrisiko: Anlagen in Contingent Convertible Bonds können zu einem erhöhten Branchenkonzentrationsrisiko führen, da solche Wertpapiere nur von einer begrenzten Anzahl von Banken ausgegeben werden.

Allgemeines: Contingent Convertible Bonds sind bislang noch unerprobt. In einer Stresssituation, in der die zugrunde liegenden Merkmale dieser Instrumente auf die Probe gestellt werden, ist es ungewiss, wie sie sich entwickeln werden. Wenn ein einzelner Emittent einen Auslöser aktiviert oder Kuponzahlungen aussetzt, ist es ungewiss, ob der Markt dies als ein idiosynkratisches oder systemrelevantes Ereignis betrachten wird. In letzterem Fall ist ein Ansteckungseffekt beim Preis und der Volatilität der gesamten Anlageklasse möglich. Dieses Risiko kann wiederum durch das Maß an Arbitrage beim Basiswert verstärkt werden. Zudem könnte die Aktivierung eines Auslösers oder die Aussetzung von Kuponzahlungen eine breitere Verkaufswelle bei Contingent Convertible Bonds auslösen und damit die Liquidität auf dem Markt verringern. Auf einem illiquiden Markt können Preisinformationen unter zunehmenden Druck stehen.

XII. AKTIEN

Der Verwaltungsrat kann für einen einzelnen Teilfonds eine oder mehrere Aktienklassen ausgeben, die sich durch eine bestimmte Ausschüttungspolitik, Struktur von Vertriebs- und Rücknahmeprovisionen, Strukturen von Verwaltungs- und Beratungsprovision oder durch andere Kriterien unterscheiden.

Der Zeichnungspreis für Aktien jeder Aktienklasse wird in den Vermögenswerten des jeweiligen Teilfonds angelegt. Grundsätzlich sind alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten einer bestimmten Aktienklasse dieser Aktienklasse zugeordnet. In dem Maße, in dem Kosten und Aufwendungen nicht unmittelbar einer bestimmten Aktienklasse zugerechnet werden können, werden sie entsprechend dem jeweiligen Nettoinventarwert anteilig auf die verschiedenen Aktienklassen verteilt oder, wenn die Umstände dies rechtfertigen, zu gleichen Teilen jeder Aktienklasse zugeordnet. Dasselbe gilt *sinngemäß* für Teilfonds. Die Vermögenswerte eines bestimmten Teilfonds dürfen nur die Verbindlichkeiten und Verpflichtungen erfüllen, die mit diesem Teilfonds zusammenhängen oder ihm zuzuschreiben sind.

Alle Aktien jedes Teilfonds oder jeder Aktienklasse werden ausschließlich als Namensaktien ausgegeben. Es werden keine Zertifikate ausgegeben. Die Namen aller Aktionäre werden in das Aktionärsregister eingetragen, das am eingetragenen Sitz der Gesellschaft geführt wird. Anleger, die über einen Nominee zeichnen, können, sofern dies nicht durch anwendbare Regeln oder Vorschriften untersagt ist, beantragen, direkt in das Aktionärsregister eingetragen zu werden.

Aktionäre erhalten lediglich eine Bestätigung der Eintragung ihrer Namen in das Aktionärsregister. Es werden Bruchteile von Aktien auf drei Dezimalstellen genau ausgegeben.

Bruchteile von Aktien sind nicht mit Stimmrechten verbunden, verleihen Aktionären aber Anspruch auf den entsprechenden Bruchteil am Nettovermögen, das der betreffenden Aktienklasse zuzuschreiben ist.

Alle Aktien müssen voll eingezahlt werden und sind nicht mit Vorzugs- oder Bezugsrechten verbunden. Jede ganze Aktie der Gesellschaft hat gemäß den geltenden luxemburgischen Bestimmungen und der Satzung eine Stimme auf allen Hauptversammlungen der Aktionäre.

XIII. AUSGABE VON AKTIEN

Die Gesellschaft kann für jeden Teilfonds Aktien zu einem Preis ausgeben, der an jedem Bewertungstag berechnet wird (siehe „Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts von Aktien und des Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreises von Aktien“).

Der Zeichnungspreis für jede Aktienklasse basiert auf dem Nettoinventarwert einer Aktie am betreffenden Bewertungstag zuzüglich etwaiger Gebühren, die für jeden Teilfonds im Anhang beschrieben sind.

Der Verwaltungsrat kann einen Mindestzeichnungsbetrag und einen Mindestbestand für jeden eingetragenen Aktionär in den verschiedenen Teilfonds und/oder Klassen innerhalb der einzelnen Teilfonds entsprechend den Angaben im Anhang einführen. Außerdem kann der Verwaltungsrat Mindestzeichnungsbeträge für Folgezeichnungen einführen. Er kann nach eigenem Ermessen auf solche Mindestzeichnungsbeträge für Erstzeichnungen, Mindestbestände und Mindestzeichnungsbeträge für Folgezeichnungen verzichten.

Aktionäre, die Aktien der Gesellschaft zeichnen möchten, müssen einen unwiderruflichen Zeichnungsantrag stellen, der an die Register- und Transferstelle zu senden ist.

Aktien werden am jeweiligen Bewertungstag zugeteilt.

Die Zeichnungspreis ist in der Referenzwährung der gezeichneten Aktien zu zahlen.

Aktien, können nach Ermessen des Verwaltungsrates auch gegen Sacheinlagen ausgegeben werden. Auf diese Weise eingelegte Vermögenswerte müsse jedoch den im vorliegenden Prospekt dargelegten Anlagepolitiken der betreffenden Teilfonds entsprechen. Die gemäß den oben dargelegten Bedingungen in den Teilfonds eingebrachten Vermögenswerte werden, wenn dies von den anwendbaren Gesetzen und Bestimmungen gefordert wird, zum Gegenstand eines speziellen Berichts des gesetzlich anerkannten Abschlussprüfers gemacht.

Jegliche Kosten im Zusammenhang mit solchen Sacheinlagen, einschließlich der Kosten für den erwähnten speziellen Prüfbericht, sind von dem betreffenden Aktionär oder Dritten zu tragen, und werden nicht von der Gesellschaft getragen, sofern der Verwaltungsrat nicht zu dem Schluss kommt, dass die Zeichnung gegen Sacheinlagen im Interesse der Gesellschaft ist oder zum Schutz der Interessen der Gesellschaft erfolgt.

Sofern im Anhang nichts anderes angegeben ist, muss der Zeichnungspreis für jede Aktie der Gesellschaft innerhalb von drei Tagen ab dem für die Zeichnung geltenden Bewertungstag auf einem Konto der Depotbank in Form von frei verfügbaren Geldern zur Verfügung stehen (sofern im betreffenden Anhang nichts anderes festgelegt ist); andernfalls kann die Zeichnung annulliert werden.

In Zeiten, in denen die Gesellschaft die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Aktie eines Teilfonds vorübergehend ausgesetzt hat, werden keine Aktien dieses Teilfonds ausgegeben.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Zeichnungen vollständig oder teilweise ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Institutionelle Anleger

Wie im Anhang dargelegt, kann der Verkauf von bestimmten Aktienklassen auf institutionelle Anleger beschränkt werden, und die Gesellschaft wird keine Aktien dieser Aktienklassen an Anleger ausgeben, die nicht als institutionelle Anleger betrachtet werden können, und keine Übertragung an solche Anleger rechtsgültig machen.

Die Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen die Annahme jeglicher Zeichnungen von Aktien einer Klasse, die auf institutionelle Anleger beschränkt ist, bis zu dem Zeitpunkt hinauszögern, an dem ihr gegenüber die Eigenschaft des Anlegers als institutioneller Anleger in ausreichender Weise nachgewiesen wurde.

Nicht in Frage kommende Zeichner

Die Gesellschaft verlangt, dass jeder potenzielle Zeichner von Aktien der Gesellschaft erklärt und versichert, dass er Aktien erwerben und halten kann, ohne gegen einschlägige Gesetze zu verstoßen, und dass er alle Anforderungen für die Zulassung zum Zugang zu diesen Aktien gemäß den Ausführungen im Anhang für jeden Teilfonds erfüllt.

Die Aktien dürfen keiner Person angeboten, an sie ausgegeben oder übertragen werden, wenn dies nach Auffassung des Verwaltungsrats dazu führen könnte, dass der Gesellschaft eine Steuerpflicht oder ein sonstiger Nachteil entstehen würde, die der Gesellschaft andernfalls nicht entstehen würden, oder die Gesellschaft verpflichtet wäre, sich gemäß einschlägigen ausländischen Wertpapiergesetzen (einschließlich US-amerikanischen) zu registrieren.

Gemäß Vorstehendem sind Aktien frei übertragbar. Der Verwaltungsrat kann jedoch die Eintragung einer Übertragung ablehnen, wenn dies dazu führen würde, dass (i) die geltenden Verkaufs- und Übertragungseinschränkungen nicht eingehalten würden (einschließlich Nicht-Einhaltung der Anforderungen an den Zugang zu einer Aktienklasse) oder der Übertragende oder der Erwerber (je nach Fall) als der Inhaber von Aktien eines Teilfonds eingetragen wird oder als dieser eingetragen bleibt, deren Wert unter dem erforderlichen Mindestbestand liegt.

Die Gesellschaft verlangt von jedem eingetragenen Aktionär, der im Namen eines anderen Anlegers handelt, dass jede Übertragung von Rechten an Aktien unter Einhaltung der Bestimmungen anwendbarer Wertpapiergesetze in dem Land, in dem die Übertragung gemacht wird, erfolgt und dass eine solche Übertragung in nicht regulierten Rechtsprechungen unter Einhaltung der geltenden Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen und des erforderlichen Mindestbestands erfolgt.

Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Gemäß internationalen Vorschriften und luxemburgischen Gesetzen und Bestimmungen (unter anderem des Gesetzes vom 12. November 2004 über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, in der jeweils gültigen Fassung) haben die Großherzogliche Verordnung vom 1. Februar 2010, die CSSF-Verordnung 12-02 vom 14. Dezember 2012, die relevanten CSSF-Rundschreiben über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in ihren jeweils geltenden Fassungen allen professionellen Akteuren des Finanzsektors Verpflichtungen auferlegt, um zu verhindern, dass es bei Organismen für gemeinsame Anlagen zu Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung kommt. Aufgrund dieser Bestimmungen muss die Register- und Transferstelle eines luxemburgischen OGA gemäß den luxemburgischen Gesetzen und Bestimmungen die Identität des Zeichners feststellen. Die Register- und Transferstelle kann von Zeichnern verlangen, dass sie jegliche Dokumente vorlegen, die ihr zum Zweck der Identifizierung erforderlich erscheinen. Darüber hinaus kann die Register- und Transferstelle in Vertretung der Gesellschaft jegliche sonstigen Informationen anfordern, die die Gesellschaft mitunter benötigt, um ihre gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen, unter anderem im Hinblick auf das Gesetz über den CRS (Common Reporting Standard) (wie nachfolgend definiert) und FATCA.

Wenn ein Antragsteller die geforderten Unterlagen zu spät oder gar nicht vorlegt, wird der Zeichnungsantrag nicht angenommen, und im Falle von Rücknahmen wird die Zahlung der Rücknahmeerlöse aufgeschoben. Weder der OGA noch die Register- und Transferstelle haften für einen solchen Aufschub oder die Nichtbearbeitung von Geschäften, die sich aus der Tatsache ergeben, dass Unterlagen nicht oder unvollständig vorgelegt wurden.

Die Aktionäre können von Zeit zu Zeit gebeten werden, gemäß der laufenden Due-Diligence-Pflichten der Kunden zusätzliche oder aktualisierte Unterlagen zur Identifizierung vorzulegen. Die Verwaltungsstelle wird in ihrer Eigenschaft als Register- und Transferstelle sämtliche Unterlagen einreichen, die nach dem Luxemburger Gesetz vom 13. Januar 2019 zur Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer unter strikter Einhaltung der geltenden Anforderungen und der gegebenenfalls notwendigen Aktualisierung der Unterlagen erforderlich sind.

XIV. RÜCKNAHME VON AKTIEN

Gemäß der Satzung und wie im Folgenden dargelegt hat jeder Aktionär das Recht, von der Gesellschaft die Rücknahme aller oder einiger der Aktien, die er hält, an jedem beliebigen Bewertungstag zurückzunehmen.

Aktionäre, die wünschen, dass alle oder ein Teil ihrer Aktien von der Gesellschaft zurückgenommen werden, müssen einen unwiderruflichen Rücknahmeantrag stellen, der an die Register- und Transferstelle zu senden ist.

Der Rücknahmepreis für jede Aktienklasse basiert auf dem Nettoinventarwert pro Aktie am betreffenden Bewertungstag abzüglich etwaiger Gebühren, die für jeden Teilfonds im Anhang beschrieben sind.

Sofern im Anhang nichts anderes vorgesehen ist, wird der Rücknahmepreis grundsätzlich spätestens innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem betreffenden Bewertungstag gezahlt.

Zahlungen erfolgen per Banküberweisung auf das Konto, das der Gesellschaft zuvor mitgeteilt wurde. Der Rücknahmepreis wird in der Referenzwährung der betreffenden Aktienklasse bezahlt.

Mit dem Einverständnis des oder der betreffenden Aktionäre kann der Verwaltungsrat (unter Einhaltung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Aktionäre) Rücknahmeanträge vollständig oder teilweise gegen Sachleistungen erfüllen, indem er den zurückgebenden Aktionären Anlagen aus dem Portfolio mit einem

Wert überträgt, der dem Nettoinventarwert der zurückzugebenden Aktien entspricht. Eine derartige Rücknahme unterliegt, sofern dies von Gesetzen oder Bestimmungen gefordert wird, einem speziellen Prüfbericht des gesetzlich anerkannten Abschlussprüfers der Gesellschaft, in dem die Anzahl, die Stückelung und der Wert der Vermögenswerte festgestellt werden, die der Verwaltungsrat als Gegenleistung für die zurückgenommenen Aktien ermittelt hat. Die Kosten für derartige Rücknahmen gegen Sacheinlagen und insbesondere die Kosten für den speziellen Prüfbericht sind von dem Aktionär, der die Rücknahme gegen Sacheinlagen beantragt, oder von einem Dritten, nicht jedoch von der Gesellschaft zu tragen, sofern der Verwaltungsrat nicht zu dem Schluss kommt, dass diese Rücknahme gegen Sacheinlagen im Interesse der Gesellschaft oder zum Schutz der Interessen der Gesellschaft erfolgt.

Wenn es an einem bestimmten Bewertungstag aufgrund von Rücknahme- oder Umtauschanträgen erforderlich ist, mehr als 10% der innerhalb eines bestimmten Teilfonds ausgegebenen Aktien zurückzukaufen oder umzutauschen, kann der Verwaltungsrat beschließen, dass Rücknahmen oder Umtausche, die diesen Grenzwert überschreiten, auf den nächsten Bewertungstag für diesen Teilfonds aufgeschoben werden müssen. An diesem Bewertungstag werden Anträge auf Rücknahme oder Umtausch, die aufgeschoben wurden, gegenüber Rücknahme- und Umtauschanträgen, die für diesen Bewertungstag eingegangen sind (und nicht aufgeschoben wurden), vorrangig behandelt.

Zwangsrücknahme

Der Verwaltungsrat hat das Recht alle Aktien, die von oder zugunsten von einem Aktionär gehalten werden, zwangsweise zurückzunehmen, wenn der Verwaltungsrat zu dem Schluss kommt, dass die von oder zugunsten von einem Aktionär gehalten werden, der ein nicht in Frage kommender Zeichner gemäß der Beschreibung unter „Zeichnungen“ ist oder wird. Die Gesellschaft behält sich zudem das Recht vor, die zwangsweise Rücknahme aller Aktien zu verlangen, die von einem Aktionär in einem Teilfonds gehalten werden, wenn der Nettoinventarwert der von dem Aktionär in diesem Teilfonds gehaltenen Aktien geringer ist als der im Anhang angegebene Mindestbestand.

Aktionäre müssen die Gesellschaft unverzüglich davon in Kenntnis setzen, wenn sie zu irgendeinem Zeitpunkt US-Personen werden, Aktien auf Rechnung oder zugunsten von US-Personen halten oder aus anderen Gründen zu nicht in Frage kommenden Zeichnern werden.

Wenn der Verwaltungsrat davon Kenntnis erlangt, dass ein Aktionär (A) eine US-Person ist oder Aktien auf Rechnung oder zugunsten einer US-Person hält, (B) Aktien hält und dabei gegen Gesetze oder Bestimmungen verstößt oder unter anderen Umständen, die ungünstige aufsichtsrechtliche, steuerliche, geldwerte oder wesentliche administrative Nachteile für die Gesellschaft oder ihre Aktionäre haben oder haben können, oder (C) vom Verwaltungsrat angeforderte Informationen oder Erklärungen nicht innerhalb von zehn Tagen nach dieser Anforderung zur Verfügung gestellt hat, wird der Verwaltungsrat entweder (i) einen solchen Aktionär anweisen, die betreffenden Aktien zurückzugeben oder an eine Person zu übertragen, die zum Halten solcher Aktien qualifiziert oder berechtigt ist, oder (ii) die betreffenden Aktien zurückzunehmen.

Stellt sich zu irgendeinem Zeitpunkt heraus, dass ein Inhaber von Aktien einer auf institutionelle Anleger beschränkten Aktienklasse kein institutioneller Anleger ist oder dass ein Inhaber von Aktien nicht die Anforderungen für den Zugang zu der betreffenden Aktienklasse erfüllt, nimmt die Gesellschaft entweder die betreffenden Aktien gemäß den vorstehenden Bestimmungen zurück oder tauscht diese Aktien in Aktien einer Aktienklasse um, die nicht auf institutionelle Anleger beschränkt ist, oder in eine Aktienklasse für die der Inhaber die Zugangsvoraussetzungen erfüllt (vorausgesetzt, es besteht eine solche Aktienklasse mit ähnlichen Merkmalen) und setzt den betreffenden Aktionär von dem Umtausch in Kenntnis.

Jede Person, die feststellt, dass ihr Besitz von Aktien gegen irgendwelche der vorstehenden Bestimmungen verstößt und ihre Aktien nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen überträgt oder zurückgibt, hat die Verwaltungsgesellschaft, alle Verwaltungsratsmitglieder, die Gesellschaft, die Depotbank, die Verwaltungsstelle, den Anlageberater (sofern vorhanden), den Anlageverwalter und die Aktionäre der Gesellschaft (einzeln als „entschädigte Partei“ bezeichnet) schadlos zu halten gegen jegliche Ansprüche, Forderungen, Klagen, Verbindlichkeiten, Schäden, Verluste, Kosten und Aufwendungen, die dieser entschädigten Partei unmittelbar oder mittelbar durch das oder in Verbindung mit dem Versäumnis der betreffenden Person entstehen, ihren Verpflichtungen gemäß irgendeiner der obenstehenden Bestimmungen nachzukommen.

XV. UMTAUSCH VON AKTIEN

Gemäß der Satzung und den untenstehenden Bestimmungen hat jeder Aktionär das Recht, von der Gesellschaft den Umtausch der Aktien, die er in einer bestimmten Klasse von Aktien hält, in eine andere Aktienklasse innerhalb desselben Teilfonds oder eines anderen Teilfonds umzutauschen, sofern der Aktionär die Bedingungen für das Zeichnen und Halten von Aktien der betreffenden Aktienklasse erfüllt.

Der Preis, zu dem die Aktien umgetauscht werden, wird mit Bezug auf den Nettoinventarwert der betreffenden Aktien berechnet, der an dem jeweiligen Bewertungstag nach folgender Formel berechnet wird:

$$A = \frac{B \times C \times D}{E}$$

wobei gilt:

A ist die Anzahl der Aktien, die nach dem Umtausch zuzuteilen sind. B ist die

Anzahl der Aktien, die umzutauschen sind.

C ist der Nettoinventarwert der umzutauschenden Aktien an dem betreffenden Bewertungstag.

D ist – sofern relevant – der durchschnittliche Wechselkurs zwischen den Referenzwährungen der beiden betreffenden Aktienklassen oder Teilfonds an dem jeweiligen Bewertungstag.

E ist der Nettoinventarwert der zuzuteilenden Aktien an dem betreffenden Bewertungstag.

Aktien können an jedem Bewertungstag in die betreffenden Aktienklassen oder Teilfonds umgetauscht werden.

Für den Umtausch von Aktien gelten *sinngemäß* die Bedingungen und Mitteilungsformalitäten, die auch für die Rücknahme von Aktien gelten.

Den Aktionären kann eine im Anhang des betreffenden Teilfonds angegebene Umtauschgebühr in Rechnung gestellt werden. Wenn die Umtauschgebühr einem Teilfonds zufließt, ist die Umtauschgebühr für alle Umtauschanträge, die am selben Bewertungstag dieses Teilfonds eingehen, dieselbe.

XVI. BEKÄMPFUNG VON MARKET-TIMING- UND LATE-TRADING-RISIKEN

Der Verwaltungsrat wird nicht wissentlich irgendwelche Praktiken im Zusammenhang mit *Market Timing* und *Late Trading* genehmigen und behält sich das Recht vor, Zeichnungs- oder Umtauschanträge von Anlegern zurückzuweisen, bei denen der Verwaltungsrat den Verdacht hat, dass diese Praktiken oder mit ihnen in Verbindung stehende Praktiken angewendet werden, und gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die anderen Anleger der Gesellschaft zu schützen.

Market Timing bezeichnet eine Arbitrage-Technik, bei der ein Anleger systematisch Aktien der Gesellschaft über einen kurzen Zeitraum zeichnet und zurückgibt oder umtauscht und dabei Unterschiede und/oder Unzulänglichkeiten oder Defizite eines Systems zur Berechnung des Nettoinventarwerts der Gesellschaft ausnutzt.

Late Trading bezeichnet die Annahme eines Zeichnungs-, Umtausch oder Rücknahmeauftrags für Aktien, der nach der Annahmeschlusszeit für Aufträge an dem betreffenden Bewertungstag eingeht, und dessen Ausführung zum Preis auf der Basis des Nettoinventarwerts der Aktien an diesem Bewertungstag.

XVII. BÖRSENNOTIERUNG

Die Aktien der Gesellschaft können im alleinigen Ermessen des Verwaltungsrats der Gesellschaft an der Luxemburger Börse notiert werden. Eine Liste der notierten Aktien ist auf Anfrage am Sitz der Gesellschaft erhältlich.

XVIII. BERECHNUNG UND VERÖFFENTLICHUNG DES NETTOINVENTARWERTS VON AKTIEN UND DES AUSGABE-, RÜCKNAHME- UND UMTAUSCHPREISES VON AKTIEN

Der Nettoinventarwert pro Aktie jeder Aktienklasse wird für jeden Teilfonds unter der Verantwortung des Verwaltungsrats in der Währung bestimmt, auf die die Aktienklasse lautet.

Der Nettoinventarwert einer Aktie einer bestimmten Aktienklasse eines bestimmten Teilfonds ist gleich dem Wert, den man erhält, wenn man das dieser Aktienklasse oder diesem Teilfonds zuzuschreibende Nettovermögen durch die ausgegebenen und in Umlauf befindlichen Aktien dieser Aktienklasse oder dieses Teilfonds dividiert.

Der Nettoinventarwert pro Aktie wird an jedem für jeden Teilfonds im Anhang festgelegten Bewertungstag berechnet. Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft werden gemäß den unten aufgeführten Grundsätzen bestimmt:

- (a) Barguthaben und Einlagen, Wechsel und bei Sicht fällige Schuldscheine, im Voraus gezahlte Aufwendungen, Dividenden und Zinsen, die erklärt wurden oder fällig sind, aber noch nicht vereinnahmt wurden, werden zu ihrem vollen Wert angesetzt. Sollte es jedoch unwahrscheinlich sein, dass dieser Wert vollständig vereinnahmt wird, wird der Wert durch den Abzug eines Betrags bestimmt, den die Gesellschaft für angemessen hält, um den wahren Wert widerzuspiegeln.

- (b) Der Wert aller übertragbaren Wertpapiere, die an einer Börse notiert sind oder gehandelt werden, wird auf der Grundlage des zuletzt verfügbaren veröffentlichten Kurses an dem Markt bestimmt, der als Hauptmarkt für den Handel mit den betreffenden übertragbaren Wertpapieren gilt.
- (c) Der Wert aller übertragbare Wertpapiere, die an einem organisierten Markt gehandelt werden, der regelmäßig betrieben wird und für die Öffentlichkeit zugänglich ist, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses bestimmt.
- (d) Wenn übertragbare Wertpapiere eines Portfolios nicht an einer Börse notiert sind oder an einer Börse oder einem anderen organisierten Markt gehandelt werden oder wenn im Falle von Wertpapieren, die an einer Börse oder einem anderen organisierten Markt notiert sind bzw. gehandelt werden, der gemäß (b) oder (c) oben bestimmte Preis nicht für den tatsächlichen Wert der betreffenden übertragbaren Wertpapiere repräsentativ ist, werden diese nach ihrem wahrscheinlichen Veräußerungswert bewertet, der sorgfältig und in gutem Glauben geschätzt wird.
- (e) Der Liquidationswert derivativer Finanzinstrumente, die nicht an Börsen gehandelt werden, wird gemäß den vom Verwaltungsrat aufgestellten Regeln auf sorgfältige Art und Weise in gutem Glauben bewertet.
- (f) Organismen für gemeinsame Anlagen werden zum letzten bekannten Nettoinventarwert oder Verkaufspreis bewertet, wenn diese Preise notiert sind.
- (g) Alle anderen Wertpapiere und Vermögenswerte werden zu ihrem wahrscheinlichen Veräußerungspreis bewertet, der auf sorgfältige Weise und in gutem Glauben nach vom Verwaltungsrat aufgestellten Verfahren geschätzt wird.

Der Wert aller Vermögenswerte und Verpflichtungen, die nicht auf die Referenzwährung des Teilfonds lauten, wird zu dem festgesetzten am Markt vorherrschenden Wechselkurs der von der Depotbank festgelegt wird, in die Referenzwährung des Teilfonds umgerechnet. Wenn diese Preise nicht verfügbar sind, wird der Wechselkurs auf sorgfältige Art und Weise und in gutem Glauben gemäß den vom Verwaltungsrat aufgestellten Verfahren bestimmt.

Der Verwaltungsrat kann im eigenen Ermessen die Verwendung jeder anderen Bewertungsmethode zulassen, wenn er der Auffassung ist, dass die oben aufgeführten Bewertungsgrundsätze nicht den wahrscheinlichen Veräußerungswert oder den beizulegenden Zeitwert der von der Gesellschaft gehaltenen Vermögenswerte widerspiegelt.

Verwässerung

Einem Teilfonds können aufgrund der Transaktionskosten, die beim Kauf und Verkauf ihrer zugrunde liegenden Anlagen entstehen, und der Spanne zwischen den Kauf- und Verkaufspreisen dieser Anlagen, die durch Zeichnungen, Rücknahmen und/oder Umtauschtransaktionen entsteht, einen Wertverlust erleiden. Dies wird als „Verwässerung“ bezeichnet. Um dies zu verhindern und die Interessen der Aktionäre zu schützen, kann die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen ihres täglichen Bewertungsverfahrens die Methode des „Swing Pricing“ anwenden. Das bedeutet, dass der Verwaltungsrat bei der Berechnung der Nettoinventarwerte pro Aktie unter bestimmten Umständen Anpassungen vornehmen kann, um den Auswirkungen von Handels- und sonstigen Kosten entgegenzuwirken, wenn diese als bedeutend angesehen werden.

Alternativ kann der Verwaltungsrat beschließen, wie unten beschrieben eine Verwässerungsgebühr auf Zeichnungen oder Rücknahmen zu erheben.

Verwässerungsgebühr

Die Gesellschaft hat das Recht, eine „Verwässerungsgebühr“ von bis zu 1% auf den geltenden NIW bei einzelnen Zeichnungen oder Rücknahmen zu erheben, wobei diese „Verwässerungsgebühr“ dem betreffenden Teilfonds zufließt. Die Gesellschaft wird diese Maßnahme auf faire und konsistente Weise anwenden, um die Verwässerung zu verringern und nur zu diesem Zweck, und die Verwässerungsgebühr wird nicht erhoben, wenn der Mechanismus des „Swing Pricing“ angewendet wird.

XIX. VORÜBERGEHENDE AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS VON AKTIEN UND DER AUSGABE-, RÜCKNAHME- UND UMTAUSCHPREISE VON AKTIEN

Die Gesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Aktie eines bestimmten Teilfonds oder einer Aktienklasse und falls erforderlich die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Aktien dieses Teilfonds oder dieser Klasse unter bestimmten Umständen aussetzen. Dies ist unter folgenden Umständen der Fall:

- a) Während einer Zeit, in der ein Markt oder eine Börse, an denen ein erheblicher Teil der Anlagen des betreffenden Teilfonds zu dieser Zeit notiert ist, geschlossen ist oder in der der Handel erheblich eingeschränkt oder ausgesetzt ist.
- b) Während des Vorliegens von Umständen, die eine Notsituation darstellen, aufgrund derer die Veräußerung oder die Bewertung von Vermögenswerten, die die Gesellschaft besitzt und dem betreffenden Teilfonds zuzuschreiben sind, praktisch nicht möglich ist.
- c) Während eines Ausfalls oder einer eingeschränkten Nutzung von Kommunikationsmitteln, die normalerweise bei der Ermittlung der Preise irgendwelcher der diesem Teilfonds zuzuschreibenden Anlagen oder der aktuellen Kurse oder Werte an einer Börse verwendet werden.
- d) Während eines Zeitraums, in dem die Gesellschaft nicht in der Lage ist, die zur Zahlung für Rücknahmen solcher Aktien erforderlichen Mittel zurückzuholen oder in dem der Transfer von Geldern für die Veräußerung oder den Erwerb von Anlagen oder für die bei der Rücknahme von Aktien fälligen Zahlungen nach Ansicht des Verwaltungsrates nicht zu normalen Wechselkursen durchgeführt werden kann.
- e) In einem Zeitraum, in dem nach Auffassung des Verwaltungsrates ungewöhnliche Umstände herrschen, unter denen es nicht praktisch nicht machbar oder gegenüber den Aktionären unfair wäre, den Handel mit Aktien eines Teilfonds fortzusetzen, oder unter allen anderen Umständen, unter denen die Tatsache, dass dies nicht geschieht, dazu führt, dass den Aktionären der Gesellschaft, einem Teilfonds oder einer Aktienklasse eine Haftung, eine Besteuerung oder sonstige geldwerte Nachteile oder sonstige negative Konsequenzen entstehen, die den Aktionären, der Gesellschaft, einem Teilfonds oder einer Klasse ansonsten nicht entstehen würden.
- f) Im Falle der Veröffentlichung (i) einer Einberufung zu einer Hauptversammlung der Aktionäre, auf der der Vorschlag für einen Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft oder eines Teilfonds oder der Beschluss des Verwaltungsrates zur Auflösung eines oder mehrerer Teilfonds vorgelegt wird, oder

(ii) einer Einberufung zu einer Hauptversammlung der Aktionäre, auf der die Zusammenlegung der Gesellschaft oder eines Teilfonds oder der Beschluss des Verwaltungsrates zur Zusammenlegung eines oder mehrerer Teilfonds vorgelegt werden soll, in dem Maße, in dem eine solche Aussetzung zum Schutz der Aktionäre gerechtfertigt ist.

g) Im Falle der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes eines oder mehrerer Fonds, in denen ein Teilfonds einen erheblichen Teil seines Vermögens angelegt hat.

Die Mitteilung einer Aussetzung wird von der Gesellschaft veröffentlicht, wenn sie dies für angemessen hält, und den Aktionären zugestellt, die einen Antrag auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Aktien, für die die Berechnung des Nettoinventarwertes ausgesetzt wurde, gestellt haben.

Während jedes Zeitraums einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts können Anträge auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Aktien widerrufen werden, sofern diese Anträge vor der Aufhebung der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts bei der Gesellschaft eingehen. Geht kein Widerruf ein, werden Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschpreise auf der Grundlage des Nettoinventarwerts festgelegt, der am ersten Bewertungstag nach Aufhebung der Aussetzung berechnet wird.

Keine Aufhebung in Bezug auf einen Teilfonds hat irgendeine Auswirkung auf die Berechnung des Nettoinventarwertes und gegebenenfalls den Ausgabe-, Rücknahme- oder den Umtauschpreis der Aktien anderer Teilfonds.

XX. HAUPTVERSAMMLUNGEN DER AKTIONÄRE UND GESCHÄFTSJAHR

Die Jahreshauptversammlung der Aktionäre wird am Sitz der Gesellschaft oder einem anderen in der Einberufungsmittteilung angegebenen Ort in Luxemburg am dritten Dienstag im April abgehalten oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, am darauf folgenden Geschäftstag.

Die Jahreshauptversammlung kann an einem anderen Ort, einem anderen Datum und einer anderen Uhrzeit als im vorangegangenen Absatz angegeben abgehalten werden, sofern die in Luxemburg geltenden Gesetze und Bestimmungen dies zulassen und eingehalten werden, wobei dieses Datum, diese Uhrzeit und dieser Ort vom Verwaltungsrat zu beschließen sind.

Aktionäre treten auf Einberufung durch den Verwaltungsrat oder auf den schriftlichen Antrag von Aktionären, die mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals der Gesellschaft repräsentieren, zusammen und erhalten diesbezüglich eine Mitteilung, die gemäß den luxemburgischen Gesetzen zu verschicken ist und die Tagesordnung enthält.

Im Rahmen der von den luxemburgischen Gesetzen und Bestimmungen vorgesehenen Bedingungen kann jede Benachrichtigung über eine Hauptversammlung der Aktionäre vorgeben, dass die Beschlussfähigkeit und die für diese Hauptversammlung geltende Mehrheit unter Bezugnahme auf die zu einem bestimmten Datum (der „Stichtag“) in Umlauf befindlichen Aktien festgelegt wird, wobei das Recht eines Aktionärs zur Teilnahme an einer Hauptversammlung der Aktionäre und auf Ausübung des mit seinen Aktien verbundenen Stimmrechts unter Bezugnahme auf die von diesem Aktionär am Stichtag gehaltenen Aktien bestimmt wird.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

XXI. REGELMÄSSIGE BERICHTE UND VERÖFFENTLICHUNGEN

Die Gesellschaft veröffentlicht einen geprüften Jahresbericht und einen ungeprüften Halbjahresbericht. Diese Berichte enthalten finanzielle Angaben zu den verschiedenen Teilfonds der Gesellschaft sowie zur Zusammensetzung und zur Entwicklung des Preises ihrer Vermögenswerte. Jeder Bericht enthält eine konsolidierte Aufstellung des Vermögens jedes Teilfonds in Dollar. Jahresberichte werden innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres veröffentlicht. Halbjahresberichte werden innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung des Sechsmonatszeitraums zum 30. Juni in jedem Jahr veröffentlicht.

Alle genannten Berichte werden den Aktionären am eingetragenen Sitz der Gesellschaft, von der Verwaltungsstelle und von ernannten Vertriebsstellen oder Intermediären zur Verfügung gestellt.

Der Nettoinventarwert pro Aktie jedes Teilfonds sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden am Sitz der Verwaltungsstelle und der Gesellschaft veröffentlicht.

Die folgenden Dokumente stehen zur kostenlosen Einsichtnahme während der normalen Geschäftszeiten an jedem Geschäftstag am Sitz der Gesellschaft zur Verfügung:

- die Satzung,
- der Prospekt,
- die Wesentlichen Informationen für den Anleger,
- der Depotbankvertrag,
- der Zentralverwaltungsvertrag,
- die Anlageverwaltungsverträge,
- der Verwaltungsgesellschaftsdienstvertrag und
- Jahres- und Halbjahresberichte.

Ein Exemplar der Satzung, des Prospekts sowie Exemplare der Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft sind kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Zudem stehen der Prospekt und die Wesentlichen Informationen für den Anleger auf www.fundinfo.com zur Verfügung.

XXII. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Der Verwaltungsrat kann beschließen, thesaurierende und ausschüttende Aktien auszugeben.

Grundsätzlich verleihen ausschüttende Aktien ihren Eigentümern den Anspruch auf den Erhalt von Ausschüttungen. Nach jeder Ausschüttung wird der einer solchen Ausschüttung zuzuweisende Anteil des Nettovermögens um einen Betrag verringert, der dem Betrag der Ausschüttung entspricht, wodurch sich der diesen ausschüttenden Aktien zuzuweisende Anteil des Nettovermögens verringert. Grundsätzlich erfolgen auf thesaurierende Aktien keine Ausschüttungen.

Ausschüttungen können sich zusammensetzen aus Erträgen (z. B. Dividendenerträge und Zinserträge), realisierten und/oder nicht realisierten Gewinnen aus Anlagen und Kapital.

In dem Maße, in dem Ausschüttungen aus anderen Quellen bezahlt werden als aus Erträgen, sind diese Ausschüttungszahlungen Rückgaben oder Entnahmen eines Teils der ursprünglichen Anlage eines Anlegers oder aus der betreffenden Aktienklasse zuzuweisenden Kapitalgewinnen. Aktionäre können eine höhere Ausschüttung erhalten als sie in einer Aktienklasse erhalten hätten, bei der Gebühren und Kosten von den ausschüttungsfähigen Beträgen abgezogen werden.

Anleger sollten zur Kenntnis nehmen, dass das Berechnen von Gebühren und Kosten auf andere Quellen als Erträge wie oben erwähnt das künftige Kapitalwachstum dieser Aktien begrenzt und die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass der Wert künftiger Erträge sich verringert.

Die Zahlung von Gebühren und Kosten aus anderen Quellen als dem Ertrag kann dazu führen, dass Ausschüttungen de facto aus dem Kapital solcher Aktien gezahlt werden. Unter diesen Umständen sollten vorgenommene Ausschüttungen aus solche Aktien von den Anlegern als Kapitalrückzahlungen verstanden werden.

Anleger in bestimmten Ländern können höheren Steuersätzen auf Ausschüttungen als auf Kapitalgewinnen aus dem Verkauf von Aktien der Gesellschaft unterliegen. Für einige Anleger könnte es daher interessanter sein, thesaurierende statt ausschüttende Aktienklassen zu zeichnen. Anlegern wird daher empfohlen, dies mit ihrem Steuerberater zu besprechen.

Auf der Jahreshauptversammlung beschließen die Aktionäre jeder Aktienklasse auf Vorschlag des Verwaltungsrates und im Rahmen der vom Prospekt und von den gesetzlichen Bestimmungen vorgegebenen Grenzen den Betrag von zu zahlenden Ausschüttungen (sofern relevant) für diese Aktienklasse.

Keine Ausschüttung darf das Aktienkapital der Gesellschaft auf einen Betrag sinken lassen, der geringer ist als der vom Gesetz von 2010 vorgeschriebene Mindestbetrag.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, Zwischendividenden zu zahlen.

Ausschüttungen werden in der Referenzwährung der betreffenden Aktienklasse gezahlt.

Wenn eine Dividende erklärt, aber vom Begünstigten nicht innerhalb von fünf Jahren ab der Erklärung eingefordert wird, kann sie nicht mehr eingefordert werden und fliegt dem betreffenden Teilfonds zugunsten der betreffenden Aktienklasse zu. Von der Gesellschaft erklärte und für den Begünstigten aufbewahrte Dividenden tragen keine Zinsen.

XXIII. BESTEUERUNG DER GESELLSCHAFT UND IHRER AKTIONÄRE

Die nachstehenden Informationen beruhen auf den derzeit im Großherzogtum Luxemburg geltenden Gesetzen, Verordnungen und Beschlüssen und der dortigen Praxis und unterliegen deren Änderungen, die möglicherweise rückwirkend sein können. Diese Zusammenfassung erhebt keinen Anspruch, eine umfassende Beschreibung aller luxemburgischen Steuergesetze und Steueraspekte zu sein, die für eine Entscheidung über das Anlegen in, das Halten oder das Veräußern von Aktien relevant sind, und soll keine Steuerberatung für einen bestimmten Anleger oder potenziellen Anleger sein. Potenzielle Anleger sollten im

Hinblick auf das Kaufen, Halten oder Veräußern von Aktien und die gesetzlichen Bestimmungen, die nach der Rechtsprechung gelten, unter der sie steuerpflichtig sind, ihre eigenen Berater konsultieren. Diese Zusammenfassung beschreibt keine steuerlichen Konsequenzen gemäß den Gesetzen eines Staates, eines Ortes oder eines steuerlichen Rechtsraumes außer Luxemburg.

Besteuerung der Gesellschaft

Die Gesellschaft unterliegt in Luxemburg keinen Einkommens-, Gewinn- oder Kapitalertragssteuern. Die Gesellschaft unterliegt in Luxemburg keiner Vermögensteuer.

Auf die Ausgabe von Aktien werden in Luxemburg keine Stempelgebühren, Gesellschaftssteuer oder sonstigen Abgaben fällig.

Die Gesellschaft unterliegt in Luxemburg jedoch einer Zeichnungssteuer (*Taxe d'abonnement*) zum Satz von bis zu 0,05% per annum ihres Nettovermögens am Ende des jeweiligen Quartals, die vierteljährlich berechnet wird und zu zahlen ist.

Eine reduzierte Zeichnungssteuer von 0,01% per annum gilt für luxemburgische OGAW, deren ausschließliches Ziel die gemeinsame Anlage in Geldmarktinstrumenten, das Einlegen bei Kreditinstituten oder beides ist. Eine reduzierte Zeichnungssteuer von 0,01% per annum gilt ebenfalls für OGAW, einzelne Teilfonds von ihnen und für einzelne Klassen von Wertpapieren, die innerhalb eines OGAW oder eines Teilfonds eines OGAW mit mehreren Teilfonds ausgegeben werden, sofern die Wertpapiere solcher Teilfonds oder solcher Klassen institutionellen Anlegern vorbehalten sind.

Für Folgendes gilt eine Befreiung von der Zeichnungssteuer:

- Anlagen in einem luxemburgischen OGA sowie in einzelnen Teilfonds davon, die selbst der Zeichnungssteuer unterliegen.
- OGAW sowie einzelne Teilfonds hiervon, (i) deren Wertpapiere institutionellen Anlegern vorbehalten sind und (ii) deren alleiniges Ziel das Anlegen in Geldmarktinstrumenten und das Tätigen von Einlagen bei Kreditinstituten ist und (iii) deren gewichtete Restlaufzeit des Portfolios höchstens 90 Tage beträgt und (iv) die von einer anerkannten Rating-Agentur das höchstmögliche Rating erhalten haben.
- OGAW und einzelne Teilfonds hiervon, deren Aktien bestimmten Pensionsplänen vorbehalten sind.
- OGAW und einzelne Teilfonds hiervon, deren Ziel die Anlage in Mikrofinanzinstituten ist.
- OGAW und einzelne Teilfonds hiervon, deren Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder gehandelt werden und deren alleiniges Ziel es ist, die Performance eines oder mehrere Indizes nachzubilden.

Quellensteuer

Von der Gesellschaft vereinnahmte Zins- und Dividendenerträge unterliegen mitunter einer nicht erstattungsfähigen Quellensteuer in den Herkunftsländern. Die Gesellschaft kann außerdem in den Herkunftsländern einer Steuerpflicht im Hinblick auf realisierte oder nicht realisierte Kapitalzuwächse ihrer Vermögenswerte unterliegen. Die Gesellschaft profitiert mitunter von Doppelbesteuerungsabkommen, die

Luxemburg abgeschlossen hat und die eine Befreiung von der Quellensteuer oder eine Reduzierung von deren Satz vorsehen.

Von der Gesellschaft getätigte Ausschüttungen sowie Liquidationserlöse und Kapitalgewinne daraus unterliegen in Luxemburg nicht der Quellensteuer.

Besteuerung der Aktionäre

In Luxemburg ansässige Personen

Auf den Verkauf von Aktien der Gesellschaft realisierte Kapitalgewinne einzelner in Luxemburg ansässiger Aktionäre, die die Aktien in ihren persönlichen Portfolios halten (und nicht als Geschäftsvermögen), unterliegen in Luxemburg in der Regel nicht der Einkommensteuer, es sei denn:

- (i) die Aktien werden innerhalb von sechs (6) Monaten nach ihrer Zeichnung oder ihrem Kauf veräußert oder
- (ii) die im privaten Portfolio gehaltenen Aktien bilden einen erheblichen Aktienbesitz. Ein Aktienbesitz wird als erheblich betrachtet, wenn der Verkäufer allein oder mit seinem Ehegatten und minderjährigen Kindern entweder direkt oder indirekt zu irgendeinem Zeitpunkt im Laufe fünf Jahre vor der Veräußerung mehr als 10% des Aktienkapitals der Gesellschaft hält oder gehalten hat.

Von der Gesellschaft erhaltene Ausschüttungen unterliegen der persönlichen Einkommensteuer Luxemburgs.

Die luxemburgische Einkommensteuer wird auf Grundlage einer progressiven Einkommensteuertabelle erhoben und um einen Solidaritätszuschlag (*Beitrag zum Beschäftigungsfonds*) erhöht.

In Luxemburg ansässige Unternehmen

Anleger, die in Luxemburg ansässige Unternehmen sind, unterliegen der geltenden Körperschaftsteuer auf Kapitalgewinne, die durch die Veräußerung von Aktien erzielt wurden, und auf von der Gesellschaft erhaltene Ausschüttungen.

Anleger, die in Luxemburg ansässige Unternehmen sind, und einer besonderen Besteuerung unterliegen, wie etwa (i) OGA gemäß dem Gesetz von 2010, (ii) Spezialfonds gemäß dem Gesetz vom 13. Februar 2007 über Spezialfonds in seiner jeweils geltenden Fassung, Reserved alternative Investment Funds gemäß dem Gesetz vom 23. Juli 2016 über Reserved alternative Investment Funds (sofern sie sich nicht für die Behandlung nach der allgemeinen Körperschaftsteuer entschieden haben) oder (iv) eine Gesellschaft für die Verwaltung von Familienvermögen gemäß dem Gesetz vom 11. Mai 2007 über Gesellschaften für die Verwaltung von Familienvermögen in seiner jeweils geltenden Fassung, sind von der Einkommensteuer in Luxemburg befreit, unterliegen stattdessen aber einer jährlichen Zeichnungssteuer (*Taxe d'abonnement*), sodass Einkommen aus den Aktien sowie mit ihnen erzielte Gewinne nicht der luxemburgischen Einkommensteuer unterliegen.

Die Aktien sind Teil des steuerpflichtigen Nettovermögens von Anlegern, die in Luxemburg ansässige Unternehmen sind, es sei denn der Inhaber der Aktien ist (i) ein OGA gemäß dem Gesetz von 2010, (ii) ein Vehikel gemäß dem Gesetz vom 22. März 2004 über Verbriefung in seiner jeweils geltenden Fassung, (iii) eine Risikokapitalanlagegesellschaft gemäß dem Gesetz vom 15. Juni 2004 über Risikokapitalanlagegesellschaften, (iv) Spezialfonds gemäß dem Gesetz vom 13. Februar 2007 über Spezialfonds in seiner jeweils geltenden Fassung, (v) ein Reserved alternative Investment Funds gemäß dem Gesetz vom 23. Juli 2016 über Reserved alternative Investment Funds (sofern sie sich nicht für die Behandlung nach der allgemeinen Körperschaftssteuer entschieden haben) oder (iv) eine Gesellschaft für die Verwaltung von Familienvermögen gemäß dem Gesetz vom 11. Mai 2007 über Gesellschaften für die Verwaltung von Familienvermögen in seiner

jeweils geltenden Fassung, sind von der Einkommensteuer in Luxemburg befreit, unterliegen stattdessen aber einer jährlichen Zeichnungssteuer (Taxe d'abonnement), sodass Einkommen aus den Aktien sowie mit ihnen erzielte Gewinne nicht der luxemburgischen Einkommensteuer unterliegen. Das steuerpflichtige Nettovermögen unterliegt einer jährlichen Steuer zum Satz von 0,5%. Für den Anteil des Nettovermögens, der EUR 500 Millionen übersteigt, gilt ein reduzierter Steuersatz von 0,05%.

Nicht in Luxemburg ansässige Personen

Nicht in Luxemburg ansässige Personen oder kollektive Einheiten, die keinen dauerhaften Sitz in Luxemburg haben und denen die Aktien zuzuordnen sind, unterliegen in Luxemburg keiner Besteuerung von Kapitalgewinnen aus der Veräußerung von Aktien oder von der Gesellschaft erhaltenen Ausschüttungen, und die Aktien unterliegen keiner Vermögensteuer.

Automatischer Informationsaustausch

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) hat einen gemeinsamen Meldestandard (Common Reporting Standard, „CRS“) entwickelt, um einen umfassenden und multilateralen automatischen Informationsaustausch (AIA) auf weltweiter Ebene zu schaffen. Am 9. Dezember 2014 wurde die Richtlinie des Rates 2014/107/EU zur Änderung der Richtlinie des Rates 2011/16/EU bezüglich des obligatorischen automatischen Informationsaustausches in Steuersachen (die „Euro-CRS-Richtlinie“) verabschiedet, um den CRS in den EU-Mitgliedstaaten umzusetzen. Für Österreich gilt die Euro-CRS-Richtlinie ab dem 30. September 2018 für das Kalenderjahr 2017, d. h. die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (die „Zinsrichtlinie“) in ihrer geltenden Fassung gilt ein Jahr länger.

Die Euro-CRS-Richtlinie wurde durch das Gesetz vom 18. Dezember 2015 über den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (das „CRS-Gesetz“) in luxemburger Recht umgesetzt. Durch das CRS-Gesetz sind luxemburgische Finanzinstitute verpflichtet, Inhaber von Finanzvermögen zu ermitteln und festzustellen, ob sie im Hinblick auf die Besteuerung ihren Sitz in einem Land haben, mit dem Luxemburg ein Abkommen über den Informationsaustausch hat. Die luxemburger Finanzinstitute melden dann Informationen über die Finanzkonten der Inhaber der Vermögenwerte an die luxemburger Steuerbehörden, die diese Informationen anschließend einmal pro Jahr automatisch an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden übermitteln.

Demzufolge kann die Gesellschaft von den Anlegern verlangen, Informationen bezüglich der Identität und des steuerlichen Sitzes der Inhaber von Finanzkonten (einschließlich bestimmter Einheiten und der sie kontrollierenden Personen) vorzulegen, um deren CRS-Status zu überprüfen. Die Beantwortung von Fragen im Zusammenhang mit CRS ist obligatorisch. Die personenbezogenen Daten werden für die Zwecke des CRS-Gesetzes oder andere von der Gesellschaft angegebene Zwecke in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzbestimmungen verwendet. Informationen über den Anleger und sein Konto werden den luxemburgischen Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) gemeldet, wenn ein solches Konto gemäß dem CRS-Gesetz ein im Rahmen des CRS meldepflichtiges Konto ist. Die Gesellschaft ist für die im CRS-Gesetz vorgesehene Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich. Anleger haben das Recht auf Einsicht und Berichtigung der den luxemburgischen Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) mitgeteilten Daten, das sie ausüben können, indem sie sich mit der Gesellschaft an ihrem eingetragenen Sitz in Verbindung setzen.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge auf Aktien abzulehnen, wenn die gemachten oder nicht gemachten Angaben nicht die Anforderungen des CRS-Gesetzes erfüllen.

Nach dem CRS-Gesetz wird der erste Informationsaustausch für das Jahr 2016 voraussichtlich bis zum 30. September 2017 erfolgen. Im Rahmen der Euro-CRS-Richtlinie muss der erste AIA unter den EU-Mitgliedstaaten von Daten für das Kalenderjahr 2016 bis zum 30. September 2017 erfolgen.

Darüber hinaus hat Luxemburg die multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörde der OECD („multilaterale Vereinbarung“) über den automatischen Informationsaustausch im Rahmen des CRS unterzeichnet. Ziel der multilateralen Vereinbarung ist es, den CRS unter Nicht-Mitgliedstaaten umzusetzen. Dies erfordert Vereinbarungen auf der Basis von Land zu Land.

Anleger sollten bezüglich der möglichen steuerlichen und anderen Konsequenzen der Umsetzung des CRS oder des AIA ihre Berater konsultieren.

FATCA

Der Foreign Account Tax Compliance Act ("FATCA"), ein Teil des 2010 Hiring Incentives to Restore Employment Act, erhielt 2010 in den USA Gesetzeskraft. Dieses Gesetz verpflichtet Finanzinstitute außerhalb der USA („ausländische Finanzinstitute“ oder „FFI“) dazu, Informationen über „Finanzkonten“, die direkt oder indirekt von „spezifizierten US-Personen“ geführt werden, jährlich den US-Steuerbehörden, d. h. dem Internal Revenue Service („IRS“) zu melden. Eine Quellensteuer in Höhe von 30% wird auf bestimmte US-Erträge eines FFI erhoben, das diese Anforderung nicht erfüllt. Am 28. März 2014 hat das Großherzogtum Luxemburg ein zwischenstaatliches Abkommen (Intergovernmental Agreement, „IGA“) nach dem Modell 1 mit den USA abgeschlossen und eine diesbezügliche Absichtserklärung unterzeichnet. Daher muss die Gesellschaft dieses Luxemburger IGA, wie es durch das Gesetz vom 24. Juli 2015 über FATCA (das „FATCA-Gesetz“) in Luxemburger Recht umgesetzt wurde, einhalten, um die Bestimmungen von FATCA einzuhalten, statt direkt die Bestimmungen der Verordnungen des US-Finanzministeriums einzuhalten, mit denen FATCA umgesetzt wird. Gemäß dem FATCA-Gesetz und der Luxemburger IGA kann von der Gesellschaft verlangt werden, dass sie Informationen sammelt, deren Ziel es ist, ihre direkten und indirekten Aktionäre, die im Sinne von FATCA spezifizierte US-Personen („meldepflichtige Konten im Rahmen von FATCA“) sind, zu identifizieren. Alle Informationen über meldepflichtige Konten im Rahmen von FATCA, die der Gesellschaft zur Verfügung gestellt werden, teilt die Gesellschaft den Luxemburger Steuerbehörden mit, die diese Informationen gemäß Artikel 28 des am 3. April 1996 zwischen der Regierung der USA und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg abgeschlossenen Abkommens über die Vermeidung von Doppelbesteuerung und die Bekämpfung von Steuerflucht bei Einkommen- und Kapitalsteuern automatisch mit der Regierung der USA austauschen. Die Gesellschaft beabsichtigt, die Bestimmungen des FATCA-Gesetzes und des Luxemburger IGA einzuhalten, das als FATCA-konform gilt, und unterliegt somit bezüglich ihrer Aktien nicht der Quellensteuer von 30% auf Zahlungen, die tatsächlichen oder vermeintlichen US-Anlagen der Gesellschaft zuzuschreiben sind. Die Gesellschaft wird kontinuierlich die Anforderungen beurteilen, die FATCA und insbesondere das FATCA-Gesetz ihr auferlegen.

Um gemäß den vorangegangenen Ausführungen die Konformität der Gesellschaft mit FATCA, dem FATCA-Gesetz und dem Luxemburger IGA sicherzustellen, kann die Verwaltungsgesellschaft in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft Folgendes tun:

- a) Anfordern von Informationen oder Unterlagen, unter anderem W-8-Steuerformulare, eine Global Intermediary Identification Number, sofern relevant, oder jeglichen anderen gültigen Nachweis der FATCA-Registrierung von Anlegern beim IRS oder eine entsprechende Befreiung, um den FATCA-Status des betreffenden Aktionärs zu beurteilen.

- b) Melden von Informationen bezüglich eines Anlegers und des von ihm geführten Kontos bei der Gesellschaft an die Luxemburger Steuerbehörden, wenn ein solches Konto nach dem FATCA-Gesetz und dem Luxemburger IGA als meldepflichtiges Konto im Rahmen von FATCA gilt.
- c) Melden von Informationen an die Luxemburger Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) bezüglich Zahlungen an Anleger mit FATCA-Status von einem nicht teilnehmenden ausländischen Finanzinstitut.
- d) Einbehalten von anwendbarer US-Quellensteuer von bestimmten von der Gesellschaft oder im Auftrag der Gesellschaft an einen Anleger geleisteten Zahlungen gemäß FATCA, dem FATCA-Gesetz und dem Luxemburger IGA.
- e) Offenlegen von persönlichen Informationen an einen unmittelbaren Zahler von bestimmten US- Erträgen, sofern dies erforderlich ist, damit eine Einbehaltung und Meldung bezüglich der Zahlung solcher Erträge erfolgen kann.

Die Gesellschaft ist für die im FATCA-Gesetz vorgesehene Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich. Die personenbezogenen Daten werden für die Zwecke des FATCA-Gesetzes oder andere von der Gesellschaft angegebene Zwecke in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzbestimmungen verwendet und können den Luxemburger Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) mitgeteilt werden. Die Beantwortung von Fragen im Zusammenhang mit FATCA ist obligatorisch. Anleger haben das Recht auf Einsicht und Berichtigung der den luxemburgischen Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) mitgeteilten Daten und können sich mit der Gesellschaft an ihrem eingetragenen Sitz in Verbindung setzen, um dieses Recht auszuüben.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge auf Aktien abzulehnen, wenn die von einem potenziellen Anleger gemachten Angaben nicht die Anforderungen von FATCA, des FATCA-Gesetzes und der IGA erfüllen.

XXIV. GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Die Gesellschaft zahlt alle von ihr zu tragenden Aufwendungen, unter anderem Aufwendungen im Zusammenhang mit der Gründung und späteren Änderungen der Satzung, an die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwalter und/oder den Anlageberater (sofern bestellt), die Depotbank, die Verwaltungsstelle und andere Vertreter der Gesellschaft, an die Mitglieder des Verwaltungsrates und Vertreter an den Orten, an denen die Gesellschaft eingetragen ist, zu zahlende Provisionen, Aufwendungen im Zusammenhang mit Rechtsberatung und der Prüfung der Abschlüsse der Gesellschaft, Aufwendungen in Verbindung mit der Erstellung, der Werbung, dem Druck und der Veröffentlichung von Marketingmaterial, Eintragungs- und Registrierungsgebühren, sämtliche Steuern und Abgaben, die von Regierungsbehörden und Börsen erhoben werden, Aufwendungen für die Veröffentlichung von Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreisen sowie alle sonstigen betrieblichen Aufwendungen, einschließlich Finanzierungs-, Banking- und Courtage-Gebühren, die beim Kauf oder Verkauf von Vermögenswerten oder auf sonstige Weise anfallen, und alle Verwaltungsaufwendungen. Zudem können Verwaltungsratsmitgliedern Reise-, Hotel- und sonstige Kosten erstattet werden, die ihnen in Verbindung mit der Teilnahme an Verwaltungsratssitzungen oder Hauptversammlungen der Aktionäre der Gesellschaft entstehen.

Aufwendungen im Zusammenhang mit der Auflegung eines neuen Teilfonds werden über einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren auf das Vermögen dieses Teilfonds abgeschrieben.

Pictet & Cie (Europe) S.A. und FundPartner Solutions (Europe) S.A. erhalten eine Vergütung für ihre jeweiligen Dienstleistungen als Depotbank und Zentralverwaltung gemäß der Darlegung im betreffenden Anhang. Die Provisionen für Depotbank und Zentralverwaltung sind nachträglich zahlbar und können von Teilfonds zu Teilfonds schwanken.

Die an die Anlageverwalter und/oder den Anlageberater (sofern bestellt) zu zahlenden Gebühren sind im Anhang für jeden Teilfonds aufgeführt.

XXV. AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT

Die Gesellschaft kann aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung der Aktionäre unter Einhaltung der Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernisse, wie sie für Satzungsänderungen gelten, aufgelöst werden.

Die Frage der Auflösung der Gesellschaft muss der Hauptversammlung der Aktionäre auch vorgelegt werden, wenn das Aktienkapital unter zwei Drittel des Mindestkapitals gemäß dem Gesetz von 2010 fällt. In diesem Fall kann die Hauptversammlung ohne Einhaltung der Beschlussfähigkeit mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheiden.

Die Frage der Auflösung der Gesellschaft muss der Hauptversammlung der Aktionäre auch vorgelegt werden, wenn das Aktienkapital unter ein Viertel des Mindestkapitals gemäß dem Gesetz von 2010 fällt. In diesem Fall kann die Hauptversammlung ohne Einhaltung der Beschlussfähigkeit beschließen, und die Auflösung kann von Aktionären beschlossen werden, die ein Viertel der auf der Versammlung vertretenen Aktien halten.

Die Hauptversammlung der Aktionäre muss so einberufen werden, dass sie innerhalb von 40 Tagen nach der Feststellung abgehalten werden kann, dass das Nettovermögen der Gesellschaft unter zwei Drittel bzw. ein Viertel des vorgeschriebenen Mindestkapitals gefallen ist.

XXVI. LIQUIDATION UND ZUSAMMENLEGUNG VON TEILFONDS

1. Liquidation eines Teilfonds

Der Verwaltungsrat kann beschließen, einen oder mehrere Teilfonds im Interesse der Aktionäre zu schließen, wenn politische oder wirtschaftliche Veränderungen diese Entscheidung nach Auffassung des Verwaltungsrates erforderlich machen oder wenn der Wert des Nettovermögens eines oder mehrerer Teilfonds unter einen Betrag fällt, den der Verwaltungsrat als Mindestwert für eine korrekte Verwaltung des Fonds hält.

Der Verwaltungsrat kann auch die Einberufung einer Hauptversammlung der Aktionäre eines Teilfonds im Hinblick auf den Beschluss zur Auflösung dieses Teilfonds beschließen. Für diese Hauptversammlung gilt keine Beschlussfähigkeitsanforderung, und der Beschluss zur Auflösung des Teilfonds wird mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Im Fall der Auflösung eines Teilfonds oder Gesellschaft erfolgt die Liquidation gemäß den Bestimmungen des luxemburgischen Gesetzes von 2010, das die Verfahren darlegt, mit denen Aktionäre in den Genuss von Liquidationserlösen kommen sollen, und in diesem Zusammenhang vorsieht, dass alle Beträge, die bei

Abschluss der Liquidation nicht an Aktionäre ausgeschüttet werden konnten, bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg hinterlegt werden.

2. Zusammenlegung mit einem anderen Teilfonds oder einem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen

Der Verwaltungsrat kann beschließen, einen Teilfonds mit einem andern Organismus für gemeinsame Anlagen, der (nach Luxemburger Recht oder nicht) den Status eines OGAW hat, oder mit einem anderen Teilfonds der Gesellschaft zusammenzulegen.

Jede Zusammenlegung eines Teilfonds wird vom Verwaltungsrat beschlossen, sofern dieser nicht beschließt, die Entscheidung über eine Zusammenlegung der Versammlung der Aktionäre des betreffenden Teilfonds vorzulegen. Für eine solche Versammlung gelten keine Beschlussfähigkeitsanforderungen, und Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Im Falle einer Zusammenlegung eines Teilfonds, durch die das Fortbestehen der Gesellschaft endet, muss die Zusammenlegung von einer Versammlung der Aktionäre beschlossen werden, die gemäß den Beschlussfähigkeits- und Mehrheitsanforderungen beschließt, die auch für die Änderung der Satzung erforderlich sind.

Jede Zusammenlegung erfolgt gemäß dem Gesetz von 2010, das unter anderem vorsieht, dass Aktionäre von einer solchen Zusammenlegung informiert werden und die Möglichkeit haben, ihre Aktien während 30 Tagen vor dem letzten Tag, an dem Rücknahmen angenommen werden, zurückzugeben.

3. Zusammenlegung/Teilung von Aktienklassen

Der Verwaltungsrat kann zudem beschließen, verschiedene Aktienklassen in einem Teilfonds zu teilen oder zusammenzulegen. Ein solcher Beschluss wird gemäß den geltenden Gesetzen und Bestimmungen veröffentlicht.

4. Teilung von Teilfonds

Der Verwaltungsrat kann die Neugestaltung eines Teilfonds anhand einer Aufteilung in zwei oder mehr getrennte Teilfonds beschließen. Ein solcher Beschluss wird gemäß den geltenden Gesetzen und Bestimmungen veröffentlicht. Eine solche Veröffentlichung erfolgt normalerweise innerhalb eines Monats vor dem Datum, an dem die Neugestaltung wirksam wird, damit die Aktionäre die Möglichkeit haben, die kostenlose Rücknahme ihrer Anteile zu beantragen, bevor die Aufteilung in zwei oder mehrere Teilfonds wirksam wird.

ANHÄNGE: DIE TEILFONDS

ANHANG 1: HBM UCITS (LUX) FUNDS – HBM GLOBAL BIOTECHNOLOGY FUND

1. Referenzwährung

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der US-Dollar (USD).

2. Ziele der Teilfonds

Das Anlageziel von HBM Global Biotechnology Fund (im Folgenden der „Teilfonds“) besteht darin, ein langfristiges Kapitalwachstum zu erzielen. Ziel ist es, eine Wertentwicklung zu erzielen, die die Performance des NASDAQ Biotechnology Index (die „**Benchmark**“) zu übertrifft. Es kann keine Gewähr gegeben werden, dass das Anlageziel erreicht wird.

3. Benchmark-Index

Der Teilfonds wird aktiv in Bezug auf die Benchmark zum Zwecke des Performancevergleichs und der Berechnung von Performancegebühren verwaltet. Demnach trifft der Anlageverwalter Anlageentscheidungen mit dem Ziel, das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen, wobei er in Bezug auf die Portfoliozusammensetzung und das Gesamtengagement am Markt völlige Entscheidungsfreiheit hat. Der Teilfonds ist nicht an die Benchmark gebunden und kann somit deutlich oder vollständig von der Benchmark abweichen. Der Klarheit halber wird darauf hingewiesen, dass der Teilfonds nicht die Wertentwicklung der Benchmark abbildet.

4. Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, kann der Teilfonds vorwiegend in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren (etwa Depositary Receipts (ADR, GDR usw.)) von Unternehmen weltweit anlegen, die vorwiegend in den Sektoren Biotechnologie und (Bio-)Pharma tätig sind und/oder deren Hauptaktivität das Halten von finanziellen Beteiligungen an solchen Unternehmen ist.

Der Biotechnologiesektor deckt die gesamte Biotechnologie-Wertschöpfungskette ab, in der Unternehmen Methoden, Prozesse, Technologien, Produkte oder Dienstleistungen entwickeln, produzieren, nutzen, vermarkten und/oder verkaufen bzw. erbringen. Biotechnologie umfasst die Umsetzung von Kenntnissen in Biologie und Biochemie in Form von technischen oder technisch nutzbaren Elementen, die zur Entwicklung neuer Produkte und Verfahren führen, insbesondere in den Bereichen Gesundheitswesen, Landwirtschaft, Ökologie, Lebensmittelproduktion oder bei anderen industriellen Prozessen.

Der Teilfonds kann in Unternehmen mit kleiner und mittlerer Marktkapitalisierung und in Blue Chips (große international bekannte Unternehmen) investieren.

Ohne hierzu gezwungen zu sein, beabsichtigt der Anlageverwalter, vorwiegend in Unternehmen in Nordamerika und Westeuropa zu investieren. Instrumente in anderen Ländern sind jedoch möglich und können einen großen Anteil des Vermögens ausmachen.

Der Teilfonds kann außerdem in Instrumenten anlegen, die entweder von Emittenten aus den Schwellenländern begeben werden und/oder auf Schwellenländerwährungen lauten oder wirtschaftlich mit den Schwellenländerwährungen verknüpft sind.

Der Teilfonds kann zudem ein Engagement in Biotechnologie-Aktien über Anlagen in OGA (OGAW und/oder andere OGA) haben. Der Teilfonds darf jedoch nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in jede Art von OGA (OGAW und/oder andere OGA) investieren.

In Ergänzung dazu (d.h. bis zu 49% seines Nettovermögens) kann der Teilfonds zu Liquiditätszwecken (unter normalen Marktbedingungen) (i) in Geldmarktinstrumente und Geldmarkt-OGA investieren und (ii) Termineinlagen halten.

Unter normalen Marktbedingungen kann der Teilfonds zu Liquiditätszwecken und für den Zeitraum, der für die Wiederanlage erforderlich ist, Sichteinlagen, wie z. B. Barmittel auf jederzeit zugänglichen Girokonten bei einer Bank, bis zu einer Höhe von maximal 20% des Nettovermögens des Teilfonds halten.

Mindestens 51% des Wertes jedes Teilfonds werden in Kapitalbeteiligungen im Sinne von § 2 Abs. 8 des Investmentsteuergesetzes vom 16. Juli 2016 (BGBl. 2016, S. 1730) in der jeweils gültigen Fassung (Investmentsteuergesetz; InvStG 2018) investiert.

Zu Absicherungs- und Anlagezwecken kann der Teilfonds alle Arten von derivativen Finanzinstrumenten nutzen, die an einem geregelten Markt und/oder im Freiverkehr („OTC“) gehandelt werden. Unter normalen Marktbedingungen beabsichtigt der Anlageverwalter, vorzugsweise derivative Finanzinstrumente zu nutzen, die ein Engagement in Aktien bieten: börsennotierte Optionen oder Differenzkontrakte.

Wenn es im Ermessen des Anlageverwalters im besten Interesse der Aktionäre ist, darf der Teilfonds (unter außergewöhnlichen Marktbedingungen) vorübergehend und für defensive Zwecke bis zu 100% seines Nettovermögens in liquiden Mitteln anlegen, unter anderem in Bareinlagen, Geldmarktinstrumenten, festverzinslichen Instrumenten mit hohen Ratings, Schatzanweisungen und/oder OGA, deren Hauptziel die Anlage in den genannten Instrumenten ist.

5. Anlageverwalter des Teilfonds

Die Verwaltungsgesellschaft hat HBM Partners AG, Bundesplatz 1, CH-6300 Zug, Schweiz, zum Anlageverwalter des Teilfonds ernannt. Zu diesem Zweck wurde ein Vertrag unterzeichnet, der jederzeit von beiden Parteien unter Wahrung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden kann.

6. Bewertungstag und Berechnungstag

Ein Bewertungstag ist jeder Geschäftstag.

Der Nettoinventarwert jeder Aktienklasse des Teilfonds wird für jeden Bewertungstag bestimmt und am Geschäftstag nach dem Bewertungstag (der „**Berechnungstag**“) berechnet.

7. Annahmeschluss für Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschufträge

12.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg), an jedem Geschäftstag.

8. Valutatag für den Eingang des Zeichnungspreises und die Zahlung des Rücknahmepreises für Aktien

Der Zeichnungspreis für jede Aktie muss drei (3) Tage nach dem betreffenden Bewertungstag bei der Depotbank eingehen.

Der Rücknahmepreis für jede Aktie muss grundsätzlich drei (3) Tage nach dem betreffenden Bewertungstag an den Aktionär gezahlt werden.

Alle Termine und Schlusszeiten im Zusammenhang mit Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträgen sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

Annahmeschluss	Zeichnung: 12.00 Uhr Luxemburger Ortszeit, am Bewertungstag (Preisfeststellungstag) Rücknahme: 12.00 Uhr Luxemburger Ortszeit, am Bewertungstag (Preisfeststellungstag) Umtausch(*): 12.00 Uhr Luxemburger Ortszeit, am Bewertungstag (Preisfeststellungstag)
Bewertungstag (Preisfeststellungstag)	Jeder Geschäftstag.
Berechnungstag	Der Geschäftstag, der auf den betreffenden Bewertungstag folgt.
Abrechnungstag	Zeichnung: Innerhalb von 3 Geschäftstagen nach dem betreffenden Bewertungstag. Rücknahme: Innerhalb von 3 Geschäftstagen nach dem betreffenden Bewertungstag. Umtausch(*): Innerhalb von 3 Geschäftstagen nach dem betreffenden Bewertungstag.

(*) Umtausch: Aufträge für den Umtausch zwischen Teilfonds mit unterschiedlichen Bewertungstagen sind nicht zulässig.

9. Aktienklassen

Es stehen folgende Aktienklassen zur Zeichnung in dem Teilfonds zur Verfügung, die folgende Merkmale haben:

Aktienklasse	ISIN TK	Mindestzeichnung	Zeichnungsgebühr	Rücknahmegebühr	Umtauschgebühr	Anlageverwaltungsggebühr (bis zu)
A cap USD	LU1540961759 35003342	Keine	Bis zu 3% 1)	Keine	Keine	1,5% p.a. plus Performancegebühr ²⁾
A cap CHF	LU1540961833 35004488	Keine	Bis zu 3% 1)	Keine	Keine	1,5% p.a. plus Performancegebühr ²⁾
A cap EUR	LU1540961916 35004487	Keine	Bis zu 3% 1)	Keine	Keine	1,5% p.a. plus Performancegebühr ²⁾

A cap GBP	LU2036 509490	Keine	Bis zu 3% 1)	Keine	Keine	1,5% p.a. plus Performancegebühr ²⁾
P cap USD	LU15409620543 5004489	500.000,00	Bis zu 3% 1)	Keine	Keine	1,1% p.a. plus Performancegebühr ²⁾
P cap CHF	LU154096221115 40962138 50044903500449 1	500.000,00	Bis zu 3% 1)	Keine	Keine	1,1% p.a. plus Performancegebühr ²⁾
P cap EUR	LU1540962211 35004490	500.000,00	Bis zu 3% 1)	Keine	Keine	1,1% p.a. plus Performancegebühr ²⁾
P cap GBP	LU2036509573	500.000,00	Bis zu 3% 1)	Keine	Keine	1,1% p.a. plus Performancegebühr ²⁾
Synchrony R Cap CHF 3)	LU2572409162 124051451	Kein	Bis zu 3% 1)	Keine	Keine	1,5% p.a. plus Performancegebühr
Synchrony I Cap CHF 3)	LU2572409246 124051462	500.000,00	Bis zu 3% 1)	Keine	Keine	1,1% p.a. plus Performancegebühr
Synchrony R Cap USD 3)	LU2572409329 124051464	keine	Bis zu 3% 1)	Keine	Keine	1,5% p.a. plus Performancegebühr
Synchrony I Cap USD 3)	LU2572409592 124051468	500.000,00	Bis zu 3% 1)	Keine	Keine	1,1% p.a. plus Performancegebühr

¹⁾ Siehe Punkt 11 für weitere Einzelheiten.

²⁾ Siehe Punkt 12 für weitere Einzelheiten.

³⁾ reserviert für Banque Cantonale de Genève

Alle auf eine andere Währung als die Referenzwährung des Teilfonds lautenden Aktienklassen werden im Ermessen des Anlageverwalters vollständig oder teilweise gegen die Referenzwährung abgesichert.

10. Ausschüttungspolitik

Es wird davon ausgegangen, dass die thesaurierenden Aktien, die in diesem Teilfonds ausgegeben werden, keine Dividenden ausschütten.

11. Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschgebühren

Für die Aktienklassen dieses Teilfonds kann eine Zeichnungsgebühr von bis zu 3% des Nettoinventarwerts pro gezeichneter Aktie zugunsten von Finanzintermediären oder anderen am Vertrieb der Aktien beteiligten Personen erhoben werden.

Für die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilklassen dieses Teilfonds werden keine Gebühren erhoben.

12. Verwaltungsgebühr, Anlageverwaltungsgebühr, Verwaltungsstellengebühr und Depotbankgebühr:

Die Verwaltungsgesellschaft hat für die von ihr erbrachten Dienstleistungen Anspruch auf eine Verwaltungsgebühr in Höhe von bis zu 0,20% p.a., die monatlich auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der betreffenden Aktienklasse berechnet und aus dem Vermögen des Teilfonds gezahlt wird.

In jedem Fall hat die Verwaltungsgesellschaft Anspruch auf eine Mindestverwaltungsgebühr von USD 90.000.

Der Anlageverwalter hat für die von ihm erbrachten Dienstleistungen Anspruch auf eine Anlageverwaltungsgebühr in Höhe von bis zu 1,5% p.a. (zuzüglich etwaiger Steuern) für die Aktienklasse A und von bis zu 1,1% p.a. (zuzüglich etwaiger Steuern) für die Aktienklasse P, die monatlich auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der betreffenden Aktienklasse berechnet und aus dem Vermögen des Teilfonds gezahlt wird.

Die Verwaltungsstelle hat für die von ihr erbrachten Zentralverwaltungsdienste Anspruch auf eine Zentralverwaltungsgebühr in Höhe von bis zu 0,20% p.a., die monatlich auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der betreffenden Aktienklasse berechnet und aus dem Vermögen des Teilfonds gezahlt wird. In jedem Fall hat die Verwaltungsstelle Anspruch auf eine Zentralverwaltungsgebühr von mindestens USD 30.000.

Die Depotbank hat für die von ihr erbrachten Depotbankdienste Anspruch auf eine Depotbankgebühr in Höhe von bis zu 0,20% p.a., die monatlich auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der betreffenden Aktienklasse berechnet und aus dem Vermögen des Teilfonds gezahlt wird. In jedem Fall hat die Depotbank Anspruch auf eine Depotbankgebühr von mindestens USD 25.000.

Die tatsächlich erhobenen Gebühren werden in den betreffenden Jahres- oder Halbjahresberichten veröffentlicht.

13. Performancegebühr

Der Anlageverwalter erhält eine Performancegebühr, die an jedem Bewertungstag abgegrenzt und jährlich bezahlt wird. Sie basiert auf dem Nettoinventarwert (NIW) pro Aktie, der 15% des NIW pro Aktienkursentwicklung (gemessen an der High Water Mark) über der Wertentwicklung des Referenzindex NASDAQ Biotechnology Index (NBI) während der laufenden Performance-Referenzperiode liegt.

Die **Performance-Referenzperiode**, d. h. der Zeitraum, nach dessen Ablauf frühere Verluste zurückgesetzt werden können, wird auf fünf Jahre festgesetzt. Nach Ablauf dieses Zeitraums kann der Mechanismus für den Ausgleich der früheren Underperformance (oder Negativ-Performance) zurückgesetzt werden.

Erst nach Ablauf von fünf Jahren, in denen insgesamt eine Underperformance während der Performance-Referenzperiode erzielt wurde, können die Verluste auf einer jährlich rollierenden Basis teilweise zurückgesetzt werden, indem das erste Jahr mit einem Verlust der aktuellen Performance-Referenzperiode der Aktienklasse abgeschrieben wird. Innerhalb der jeweiligen Performance-Referenzperiode können Verluste aus dem ersten Jahr durch Gewinne in den folgenden Jahren der Performance-Referenzperiode ausgeglichen werden.

Die Performancegebühr wird auf der Grundlage des Nettoinventarwerts pro Aktie nach Abzug aller Aufwendungen, Verbindlichkeiten und der Verwaltungsgebühr (außer der Performancegebühr) berechnet und unter Berücksichtigung aller Zeichnungen, Rücknahmen und Dividenden angepasst.

Der erste Berechnungszeitraum beginnt jeweils am Auflegungsdatum der betreffenden Klasse und endet am letzten Bewertungstag des nächsten Geschäftsjahres, um sicherzustellen, dass die erste Performancegebühr frühestens nach zwölf Monaten bezahlt wird. Die nachfolgenden Berechnungszeiträume beginnen am letzten Bewertungstag am Ende des vorangehenden Berechnungszeitraums und enden am letzten Bewertungstag jedes folgenden Geschäftsjahres.

Die Festschreibung erfolgt in jährlichen Abständen. Die Performancegebühr ist normalerweise innerhalb von 30 Kalendertagen nach Ende jedes Berechnungszeitraums nachträglich vom Fonds an den Anlageverwalter zu zahlen.

Die High Water Mark (HWM) ist definiert als der größere der beiden folgenden Werte:

- i. Der letzte Nettoinventarwert pro Aktie, der am Ende eines Berechnungszeitraums während der aktuellen Performance-Referenzperiode zur Berechnung der Performancegebühr herangezogen wurde und;
- ii. Der anfängliche Nettoinventarwert je Aktienklasse (nur für die erste Performance-Referenzperiode)

Nach einer Verlustrücksetzung ist die High Water Mark der Nettoinventarwert pro Aktie am letzten Bewertungstag des vorangegangenen Berechnungszeitraums, erhöht um die übrigen negativen Outperformances der letzten vier Berechnungszeiträume.

Von der High Water Mark werden die an die Aktionäre gezahlten Dividenden abgezogen.

Für die Performancegebühr werden zu jedem Bewertungstag Rückstellungen vorgenommen. Sinkt der Nettoinventarwert pro Aktie im Berechnungszeitraum, werden die Rückstellungen für die Performancegebühr entsprechend reduziert. Sinken diese Rückstellungen auf null, wird keine Performancegebühr fällig.

Ist die Wertentwicklung des NIW pro Aktie (gegenüber der High Water Mark) positiv, die Referenzwertrendite jedoch negativ, so wird die Performancegebühr basierend auf dem kleineren der folgenden Werte berechnet:

- i. Wertentwicklung des NIW pro Aktie (gegenüber der High Water Mark); und
- ii. 15% de Wertentwicklung des NIW pro Aktie über der Rendite des Referenzwerts.

Ziel ist es, die Performancegebühr pro Aktie auf die absolute Performance des NIW pro Aktie (gegenüber der High Water Mark) zu begrenzen.

Wenn Aktien an einem anderen Datum als dem, an dem eine Performancegebühr gezahlt wird, zurückgenommen werden, während eine Rückstellung für Performancegebühren gebildet wurde, werden die Performancegebühren, für die eine Rückstellung gebildet wurde und die auf die zurückgenommenen Aktien entfallen, am Ende des Berechnungszeitraums auch dann gezahlt, wenn zu diesem Zeitpunkt keine Rückstellung für Performancegebühren mehr gebildet wird. Nicht realisierte Gewinne können bei der Berechnung und Zahlung von Performancegebühren berücksichtigt werden. Eine Performancegebühr kann auch bei einer Zusammenlegung oder Auflösung des Teilfonds festgeschrieben werden.

Bei einer Zeichnung wird eine Anpassung der Berechnung der Performancegebühr vorgenommen um zu verhindern, dass sich diese Zeichnung auf den Abgrenzungsbetrag der Performancegebühr auswirkt. Bei der Anpassung wird die Outperformance des NIW pro Aktie gegenüber der Benchmark vor dem Zeichnungsdatum

nicht bei der Berechnung der Performancegebühr berücksichtigt. Der Betrag dieser Anpassung entspricht dem Produkt aus der Anzahl der gezeichneten Aktien und der positiven Differenz zwischen dem Zeichnungspreis und der um die Wertentwicklung der Benchmark zum Zeitpunkt der Zeichnung angepassten High Water Mark. Der kumulierte Anpassungsbetrag fließt in die Berechnung der Performancegebühr bis zum Ende des betreffenden Zeitraums ein und wird im Fall von im Berechnungszeitraum nachfolgenden Rücknahmen entsprechend angepasst.

Beispiele:

Jahr	NIW vor Perf. Gebühr	Jährliche Wertentw. NIW-	Jährliche Wertentw. Benchm.	Jährliche Out- (oder Under-) Performance	Betrag für Vortrag laufende Periode	Bereinigte Verlustrücksetzung J 5 (falls zutreffend)	Ausgleichsbetrag nach Zurücksetzung	Netto-Out- (oder Under-) performance	Perf. Gebühr	Max. Perf. Gebühr (NIW - HWM)	Zahlung PG im Jahr	NIW nach Perf. Geb.	HWM
1	110	10,00	5,00	5,00				5,00	0,75	10	Ja	109,25	100
2	101	-8,25	1,00	-9,25	0,00		0,00	-9,25	0,00	0,00	Nein	101,00	109,25
3	105	4,00	-1,00	5,00	-9,25		-9,25	-4,25	0,00	0,00	Nein	105,00	109,25
4	106	1,00	2,00	-1,00	-4,25		-4,25	-5,25	0,00	0,00	Nein	106,00	109,25
5	105	-1,00	-3,00	2,00	-5,25		-5,25	-3,25	0,00	0,00	Nein	105,00	109,25
6	103	-2,00	-1,00	-1,00	-3,25		-3,25	-4,25	0,00	0,00	Nein	103,00	109,25
7	107	4,00	1,00	3,00	-4,25	2,25	-2,00	1,00	0,15	2,25	Ja	106,85	104,75
8	107,5	0,65	-4,00	4,65	0		0	4,65	0,70	0,65	Ja	106,85	106,85
9	105,8	-1,05	-2,00	0,95	0		0	0,95	0,14	0,00	Nein	105,80	106,85

Bei einem Performancegebührensatz von 15%.

1. Jahr: Die jährliche Wertentwicklung des NIW pro Aktie vor Performancegebühr liegt über der jährlichen Wertentwicklung der Benchmark (5). Die Outperformance von 5 führt zu einer Performancegebühr von 0,75 Euro.

2. Jahr: Der NIW pro Aktie sinkt um -8,25, gleichzeitig erzielt die Benchmark eine jährliche Wertentwicklung von 1. Daraus resultiert eine Underperformance von -9,25 im Jahresverlauf. Die Netto-Outperformance seit Ende des 1. Jahres beträgt -9,25. Es wird keine Performancegebühr berechnet.

3. Jahr: Der NIW pro Aktie steigt um 4, gleichzeitig erzielt die Benchmark eine jährliche Wertentwicklung von -1. Dadurch entsteht eine Outperformance von 5 im Jahresverlauf. Die Netto-Outperformance seit Ende des 1. Jahres beträgt -4,25. Es wird keine Performancegebühr berechnet.

4. Jahr: Der NIW pro Aktie steigt um 1, gleichzeitig erzielt die Benchmark eine jährliche Wertentwicklung von 2. Daraus resultiert eine Underperformance von -1 im Jahresverlauf. Die Netto-Outperformance seit Ende des 1. Jahres beträgt -5,25. Es wird keine Performancegebühr berechnet.

5. Jahr: Der NIW pro Aktie sinkt um -1, gleichzeitig erzielt die Benchmark eine jährliche Wertentwicklung von -3. Dadurch entsteht eine Underperformance von 2 im Jahresverlauf. Die Netto-Outperformance seit Ende des 1. Jahres beträgt -3,25. Es wird keine Performancegebühr berechnet.

6. Jahr: Der NIW pro Aktie sinkt um -2, gleichzeitig erzielt die Benchmark eine jährliche Wertentwicklung von -1. Daraus resultiert eine Underperformance von -1 im Jahresverlauf. Die Netto-Outperformance seit Ende des 1. Jahres beträgt -4,25. Es wird keine Performancegebühr berechnet. Die Netto-Outperformance seit Ende des 1. Jahres beträgt -4,5. Es wird keine Performancegebühr berechnet. Da der NIW fünf aufeinander folgende Jahre unter der Benchmark lag, werden die Verluste aus dem 2. Jahr in Höhe von -9,25, bereinigt um die Gewinne im 3. Jahr (5) und 5. Jahr (2), also insgesamt -2,25, ab Beginn des 7. Jahres nicht mehr in die Performanceberechnung einbezogen.

7. Jahr: Der NIW pro Aktie steigt um 4, gleichzeitig erzielt die Benchmark eine jährliche Wertentwicklung von 1. Das führt zu einer Outperformance von 3 im Jahresverlauf und gleicht die verbleibenden Verluste von -2,25 aus dem Vorjahr aus. Die Outperformance beträgt 1 und führt zu einer Performancegebühr von 0,15 EUR.

8. Jahr: Der NIW pro Aktie steigt um 0,65, gleichzeitig erzielt die Benchmark eine jährliche Wertentwicklung von -4. Das führt zu einer Outperformance von 4,65. Die Überschussrendite führt zu einer Performancegebühr von 0,65 EUR statt 0,70 EUR, um die Performancegebühr pro Aktie auf die absolute Wertentwicklung des NIW pro Aktie gegenüber der HWM zu begrenzen.

9. Jahr: Der NIW pro Aktie sinkt um -1,05, gleichzeitig erzielt die Benchmark eine jährliche Wertentwicklung von -2. Das führt zu einer Outperformance von 0,95. Der NIW pro Aktie vor Performancegebühren (105,80) liegt jedoch unter der HWM von 106,80. Es wird keine Performancegebühr berechnet.

Risiko in Verbindung mit Performancegebühren

Die Berechnung einer Performancegebühr für einen bestimmten Teilfonds hat den Vorteil, dass die Interessen des Anlageverwalters dadurch stärker auf die der Aktionäre ausgerichtet sind. Da ein Teil der Vergütung des Anlageverwalters allerdings anhand der Wertentwicklung des betreffenden Teilfonds berechnet wird, kann für

den Anlageverwalter die Versuchung bestehen, in riskantere und spekulativere Titel anzulegen, als wenn seine Vergütung ausschließlich an die Größe des betreffenden Teilfonds gekoppelt wäre.

Kein Ausgleich

Anleger müssen sich darüber im Klaren sein, dass die Performancegebühr nicht einzeln Aktie für Aktie berechnet wird und dass kein Ausgleichsmechanismus für Aktienreihen zur Verfügung steht, um die Performancegebühr verschiedenen Anlegern zuzuweisen.. Die Performancegebühr entspricht möglicherweise nicht der individuellen Wertentwicklung der von den Anlegern gehaltenen Aktien. Daher zahlen Aktionäre bei der Zeichnung und/oder Rücknahme ihrer Aktien möglicherweise zu viel oder zu wenig für eine dem Anlageverwalter zustehende Performancegebühr.

Künftige Verluste

Eine festgeschriebene Performancegebühr ist an den Anlageverwalter zahlbar und wird weder von der künftigen Performance der Aktienklasse beeinflusst noch in folgenden Geschäftsjahren zurückerstattet

Nicht realisierte Gewinne und Verluste

Die Performancegebühr basiert auf den realisierten und nicht realisierten Nettogewinnen und -verlusten zum Ende jedes Performancezeitraums. In der Folge kann somit eine Performancegebühr auf nicht realisierte Gewinne gezahlt werden, die sich nachfolgend zu keinem Zeitpunkt realisieren und sich auf den NIW pro Aktie der betreffenden Aktienklasse auswirken.

14. Risikobewertungsansatz

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird anhand des Commitment-Ansatzes berechnet.

15. Weitere Angaben

Dieser Teilfonds wurde am 16. August 2017 nach der Zusammenlegung mit dem bereits bestehenden in Liechtenstein domizilierten Teilfonds „HBM Global Biotechnology Fund“ mit dem Teilfonds aufgelegt. Der HBM Global Biotechnology Fund verfolgte eine ähnliche Strategie wie der Teilfonds und wurde von HBM Partners AG verwaltet.

16. Angaben zu SFT-Transaktionen

Dieser Teilfonds wird keine SFT-Transaktionen abschließen, einschließlich Wertpapierleihgeschäfte.

Der Teilfonds wird keine Engagements in Total Return Swaps, Wertpapierpensionsgeschäften und umgekehrten Wertpapierpensionsgeschäften (SFT-Transaktionen) haben.

Bevor der Teilfonds SFT-Transaktionen abschließen kann, wird der Verkaufsprospekt geändert.**17. Offenlegungen gemäß Taxonomie-Verordnung**

Aufgrund des Anlageschwerpunkts des Teilfonds und der Anlageklassen/Sektoren, in die er investiert, bezieht der Anlageverwalter die Berücksichtigung ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten (wie in der Taxonomie-Verordnung vorgeschrieben) nicht in den Anlageprozess für den Teilfonds ein. Für die Zwecke der Taxonomie-Verordnung ist daher zu beachten, dass bei den Anlagen des Teilfonds die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht berücksichtigt werden.

„Ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit“ bedeutet gemäß der Taxonomie-Verordnung, dass eine Anlage des Teilfonds als ökologisch nachhaltig eingestuft wird, wenn die Wirtschaftstätigkeit:

- (a) wesentlich zu einem oder mehreren der in der Taxonomie-Verordnung festgelegten Umweltziele beiträgt;
- (b) keinem der Umweltziele gemäß der Taxonomie-Verordnung deutlich zuwiderläuft;
- (c) unter Einhaltung des in der Taxonomie-Verordnung vorgeschriebenen Mindestschutzes ausgeübt wird;
und
- (d) den von der Europäischen Kommission in Übereinstimmung mit der Taxonomie-Verordnung festgelegten technischen Bewertungskriterien entspricht.

ANHANG 2: HBM UCITS (LUX) FUNDS – HBM GLOBAL HEALTHCARE FUND

1. Referenzwährung

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der US-Dollar (USD).

2. Ziele der Teilfonds

Das Anlageziel von HBM Global Healthcare Fund (im Folgenden der „**Teilfonds**“) besteht darin, ein langfristiges Kapitalwachstum zu erzielen, indem er eine Long/Short-Strategie auf dem „Healthcare“-Markt verfolgt. Das Ziel besteht darin, eine Wertentwicklung zu generieren, die die Performance des SOFR (die „**Benchmark**“) übertrifft. Es kann keine Gewähr gegeben werden, dass das Anlageziel erreicht wird.

3. Benchmark-Index

Der Anlageverwalter hat festgelegt, dass für Aktienklassen, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung lauten, geeignete Ersatz-Referenzwerte verwendet werden, um deren Wertentwicklung bestmöglich darzustellen. Sofern aus dem Text nichts anderes hervorgeht, schließt jeder Verweis auf einen Referenzwert die entsprechenden Ersatz-Referenzwerte für die abgesicherten Aktienklassen ein. Nähere Einzelheiten zu den Aktienklassen und dem entsprechenden Referenzwert entnehmen Sie bitte der nachstehenden Tabelle:

Währung der Aktienklassen	Aktienklassen	ISIN / Telekurs	Referenzindex
USD	A cap USD	LU1540960942 / 35006892	SOFR
	P cap USD	LU1540961247 / 35006956	
CHF	A cap CHF	LU1540961080 / 35006955	SARON
	P cap CHF	LU1540961320 / 35006958	
EUR	A cap EUR	LU1540961163 / 35006954	ESTR
	P cap EUR	LU1540961676 / 35006957	
GBP	A cap GBP	LU2036509656 / 49241097	SONIA
	P cap GBP	LU2036518566 / 49241113	

Der Teilfonds wird aktiv in Bezug auf die Benchmark in der entsprechenden Währung der Anteilsklassen (USD, EUR, CHF oder GBP) zum Zwecke des Performancevergleichs und der Berechnung von Performancegebühren

verwaltet. Demnach trifft der Anlageverwalter Anlageentscheidungen mit dem Ziel, das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen, wobei er in Bezug auf die Portfoliozusammensetzung und das Gesamtengagement am Markt völlige Entscheidungsfreiheit hat. Der Teilfonds ist nicht an die Benchmark gebunden und kann somit deutlich oder vollständig von der Benchmark abweichen. Der Klarheit halber wird darauf hingewiesen, dass der Teilfonds nicht die Wertentwicklung der Benchmark abbildet.

4. Anlagepolitik

Mit der Long/Short-Strategie (Long- und/oder Short-Positionen) wird der Teilfonds vorwiegend ein Engagement in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren (etwa Depositary Receipts (ADR, GDR usw.)) von Unternehmen weltweit haben, die in den Bereichen Pharma, Biotechnologie und Medizintechnologie tätig, in Unternehmen in den Bereichen medizinische Dienstleistungen, Ausrüstung und Zubehör und/oder in Unternehmen deren Hauptaktivität das Halten von finanziellen Beteiligungen an solchen Unternehmen ist.

Traditionelle Long-Positionen werden mit (synthetischen) Long- und Short-Positionen verknüpft, die durch die Nutzung von derivativen Finanzinstrumenten (beispielsweise Contracts for Difference) aufgebaut werden.

Der Teilfonds kann in Unternehmen mit kleiner und mittlerer Marktkapitalisierung und in Blue Chips (große international bekannte Unternehmen) investieren.

Um sein Ziel zu erreichen, wird der Teilfonds hauptsächlich in Folgendes investieren:

- direkte Anlagen in den oben erwähnten Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren und/oder
- Anlagen derivativen Finanzinstrumenten, deren Basiswert die oben erwähnten Wertpapiere sind oder die ein Engagement in diesen Wertpapieren bieten.

Die Auswahl der Anlagen ist weder im Hinblick auf geografische Regionen (einschließlich Schwellenländer) noch im Hinblick auf Währungen, auf die Anlagen lauten, eingeschränkt. Abhängig von der Situation an den Finanzmärkten kann jedoch ein besonderer Schwerpunkt auf ein einzelnes Land (oder eine begrenzte Anzahl von Ländern) und/oder auf eine einzelne Währung gelegt werden.

Der Teilfonds kann außerdem ein Engagement in den erwähnten Instrumenten eingehen, die entweder von Emittenten aus den Schwellenländern begeben werden und/oder auf Schwellenländerwährungen lauten oder wirtschaftlich mit den Schwellenländerwährungen verknüpft sind.

Der Teilfonds kann zudem ein Engagement in Healthcare-Aktien über Anlagen in OGA (OGAW und/oder andere OGA) haben. Der Teilfonds darf jedoch nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in jede Art von OGA (OGAW und/oder andere OGA) investieren.

In Ergänzung dazu (d.h. bis zu 49% seines Nettovermögens) kann der Teilfonds zu Liquiditätszwecken und aufgrund des Einsatzes von derivativen Finanzinstrumenten (unter normalen Marktbedingungen) (i) in Geldmarktinstrumente und Geldmarkt-OGA investieren und (ii) Termineinlagen halten.

Unter normalen Marktbedingungen kann der Teilfonds zu Liquiditätszwecken und für den Zeitraum, der für die Wiederanlage erforderlich ist, Sichteinlagen, wie z. B. Barmittel auf jederzeit zugänglichen Girokonten bei einer Bank, bis zu einer Höhe von maximal 20% des Nettovermögens des Teilfonds halten.

Mindestens 51% des Wertes jedes Teilfonds werden in Kapitalbeteiligungen im Sinne von § 2 Abs. 8 des Investmentsteuergesetzes vom 16. Juli 2016 (BGBl. 2016, S. 1730) in der jeweils gültigen Fassung (Investmentsteuergesetz; InvStG 2018) investiert.

Der Teilfonds darf jeweils höchstens 10% seines Nettovermögens in einem OGA-Typ (OGAW und/oder andere OGA) anlegen.

Zu Absicherungs- und Anlagezwecken kann der Teilfonds alle Arten von derivativen Finanzinstrumenten nutzen, die an einem geregelten Markt und/oder im Freiverkehr („OTC“) gehandelt werden.

Unter normalen Marktbedingungen beabsichtigt der Vermögensverwalter jedoch, vorzugsweise die folgenden derivativen Finanzinstrumente zu nutzen, die ein Engagement in Aktien bieten: börsennotierte Optionen, börsennotierte Futures oder Contracts for Difference.

Wenn es im Ermessen des Anlageverwalters im besten Interesse der Aktionäre ist, darf der Teilfonds (unter außergewöhnlichen Marktbedingungen) vorübergehend und für defensive Zwecke bis zu 100% seines Nettovermögens in liquiden Mitteln anlegen, unter anderem in Bareinlagen, Geldmarktinstrumenten, festverzinslichen Instrumenten mit hohen Ratings, Schatzanweisungen und/oder OGA, deren Hauptziel die Anlage in den genannten Instrumenten ist.

5. Anlageverwalter des Teilfonds

Die Verwaltungsgesellschaft hat HBM Partners AG, Bundesplatz 1, CH-6300 Zug, zum Anlageverwalter des Teilfonds ernannt. Zu diesem Zweck wurde ein Vertrag unterzeichnet, der jederzeit von beiden Parteien unter Wahrung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden kann.

6. Bewertungstag und Berechnungstag

Ein Bewertungstag ist jeder Geschäftstag.

Der Nettoinventarwert wird für jeden Bewertungstag bestimmt und am Geschäftstag nach dem Bewertungstag (der "Berechnungstag") berechnet.

7. Annahmeschluss für Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschufträge

12.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg), an jedem Geschäftstag.

8. Valutatag für den Eingang des Zeichnungspreises und die Zahlung des Rücknahmepreises für Aktien

Der Zeichnungspreis für jede Aktie muss drei (3) Tage nach dem betreffenden Bewertungstag bei der Depotbank eingehen.

Der Rücknahmepreis für jede Aktie muss grundsätzlich drei (3) Tage nach dem betreffenden Bewertungstag an den Aktionär gezahlt werden.

Alle Termine und Schlusszeiten im Zusammenhang mit Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschufträgen sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

Annahmeschluss	Zeichnung: 12.00 Uhr Luxemburger Ortszeit, am Bewertungstag (Preisfeststellungstag) Rücknahme: 12.00 Uhr Luxemburger Ortszeit, am Bewertungstag (Preisfeststellungstag) Umtausch(*): 12.00 Uhr Luxemburger Ortszeit, am Bewertungstag (Preisfeststellungstag)
Bewertungstag (Preisfeststellungstag)	Jeder Geschäftstag.
Berechnungstag	Der Geschäftstag, der auf den betreffenden Bewertungstag folgt.
Abrechnungstag	Zeichnung: Innerhalb von 3 Werktagen nach dem betreffenden Bewertungstag. Rücknahme: Innerhalb von 3 Werktagen nach dem betreffenden Bewertungstag. Umtausch(*): Innerhalb von 3 Werktagen nach dem betreffenden Bewertungstag.

(*) Umtausch: Aufträge für den Umtausch zwischen Teilfonds mit unterschiedlichen Bewertungstagen sind nicht zulässig.

9. Aktienklassen

Es stehen folgende Aktienklassen zur Zeichnung in dem Teilfonds zur Verfügung, die folgende Merkmale haben:

Aktienklasse	ISIN-Code	Mindestzeichnung	Zeichnungsgebühr	Rücknahmegebühr	Umtauschgebühr	Anlageverwaltungsgebühr (bis zu)
P cap USD	LU1540961247 3500695956	500.000,00	Bis zu 3% 1)	Keine	Keine	1,2% p.a. plus Performancegebühr 2)
P cap CHF	LU1540961320 35006958	500.000,00	Bis zu 3% 1)	Keine	Keine	1,2% p.a. plus Performancegebühr 2)
P cap EUR	LU1540961676 35006957	500.000,00	Bis zu 3% 1)	Keine	Keine	1,2% p.a. plus Performancegebühr 2)
P cap GBP	LU2036518566	500.000,00	Bis zu 3% 1)	Keine	Keine	1,2% p.a. plus Performancegebühr 2)

1) Siehe Punkt 10 für weitere Einzelheiten.

2) Siehe Punkt 12 für weitere Einzelheiten.

Alle auf eine andere Wahrung als die Referenzwahrung des Teilfonds lautenden Aktienklassen werden im Ermessen des Anlageverwalters vollstandig oder teilweise gegen die Referenzwahrung abgesichert.

10. Ausschüttungspolitik

Es wird davon ausgegangen, dass die thesaurierenden Aktien, die in diesem Teilfonds ausgegeben werden, keine Dividenden ausschütten.

11. Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschgebühren

Für die Aktienklassen dieses Teilfonds kann eine Zeichnungsgebühr von bis zu 3% des Nettoinventarwerts pro gezeichneter Aktie in Bezug auf die Aktienklassen dieses Teilfonds zugunsten von Finanzintermediaren oder anderen am Vertrieb der Aktien beteiligten Personen erhoben werden.

Für die Rücknahme oder den Umtausch von Aktienklassen dieses Teilfonds werden keine Gebühren erhoben.

12. Verwaltungsgebühr, Anlageverwaltungsgebühr, Verwaltungsstellengebühr und Depotbankgebühr:

Die Verwaltungsgesellschaft hat für die von ihr erbrachten Dienstleistungen Anspruch auf eine Verwaltungsgebühr in Höhe von bis zu 0,20% p.a., die monatlich auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der betreffenden Aktienklasse berechnet und aus dem Vermögen des Teilfonds gezahlt wird. In jedem Fall hat die Verwaltungsgesellschaft Anspruch auf eine Mindestverwaltungsgebühr von USD 90.000.

Der Anlageverwalter hat für die von ihm erbrachten Dienstleistungen Anspruch auf eine Anlageverwaltungsgebühr in Höhe von bis zu 1,60% p.a. (zuzüglich etwaiger Steuern) für die Aktienklasse A und von bis zu 1,2% p.a. (zuzüglich etwaiger Steuern) für die Aktienklasse P, die monatlich auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der betreffenden Aktienklasse berechnet und aus dem Vermögen des Teilfonds gezahlt wird.

Die Verwaltungsstelle hat für die von ihr erbrachten Zentralverwaltungsdienste Anspruch auf eine Zentralverwaltungsgebühr in Höhe von bis zu 0,20% p.a., die monatlich auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der betreffenden Aktienklasse berechnet und aus dem Vermögen des Teilfonds gezahlt wird. In jedem Fall hat die Verwaltungsstelle Anspruch auf eine Zentralverwaltungsgebühr von mindestens USD 30.000.

Die Depotbank hat für die von ihr erbrachten Depotbankdienste Anspruch auf eine Depotbankgebühr in Höhe von bis zu 0,20% p.a., die monatlich auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der betreffenden Aktienklasse berechnet und aus dem Vermögen des Teilfonds gezahlt wird. In jedem Fall hat die Depotbank Anspruch auf eine Depotbankgebühr von mindestens USD 25.000.

Die tatsachlich erhobenen Gebühren werden in den betreffenden Jahres- oder Halbjahresberichten veröffentlicht.

13. Performancegebühr

Die Performancegebühr für jede Aktienklasse wird an jedem Bewertungstag in jedem Berichtszeitraum zum 31. Dezember (jeweils ein „**Berechnungszeitraum**“) berechnet und abgegrenzt.

Die Performancegebühr wird an den folgenden Daten (jeweils ein „**Zahlungsdatum**“) fällig:

- a) Der letzte Bewertungstag in jedem Berichtszeitraum; oder
- b) Das Datum des Laufzeitendes des Anlageverwaltungsvertrags; oder
- c) Sofern die betreffende Aktienklasse vor dem Ende eines Berechnungszeitraums geschlossen wird, der Bewertungstag, an dem die letzte Rücknahme der Aktienklasse erfolgt; oder
- d) Sofern eine Rücknahme von Aktien in einem Berechnungszeitraum erfolgt, wird der Anteil der Performancegebühr, der in Bezug auf solche Aktien abgegrenzt wird, innerhalb von 20 Geschäftstagen nach dem Ende des Berechnungszeitraums fällig.

Die Performancegebühr basiert auf dem Nettoinventarwert (NIW), der 15% des NIW pro Aktienkursentwicklung über dem Referenz-NIW entspricht, der über den Berechnungszeitraum berechnet wird.

Der Referenz-NIW wird als der höhere der beiden folgenden Werte definiert:

- Die High-Water-Mark, die dem höchsten NIW pro Aktie am letzten Bewertungstag jedes vorhergehenden Berechnungszeitraums entspricht.
- Der Benchmark-NIW, der dem NIW pro Aktie am letzten Berechnungstag des vorhergehenden Berechnungszeitraums, angepasst an die Benchmark in der entsprechenden Währung der Anteilsklasse im laufenden Berechnungszeitraum, entspricht. Die Berechnung der Benchmark-Rendite wird zu Beginn jedes Berechnungszeitraums zurückgesetzt.

Das High-Water-Mark-Prinzip wird als Berechnungsgrundlage angewendet. Erleidet der Fonds einen Wertverlust, so wird die Performancegebühr erst fällig, wenn der Wert der jeweiligen Aktienklasse, abzüglich sämtlicher Kosten, einen neuen Höchstwert erreicht hat.

Sofern anwendbar, wird die an die Aktionäre ausgeschüttete Dividende pro Aktie sowohl von der High-Water-Mark als auch dem Benchmark-NIW in Abzug gebracht.

Die Performancegebühr wird auf der Grundlage des NIW pro Aktie nach Abzug aller Aufwendungen, Verbindlichkeiten und der Verwaltungsgebühr (außer der Performancegebühr) berechnet und unter Berücksichtigung aller Zeichnungen und Rücknahmen angepasst.

Die Performancegebühr basiert auf der Outperformance des NIW pro Aktie, multipliziert mit der Anzahl der zum Bewertungstag in Umlauf befindlichen Aktien. Eine Performancegebühr wird nicht fällig, wenn (i) der NIW pro Aktie unter dem höchsten NIW pro Aktie am letzten Bewertungstag eines vorhergehenden Berechnungszeitraums liegt oder (ii) die Rendite des NIW pro Aktie unter der Rendite der Benchmark im Berechnungszeitraum liegt.

Für die Performancegebühr werden zu jedem Bewertungstag Abgrenzungen vorgenommen. Bleibt der NIW pro Aktie hinter dem Referenz-NIW zurück, werden die Rückstellungen für die Performancegebühr entsprechend reduziert. Sinken diese Abgrenzungen auf null, wird keine Performancegebühr fällig. Bei einer Zeichnung wird eine Anpassung der Berechnung der Performancegebühr vorgenommen um zu verhindern, dass sich diese Zeichnung auf den Abgrenzungsbetrag der Performancegebühr auswirkt. Bei der in Bezug auf die gezeichneten Aktien auszuführenden Anpassung wird die Outperformance des NIW pro Aktie gegenüber dem Referenz-NIW vor dem Zeichnungsdatum nicht bei der Berechnung der Performancegebühr berücksichtigt. Der Betrag dieser Anpassung basiert auf dem Produkt aus der Anzahl der gezeichneten Aktien

und der positiven Differenz zwischen dem Zeichnungspreis und dem Referenz-NIW zum Zeitpunkt der Zeichnung. Der kumulierte Anpassungsbetrag fließt in die Berechnung der Performancegebühr bis zur nächsten Zahlung der Performancegebühr ein und wird im Fall von im Berichtszeitraum nachfolgenden Rücknahmen entsprechend angepasst.

Die Performancegebühr basiert auf den realisierten und nicht realisierten Nettogewinnen und -verlusten zum Ende jedes Berechnungszeitraums. In der Folge kann somit eine Performancegebühr auf nicht realisierte Gewinne gezahlt werden, die sich nachfolgend zu keinem Zeitpunkt realisieren.

Anleger müssen sich darüber im Klaren sein, dass die Performancegebühr nicht einzeln Aktie für Aktie berechnet wird und dass kein Ausgleichsmechanismus für Aktienreihen zur Verfügung steht, um die Performancegebühr verschiedenen Anlegern zuzuweisen. Die Performancegebühr entspricht unter Umständen nicht der jeweiligen Performance der von den Anlegern gehaltenen Aktien.

Beispiele:

	NIW vor Perf. Geb.	HWM	Benchmark-NIW	Referenz-NIW	NIW über Referenz-NIW	Perf. Gebühr	NIW nach Perf. Geb.
1. Jahr:	120.00	100.00	102.00	102.00	18.00	2.70	117.30
2. Jahr:	120.00	117.30	121.00	121.00	1.00	0.00	120.00
3. Jahr:	100.00	120.00	119.00	120.00	20.00	0.00	100.00
4. Jahr:	112.00	120.00	99.00	120.00	8.00	0.00	112.00
5. Jahr:	124.00	120.00	113.00	120.00	4.00	0.60	123.40

Bei einem Performancegebührensatz von 15%.

1. Jahr: Der NIW übersteigt den Referenz-NIW(+18) und generiert eine Performancegebühr von 2,7.

2. Jahr: Der NIW übersteigt die HWM, aber der NIW ist niedriger als der Benchmark-NIW (-1). Es wird keine Performancegebühr berechnet.

3. Jahr: Der NIW liegt unter der HWM und unter dem Benchmark-NIW (-20). Es wird keine Performancegebühr berechnet.

4. Jahr: Der NIW übersteigt den Benchmark-NIW, ist aber niedriger als die HWM (-8). Es wird keine Performancegebühr berechnet.

5. Jahr: Der NIW übersteigt den Referenz-NIW (+4) und generiert eine Performancegebühr von 0,60. vor Performancegebühren (105,80) liegt unter der HWM von 106,80. Es wird keine Performancegebühr berechnet.

Kein Ausgleich

Anleger müssen sich darüber im Klaren sein, dass die Performancegebühr nicht einzeln Aktie für Aktie berechnet wird und dass kein Ausgleichsmechanismus für Aktienreihen zur Verfügung steht, um die Performancegebühr verschiedenen Anlegern zuzuweisen. Die Performancegebühr entspricht unter Umständen nicht der jeweiligen

Performance der von den Anlegern gehaltenen Aktien. Daher zahlen Aktionäre bei der Zeichnung und/oder Rücknahme ihrer Aktien möglicherweise zu viel oder zu wenig für eine dem Anlageverwalter zustehende Performancegebühr.

Künftige Verluste

Eine festgeschriebene Performancegebühr ist an den Anlageverwalter zahlbar und wird weder von der künftigen Performance der Aktienklasse beeinflusst noch in folgenden Geschäftsjahren zurückerstattet

Nicht realisierte Gewinne und Verluste

Die Performancegebühr basiert auf den realisierten und nicht realisierten Nettogewinnen und -verlusten am Ende jedes Performancezeitraums. Daher werden unter Umständen Performancegebühren für nicht realisierte Gewinne gezahlt, die anschließend möglicherweise nie realisiert werden und sich auf den NIW pro Aktie der betreffenden Aktienklasse auswirken.

14. Risikobewertungsansatz

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird anhand des Commitment-Ansatzes berechnet.

15. Weitere Angaben

Dieser Teilfonds wurde am 16. August 2017 nach der Zusammenlegung mit dem bereits bestehenden in Liechtenstein domizilierten Teilfonds „HBM Global Healthcare Fund“ mit dem Teilfonds aufgelegt. Der HBM Global Healthcare Fund verfolgte eine ähnliche Strategie wie der Teilfonds und wurde von HBM Partners AG verwaltet.

16. Angaben zu SFT-Transaktionen

Dieser Teilfonds wird keine SFT-Transaktionen abschließen, einschließlich Wertpapierleihgeschäften.

Der Teilfonds wird keine Engagements in Total Return Swaps, Wertpapierpensionsgeschäften und umgekehrten Wertpapierpensionsgeschäften (SFT-Transaktionen) haben.

Bevor der Teilfonds SFT-Transaktionen abschließen kann, wird der Verkaufsprospekt geändert.

17. Offenlegungen gemäß Taxonomie-Verordnung

Aufgrund des Anlageschwerpunkts des Teilfonds und der Anlageklassen/Sektoren, in die er investiert, bezieht der Anlageverwalter die Berücksichtigung ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten (wie in der Taxonomie-Verordnung vorgeschrieben) nicht in den Anlageprozess für den Teilfonds ein. Für die Zwecke der Taxonomie-Verordnung ist daher zu beachten, dass bei den Anlagen des Teilfonds die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht berücksichtigt werden.

„Ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit“ bedeutet gemäß der Taxonomie-Verordnung, dass eine Anlage des Teilfonds als ökologisch nachhaltig eingestuft wird, wenn die Wirtschaftstätigkeit:

- (a) wesentlich zu einem oder mehreren der in der Taxonomie-Verordnung festgelegten Umweltziele beiträgt;
- (b) keinem der Umweltziele gemäß der Taxonomie-Verordnung deutlich zuwiderläuft;
- (c) unter Einhaltung des in der Taxonomie-Verordnung vorgeschriebenen Mindestschutzes ausgeübt wird;
und
- (d) den von der Europäischen Kommission in Übereinstimmung mit der Taxonomie-Verordnung festgelegten technischen Bewertungskriterien entspricht.

Rechtliche Hinweise zu den Indexanbietern

Jeder in diesem Dokument verwendete Index ist geistiges Eigentum des jeweiligen Eigentümers (nachfolgend „der Eigentümer“).

Der Eigentümer war in keiner Weise an der Erstellung der gemeldeten Informationen beteiligt, übernimmt keine Garantie und schließt jegliche Haftung (aufgrund von Fahrlässigkeit oder aus sonstigem Grund) - einschließlich unter anderem für die Genauigkeit, Angemessenheit, Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität und Eignung für einen bestimmten Zweck - für die gemeldeten Informationen oder für Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen im betreffenden Index oder seinen Daten aus.

Jede Verbreitung oder Weitergabe solcher den Eigentümer betreffenden Informationen ist verboten.

Nachstehend finden Sie die rechtlichen Hinweise für jeden in unserer Veröffentlichung verwendeten Index.

SIX

Die SIX Swiss Exchange AG („SIX Swiss Exchange“) und ihre Lizenzgeber („Lizenzgeber“) stehen in keiner Beziehung zur Pictet-Gruppe, abgesehen von der Lizenzierung des vorliegenden Index und der zugehörigen Marken zur Verwendung in Verbindung mit dem vorliegenden Produkt. SIX Swiss Exchange und seine Lizenzgeber:

- sponsern, unterstützen, verkaufen oder bewerben das vorliegende Produkt nicht;
- sprechen keiner Person gegenüber eine Anlageempfehlung für das vorliegende Produkt oder andere Wertpapiere aus;
- übernehmen keine Verantwortung oder Haftung für das Timing, das Volumen oder die Preisgestaltung des vorliegenden Produkts oder treffen Entscheidungen darüber;
- übernehmen keine Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung, das Management oder die Vermarktung des vorliegenden Produkts;
- Berücksichtigen bei der Festlegung, Zusammensetzung oder Berechnung des vorliegenden Index nicht die Bedürfnisse des vorliegenden Produkts oder der Eigentümer des vorliegenden Produkts oder sind nicht dazu verpflichtet.

Die SIX Swiss Exchange und ihre Lizenzgeber übernehmen keine Gewährleistung und schließen jegliche Haftung (aufgrund von Fahrlässigkeit oder aus sonstigem Grund) im Zusammenhang mit dem vorliegenden Produkt oder dessen Wertentwicklung aus.

Die SIX Swiss Exchange geht keine vertraglichen Beziehungen mit den Käufern des vorliegenden Produkts oder anderen Dritten ein. Spezielle Hinweise:

- SIX Swiss Exchange und ihre Lizenzgeber übernehmen keine ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung und schließen jede Haftung aus für:
 - die mit dem vorliegenden Produkt, dem Eigentümer des vorliegenden Produkts oder jeder anderen Person im Zusammenhang mit der Verwendung des vorliegenden Index und der im vorliegenden Index enthaltenen Daten erzielten Ergebnisse;
 - die Genauigkeit, Aktualität und Vollständigkeit des vorliegenden Index und seiner Daten;
 - die Marktgängigkeit des vorliegenden Index und seiner Daten und die Eignung für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Nutzung;
 - die Performance des vorliegenden Produkts im Allgemeinen.
- Die SIX Swiss Exchange und ihre Lizenzgeber übernehmen keine Gewährleistung und schließen jede Haftung für etwaige Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen im vorliegenden Index oder seinen Daten aus;

Die SIX Swiss Exchange oder ihre Lizenzgeber haften unter keinen Umständen (weder aufgrund von Fahrlässigkeit noch auf sonstige Weise) für entgangene Gewinne oder mittelbare, Strafe einschließende, spezielle Schäden oder Folgeschäden oder Verluste, die sich aus solchen Fehlern, Auslassungen oder Unterbrechungen des vorliegenden

Index oder seiner Daten oder allgemein im Zusammenhang mit dem vorliegenden Produkt ergeben, auch nicht, wenn die SIX Swiss Exchange oder ihre Lizenzgeber wissen, dass ein solcher Verlust oder Schaden eintreten kann. Die Lizenzvereinbarung zwischen der Pictet-Gruppe und der SIX Swiss Exchange kommt ausschließlich der Pictet-Gruppe zugute und nicht den Eigentümern des vorliegenden Produkts oder anderen Dritten.

NASDAQ

Das/die Produkt(e) wird/werden nicht von Nasdaq, Inc. oder seinen verbundenen Unternehmen (Nasdaq und seine verbundenen Unternehmen werden zusammen „Unternehmen“ genannt) gesponsert, unterstützt, verkauft oder beworben. Die Unternehmen haben sich nicht zur Rechtmäßigkeit oder Eignung des Produkts/der Produkte oder zur Richtigkeit oder Angemessenheit der Beschreibungen und Angaben zu diesem Produkt geäußert. Die Unternehmen geben keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Zusicherungen oder Gewährleistungen gegenüber den Eigentümern des Produkts/der Produkte oder gegenüber der Öffentlichkeit hinsichtlich der Ratsamkeit von Anlagen in Wertpapiere im Allgemeinen oder in das Produkt/die Produkte im Besonderen oder hinsichtlich der Fähigkeit des hierin genannten Index ab, die allgemeine Aktienmarktentwicklung nachzubilden. Die einzige Beziehung zwischen den Unternehmen und der Pictet-Gruppe („Lizenznehmer“) besteht in der Lizenzierung des Nasdaq® und bestimmter Markennamen der Unternehmen sowie in der Verwendung des hierin genannten Index, der von Nasdaq ohne Rücksicht auf den Lizenznehmer oder das/die Produkt(e) bestimmt, zusammengestellt und berechnet wird. Nasdaq ist nicht verpflichtet, bei der Bestimmung, Zusammenstellung oder Berechnung des vorliegenden Index die Bedürfnisse des Lizenznehmers oder der Eigentümer des Produkts/der Produkte zu berücksichtigen. Die Unternehmen sind nicht verantwortlich für die Festlegung des Zeitpunkts, der Preise oder der Mengen der zu emittierenden Produkte oder für die Bestimmung der Formel, mit der die Produkte in Barmittel umgewandelt werden, und haben sich nicht daran beteiligt. Die Unternehmen übernehmen keine Haftung im Zusammenhang mit der Verwaltung, der Vermarktung oder dem Handel mit dem Produkt/den Produkten.

DIE UNTERNEHMEN ÜBERNEHMEN KEINE GARANTIE FÜR DIE RICHTIGKEIT UND/ODER UNUNTERBROCHENE BERECHNUNG DES HIERIN GENANNTEN INDEX ODER JEDLICHER DARIN ENTHALTENER DATEN. DIE UNTERNEHMEN ÜBERNEHMEN KEINE AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE ERGEBNISSE, DIE DER LIZENZNEHMER, DER EIGENTÜMER DES PRODUKTS ODER JEDE ANDERE PERSON ODER UNTERNEHMUNG DURCH VERWENDUNG DES HIERIN GENANNTEN INDEX ODER VON DESSEN DATEN ERZIELT. DIE UNTERNEHMEN ÜBERNEHMEN KEINE AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN GEWÄHRLEISTUNGEN UND SCHLIESSEN AUSDRÜCKLICH JEDLICHE GEWÄHR FÜR DIE MARKTGÄNGIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER NUTZUNG FÜR DIESEN INDEX® ODER DARIN ENTHALTENE DATEN AUS. UNBESCHADET DESSEN HAFTEN DIE UNTERNEHMEN KEINESFALLS FÜR ENTGANGENE GEWINNE ODER SPEZIELLE, BEILÄUFIGE, STRAFE EINSCHLIESSENDE; MITTELBARE ODER FOLGESCHÄDEN, AUCH WENN SIE ÜBER DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN INFORMIERT WURDEN.

INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ

1. Vertreter

Vertreter in der Schweiz ist FundPartner Solutions (Suisse) S.A., route des Acacias 60, 1211 Genf 73, Schweiz.

2. Zahlstelle

Zahlstelle in der Schweiz ist Banque Pictet & Cie SA, Route des Acacias 60, 1211 Genf 73, Schweiz.

3. Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Prospekt und Basisinformationsblätter, Statuten sowie der Jahres- und Halbjahresbericht können kostenlos beim Vertreter bezogen werden.

4. Publikationen

1. Die ausländische kollektive Kapitalanlage betreffende Publikationen erfolgen in der Schweiz auf www.fundinfo.com.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Nettoinventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ werden für alle Anteilklassen bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf www.fundinfo.com publiziert. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert.

Für die folgenden Teilfonds werden die Nettoinventarwerte wie folgt berechnet:

HBM UCITS (LUX) FUNDS – HBM GLOBAL BIOTECHNOLOGY FUND: jeder Mittwoch, der ein Geschäftstag ist.

HBM UCITS (LUX) FUNDS – HBM GLOBAL HEALTHCARE FUND: jeder Mittwoch, der ein Geschäftstag ist.

Ist dieser Tag ein Bankfeiertag in Luxemburg, so ist der nächstfolgende Geschäftstag der Bewertungstag. Außerdem ist jeder letzte Geschäftstag eines Monats ein Bewertungstag.

Der Inventarwert wird für jeden Bewertungstag bestimmt und am Geschäftstag nach dem Bewertungstag (der „Berechnungstag“) berechnet.

5. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

1. Die Gesellschaft sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Angebotstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Einrichten von Prozessen für die Zeichnung und das Halten bzw. Verwahren von Anteilen;
- Vorrätighalten und Abgabe von Marketing- und rechtlichen Dokumenten;
- Weiterleiten bzw. Zugänglichmachen von gesetzlich vorgeschriebenen und anderen Publikationen; - Wahrnehmung von durch den Anbieter delegierten Sorgfaltspflichten in Bereichen wie Geldwäscherei, Abklärung der Kundenbedürfnisse und Angebotseinschränkungen;

- Abklären und Beantworten von auf das Anlageprodukt oder den Anbieter bezogenen speziellen Anfragen von Anlegern;
- Erstellen von Fondsresearch-Material;
- Zentrales Relationship Management;
- Schulung von Kundenberatern im Bereich der kollektiven Kapitalanlagen;
- Beauftragung und Überwachung von weiteren Dienstleistern für das Angebot von Fondsanteilen.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Offenlegung des Empfangs von Retrozessionen richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des FIDLEG.

5.2 Die Gesellschaft und deren Beauftragte können beim Angebot in der Schweiz Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie:

- aus Gebühren der Gesellschaft bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Gesellschaft sind:

- das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. Das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der Gesellschaft oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Gesellschaft die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz angebotenen Anteile ist der Erfüllungsort am Sitz des Vertreters. Der Gerichtsstand liegt am Sitz des Vertreters oder am Sitz oder Wohnsitz des Anlegers.